

**Das besonders beschleunigte vereinfachte Jugend-
verfahren in Berlin**

—

Eine Evaluationsstudie des Neuköllner Modells

Helmut Tausendteufel

Claudius Ohder

Projektgruppe

Leitung:

Prof. Dr. Claudius Ohder

Mitarbeiter/innen:

Dr. Helmut Tausendteufel

Sarah Vig

Hochschule für Wirtschaft und Recht

Fachbereich 5 – Polizei und Sicherheitsmanagement

Im Auftrag der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Berlin, Mai 2014

1. Einleitung	5
2. Das Neuköllner Modell und seine theoretische und kriminalpolitische Einordnung	7
2.1. NKM: Verfahren und rechtliche Grundlagen	8
2.2. Beschleunigungsansätze in Deutschland	11
2.3. Auswirkungen der Beschleunigung von Jugendstrafverfahren in der Literatur	14
3. Untersuchungsgegenstand und -methoden	19
3.1. Evaluationsauftrag.....	19
3.2. Das NKM als Untersuchungsgegenstand	19
3.3. Untersuchungsansatz.....	20
3.4. Experteninterviews	21
3.5. Interviews mit Jugendlichen.....	22
3.6. Aktenauswertung.....	23
3.7. Workshops, Sekundärauswertung vorhandener Daten, Literaturanalyse, weitere Datenerhebungen.....	26
4. Das Neuköllner Modell im Kontext	29
4.1. Organisatorische Rahmenbedingungen.....	29
4.2. Diversion	30
4.3. NKM im Kontext der Jugendkriminalität und Verfahrenserledigungen.....	31
4.4. Analyse und Zwischenfazit	36
5. Verfahrensdauer und Verfahrenswege	37
5.1. Verfahrensverläufe	37
5.2. Verfahrensdauer: NKM, amtliche Statistik und Literatur.....	40
5.3. Phase: Tat bis Anzeige.....	43
5.4. Phase: Polizeiliche Sachbearbeitung.....	44
5.5. Phase: Staatsanwaltschaft / Jugendgerichtshilfe	48
5.6. Phase: Gericht.....	51
5.7. Phase: Sanktion	54
5.8. Der Beschleunigungsansatz im Lichte der Interviews	54
5.9. Zwischenfazit.....	55
6. Zusammenhang: Organisation, Motivation, Wissen und Qualität der Jugendsachbearbeitung	57
6.1. Motivation	57
6.2. Typologie der NKM Praxen.....	59
6.3. Auswirkungen auf die Jugendsachbearbeitung und die Anwendung des NKM	61
6.4. Arbeitsbelastung.....	62
6.5. Zwischenfazit.....	65
7. Zielgruppe	67
7.1. Die Zielgruppe gemäß des NKM-Konzepts.....	67

7.2. Die Zielgruppe in der Aktenauswertung	70
7.3. Ablehnungen durch die Staatsanwaltschaft	74
7.4. „Renitenter Jugendlicher“	76
7.5. Schuldistanz – NKM im Kontext „Schule“	81
7.6. Pädagogische Wirksamkeit: Das NKM in der Perspektive des jugendlichen Straftäters	85
7.7. Pädagogische Wirksamkeit: Einschätzungen der Experten	90
7.8. Analyse und Fazit	91
8. Kooperation und Kooperationskultur	93
8.1. Analyse und Zwischenfazit	96
9. Auswirkungen auf das Rechtspflegesystem	99
9.1. „Kurzer Prozess“	100
9.2. Konkurrenz zu anderen Verfahren	101
9.3. Konkurrenz zur Diversion	101
9.4. Sanktionen	102
9.5. Zwischenfazit	104
10. Zusammenfassende Analyse	105
10.1. Implementierung	105
10.2. Beschleunigung	106
10.3. Zielgruppe	107
10.4. Wirkung	107
10.5. Kooperation	108
10.6. Sanktionen und Auswirkungen auf das Rechtspflegesystem	109
11. Prognose und Empfehlungen	111
12. Literatur	115

1. Einleitung

Das „Neuköllner Modell“ (NKM) ist ein Verfahren, das darauf abzielt, die Verfahrensdauer von Jugendstrafverfahren in solchen Fällen zu verkürzen, „bei denen eine schnelle Reaktion geboten erscheint“. Diesem Ziel liegt die Annahme zugrunde, dass eine schnelle Reaktion auf die Tat erzieherisch besonders wirksam ist. Erreicht wird das Ziel zum einen durch Ausschöpfung des Beschleunigungspotenzials des vereinfachten Jugendverfahrens (§ 76 JGG) sowie durch frühzeitige Absprachen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, mit denen Liegezeiten der Akten vermieden werden (Kuperion, 2014: S. 1).

Das NKM geht auf die Initiative der Jugendrichterin Kirsten Heisig und einige Richterkollegen zurück, die den Ansatz im Berliner Bezirk Neukölln in Kooperation mit dem lokalen Polizeiabschnitt, der Jugendgerichtshilfe und weiteren Akteuren entwickelten. Über ein behördenübergreifendes Netzwerk aus Jugendrichtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten und Vertretern der Jugendgerichtshilfe wurde das Konzept gewissermaßen neben den bestehenden Verfahrenswegen und Organisationsstrukturen etabliert. Bis heute werden die Weiterentwicklung des Konzepts und dessen Umsetzung im Rahmen dieses Netzwerks organisiert.

Am 17.01.08 startete der Probelauf innerhalb der Polizeidirektion 5 in zwei Polizeiabschnitten. Im gleichen Jahr wurde der Modellversuch auf die gesamte Direktion 5 ausgeweitet. In den Jahren 2009 und 2010 folgten die Direktionen 6 und 1. Seit dem 01.06.10 wird das NKM stadtweit angewendet. (Der Polizeipräsident in Berlin. Landeskriminalamt. Zentralstelle für Prävention, 2012: S. 19). Im letzten Jahr (2013) wurden 236 Jugendverfahren nach dem NKM durchgeführt. Im Jahr 2011 wurde mit 358 Fällen die größte Zahl seit Einführung des NKM-Verfahrens erreicht.

Das NKM zog von Beginn an starke Aufmerksamkeit auf sich. Regelmäßig wurde hierzu in den Medien berichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil eine „schnelle Reaktion“ auf Jugendkriminalität u. a. von Kirsten Heisig in Talkshows und Interviews als wichtiger kriminalpolitischer Ansatz propagiert wurde. Auch von Seiten der Politik wurde dem NKM von Beginn an größere Bedeutung zugemessen. Im Januar 2009 bezeichnete die damalige Justizsenatorin von der Aue das NKM als einen „Erfolg versprechende[n] Baustein bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität“ (Dr 16 / 12954). 2012 sprach Justizsenator Heilmann vom NKM als einem „beachtlichen Beitrag zur schnellen, stringenten und erzieherisch angemessenen Einwirkung auf jugendliche Straftäter/-innen“ (Dr 17 / 10092). Mehrfach war das NKM Gegenstand kleiner Anfragen im Berliner Abgeordnetenhaus (Dr 16 / 12954, Dr 16 / 13 899, Dr 16 / 14 370, Dr 16 / 15 442, Dr 17 / 10092). In diesem Zusammenhang wurde bereits 2009 der Bedarf an einer Evaluation des Modells festgestellt (Dr 16 / 12954).

Mit der flächendeckenden Implementierung des NKM und einer längeren Phase der Konsolidierung waren die Voraussetzungen geschaffen, das NKM zu evaluieren. Im Frühjahr 2013 erhielt die Hochschule für Wirtschaft und Recht von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz den Auftrag zur Evaluation, der mit dem vorliegenden Bericht abgeschlossen wird. Der Auftrag umfasst ein breites Spektrum an Fragen, die im Abschnitt 3.1 aufgelistet werden und die den Kapiteln, in denen sie schwerpunktmäßig behandelt werden, vorangestellt sind.

Im Folgenden wird das NKM zunächst vor dem Hintergrund der theoretischen, empirischen und rechtlichen Grundlagen dargestellt. Im 3. Kapitel werden ausgehend vom Evaluationsauftrag der Untersuchungsansatz und die zur Datenerhebung und –auswertung genutzten Verfahren vorgestellt. Im 4. Kapitel wird die Implementierung des NKM im Zusammenhang mit den organisatorischen und kriminologischen Rahmenbedingungen erörtert. Der Aspekt der Beschleunigung und deren unmittelbare Auswirkungen werden im Kapitel 5 behandelt. Im Kapitel 6 werden wichtige Differenzierungen im Hinblick auf die verschiedenen Ausprägungen des NKM in der Praxis vorgenommen. Breiten Raum nimmt notwendigerweise die Bestimmung der Zielgruppe ein (Kapitel 7). Neben der Frage nach der anvisierten und tatsächlich erreichten Zielgruppe wird den zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft divergierenden Vorstellungen hierzu sowie der Wirkung auf den jugendlichen Straftäter nachgegangen. In den Kapiteln 8 und 9 werden schließlich die Effekte des Modells auf die Kooperation zwischen den am Jugendverfahren beteiligten Akteuren und auf die Rechtspflege untersucht. Der Bericht schließt mit einem Fazit (Kapitel 10), in dem die Evaluationsfragen noch einmal komprimiert beantwortet und Empfehlungen formuliert werden (Kapitel 11).

Um die Lesbarkeit des Textes nicht zu beeinträchtigen, wurde das generische Maskulinum verwendet. Weibliche Personen sind darin eingeschlossen. Es sei an dieser Stelle allen an der Evaluation mitwirkenden Personen herzlich gedankt. Unser Dank gilt insbesondere allen Interviewpartnern und den Teilnehmern der Steuerungsrunde. Er gilt darüber hinaus aber auch allen anderen Personen, die einen Beitrag geliefert haben: von der Anlieferung der auszuwertenden Akten über die Mitarbeit beim Erreichen jugendlicher Interviewpartner bis zur Unterstützung von Recherchen. Die Untersuchung war durchgängig kennzeichnet von der Bereitschaft, offen Auskunft zu geben und zur Evaluation beizutragen.

2. Das Neuköllner Modell und seine theoretische und kriminalpolitische Einordnung

Das NKM ist als kriminalpolitische Maßnahme unter der „Rubrik“ „Schnelle Reaktion“ einzuordnen. Unter diesem Begriff wurden in den letzten 10 bis 15 Jahren verschiedene Ansätze zur Beschleunigung von Verfahren bei Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen entwickelt. Diese Ansätze entstanden aus der Unzufriedenheit über die bestehende Praxis (Gabriel, 2001: S. 13). Bei Verfahrenslängen über einem Jahr – so wird argumentiert – würde der Erfahrungszusammenhang für den Jugendlichen zerreißen. Er könne nicht mehr nachvollziehen, worauf sich das Verfahren bezieht. Ein Lerneffekt ließe sich dadurch nicht mehr erzielen. Aber auch ein evtl. bestehender Hilfebedarf würde dadurch nicht oder spät erkannt, sodass das Jugendamt nicht oder nur verzögert reagieren könne. „Schnelle Reaktion“ hat sich aber auch als ein „Qualitätskriterium eigener Güte“ entwickelt. In diesem Sinn hat „schnelle Reaktion“ vor allem eine symbolische Funktion. „Sie signalisiert: Justiz, Polizei, Politik und Jugendhilfe lassen sich von ‚kriminellen‘ Kindern und Jugendlichen nicht auf der Nase herumtanzen. Sie reagieren sofort, greifen rigoros durch und setzen Grenzen. Und gleichzeitig hilft die schnelle Reaktion potentielle Täter abzuschrecken und wirkt damit auch präventiv gegen Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität“ (ebd. 2001: S. 13).

Dass Strafverfahren zügig durchzuführen sind, ist eine zentrale Forderung aufgeklärter Rechtssysteme. So hat jede angeklagte Person nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6 EMRK) das Recht, dass in einer angemessenen Frist verhandelt wird. In den Rahmenbedingungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing Regeln“) wird „Vermeidung jeder unnötigen Verzögerung“ unter Punkt 20 gefordert. Im Kommentar hierzu heißt es:

„Die zügige Erledigung der förmlichen Verfahren in Jugendsachen ist von überragender Bedeutung. Kommt es zu Verzögerungen, wird die möglicherweise positive Wirkung des Verfahrens und der Entscheidung in Frage gestellt. Je mehr Zeit verstreicht, desto schwieriger, wenn nicht sogar unmöglich wird es für den Jugendlichen, das Verfahren und die verfügbaren Maßnahmen geistig und psychologisch mit der Tat in Verbindung zu bringen.“ (Vereinte Nationen, 1985)

Die Richtlinie Nr. 6 zum § 43 JGG (RiJGG vom 14./15. April 1994) folgt dieser Argumentationslinie:

„Die Maßnahmen und Strafen des Jugendstrafrechts sind regelmäßig dann am wirksamsten, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgen. Die Staatsanwaltschaft wirkt darauf hin, dass das Jugendamt verständigt wird, sobald der Stand der Ermittlungen dies erlaubt, und dass das Jugendamt seine Erhebungen mit größter Beschleunigung durchführt.“

Ostendorf (2012: S. 3) zählt die Beschleunigung zu den fünf „Prinzipien des Jugendstrafrechts“. Er begründet dies inhaltlich zum einen mit dem spezifischen Zeiterleben und den raschen Veränderungen im Leben von

Jugendlichen, zum anderen mit der Belastung, die ein schwebendes Verfahren für einen Jugendlichen darstellt. Er verweist aber auch darauf, dass aus der Beschleunigung kein “kurzer Prozess” werden darf (Ostendorf, 2012: S. 4). So gibt es neben dem Beschleunigungsgebot im JGG auch „Verzögerungsmechanismen“ (Mertens, 2003: S. 157). Es bedarf ausreichend Zeit, um die in § 43 JGG geforderte Erforschung der Persönlichkeit sowie des sozialen Umfelds zu ermöglichen. Hierzu zählen bspw. die Gespräche mit dem Jugendlichen, aber auch mit den Eltern oder Lehrern. Zudem ist der Jugendgerichtshilfe Zeit für das Erstellen eines ausführlichen Berichts und dem Anwalt für die Vorbereitung der Hauptverhandlung zu gewähren.

2.1. NKM: Verfahren und rechtliche Grundlagen

Die folgenden Ausführungen zum NKM beziehen sich auf den Konzeptstand vom Februar 2014 (Kuperion, 2014).

Das “Neuköllner Modell” dient der Beschleunigung von Jugendstrafverfahren. Das Konzept basiert – wie der Ansatz der “Schnellen Reaktion” insgesamt – auf der Annahme, dass eine justizielle Reaktion auf die Straftat eines Jugendlichen vor allem dann wirksam ist, wenn sie möglichst unmittelbar im Anschluss an die Tat erfolgt.

Es setzt dabei auf die vermehrte Anwendung des vereinfachten Verfahrens (§§ 76 – 78 JGG) und die Möglichkeiten, die es zur Beschleunigung bietet (Eisenberg, 2012; Meier u. a., 2011; Miller, Lätzer, 2009; Ostendorf, 2013):

- Die Staatsanwaltschaft muss keine formale Anklage erheben – ein kurzer Antrag reicht.
- Die Teilnahme des Staatsanwalts an der mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich.
- Erklärungsfristen gemäß §§ 201 ff. StPO müssen nicht gewährt werden (Beweiserhebung, Einwendung gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens).
- Die Ladungsfrist gemäß § 217 StPO entfällt.
- Die Benachrichtigung der Verfahrensbeteiligten einschließlich des Jugendlichen bzw. seines gesetzlichen Vertreters ist formlos.
- Formale Vorgaben für die Verhandlung entfallen. So kann bspw. die Verhandlung im Richterzimmer geführt werden kann.

Bei allen Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung ist zu beachten, dass „dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt“ wird (§78 Abs. 3 JGG) (vgl. Mann, 2004: S. 157 ff.).

Das Verfahren nach §§ 76 bis 78 JGG, das ausschließlich bei in Berlin wohnhaften Jugendlichen, die zur Tatzeit zwischen 14 – 17 Jahre alt sind, anzuwenden ist, hat einige Voraussetzungen. Rechtlich bedeutsam ist, dass im Rahmen des vereinfachten Verfahrens keine Jugendstrafe (§§ 17, 18 JGG) oder eine Anordnung zur Erziehung (i.S.v. § 12 Nr. 2 JGG) verhängt

werden darf. Ist eine solche Sanktion zu erwarten, ist das vereinfachte Verfahren nicht geeignet. Es muss zudem ein „hinreichender Tatverdacht“ bei „einfacher Beweisführung“ vorliegen (§ 77 JGG). Diese Bedingungen werden im NKM-Konzept konkretisiert. Entweder liegt ein „umfassendes oder auch nur pauschales Geständnis“ vor oder aber es sind maximal drei Zeugen für die Verhandlung ausreichend. Unabhängig von der Geständigkeit des Beschuldigten kommen nur solche Sachverhalte in Frage, bei denen auf zeitraubende kriminaltechnische Untersuchungen verzichtet werden kann.

In diesem Modell hat die Polizei eine Portalfunktion. Sie hat geeignete Fälle zu erkennen und der Staatsanwaltschaft vorzuschlagen. Die Auswahl erfolgt durch die Kommissariatsleitung des LKA bzw. der Direktion, die Schichtleitung der örtlichen Referate VB oder der Dienstgruppen- bzw. Wachleitung in Zusammenarbeit mit dem kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter des Abschnitts (vgl. a. Suske-Bonack, 2011: S. 733).

Sind die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, ist vom polizeilichen Sachbearbeiter in Absprache mit der Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob das Verfahren nicht auch nach § 45 JGG, also u. a. durch ein Diversionsverfahren oder einen Täter-Opfer-Ausgleich erledigt werden kann. Diese informellen Verfahren sind grundsätzlich vorzuziehen.

Zur Beurteilung der „besonderen Eilbedürftigkeit“ wird im Konzept ein Kriterienkatalog geeigneter Fälle aufgelistet, der – so wird explizit ausgeführt – nicht abschließend ist.

- Taten mit Schulbezug
- Taten in der Familie
- Täter mit Vielzahl an Taten als Strafunmündiger
- Taten mit Wiederholungsgefahr
- Täter mit besonderer Ignoranz gegenüber polizeilichen Maßnahmen
- Taten mit fortbestehendem Konfliktpotential
- Täter mit Schulversäumnistendenz
- Täter aus schwerem kriminellem Umfeld
- gescheiterte Diversion in einem Vorverfahren
- gescheiterte Diversion im selben Verfahren

Im Übrigen entsprechen die Kriterien für Verfahrensanträge nach dem „Neuköllner Modell“ weitgehend denen für Anträge gem. §§ 76 ff. JGG:

- „Leichte bis mittlere“ Jugendkriminalität (insb. §§ 185, 242, 223, 224 StGB), jedoch kein Bagatelldelikt (dann vorrangige Diversion)
- Einfache Beweislage: Geständnis oder maximal drei Zeugen

- Rechtsfolge: bis 4 Wochen Dauerarrest.

Grundlage für die Prüfung der NKM-Eignung eines Falls ist dessen ausführliche Dokumentation. Bereits während des „ersten Angriffs“ bzw. bei der Anzeigenaufnahme ist ein Bericht – „nach Möglichkeit verhandlungsschriftlich“ – in die Strafanzeige aufzunehmen (Suske-Bonack, 2011: S. 733). Bei der Übernahme des Falls in die reguläre Sachbearbeitung wird die Eignung erneut geprüft. Erst dann wird dem für die Polizeidirektion zuständigen Oberstaatsanwalt bzw. der Oberstaatsanwältin das vereinfachte Verfahren telefonisch vorgeschlagen. Handelt es sich um einen bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft registrierten Intensivtäter oder ist ein Mittäter Intensivtäter, ist der hierfür zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft zu informieren. Stimmt die Oberstaatsanwaltschaft zu, wird der Dezernent festgelegt, der den Fall bearbeiten soll. Es erfolgen ggf. Absprachen zu den weiteren Ermittlungen und dem dafür notwendigen Zeitbedarf.

Die Polizei ist dann gehalten, den Vorgang unverzüglich abzuschließen. Evtl. müssen Zeugen zuhause aufgesucht, kriminalistische Untersuchungen beschleunigt werden usw. Nach Abschluss der Ermittlungen geht ein Prüfvermerk an den Jugend- und / oder Diversionsbeauftragten der jeweiligen Polizeidirektion. Der Abschlussbericht wird mit dem Hinweis „Neuköllner Modell“ auf dem Deckblatt an die zuständige Jugendgerichtshilfe gefaxt und die Akte möglichst persönlich übergeben oder per Kurier an die Staatsanwaltschaft geschickt.

Die Staatsanwaltschaft prüft den Fall erneut auf Tauglichkeit für ein beschleunigtes Verfahren und kann sich auch entgegen der Absprachen bspw. für eine „normale“ Anklage entscheiden. Soll der Fall im „Neuköllner Modell“ durchgeführt werden, ist die Akte mit einem gelben Aufkleber zu kennzeichnen und möglichst zügig zu bearbeiten. Akten mit dem Aufkleber werden ab dem Eingang beim Amtsgericht wie Haftsachen beschleunigt behandelt.

Nach Eingang beim Gericht prüft der Jugendrichter ein weiteres Mal, ob der Fall für ein vereinfachtes Verfahren geeignet ist. Fällt die Entscheidung für das NKM aus, soll die Verhandlung möglichst schnell terminiert werden, was durch die oben dargestellten vereinfachenden Verfahrensschritte ermöglicht wird. Angestrebt wird, dass der Termin für die Hauptverhandlung nicht später als drei bis vier Wochen nach der Tat liegen soll.

Lehnt das Jugendgericht das vereinfachte Verfahren ab, kann die Staatsanwaltschaft förmliche Anklage erheben. Ergeht ein Urteil, wird der Urteilstenor der Staatsanwaltschaft zugestellt oder telefonisch mitgeteilt. Die Staatsanwaltschaft ihrerseits erklärt einen Rechtsmittelverzicht per Fax an das zuständige Gericht (Suske-Bonack, 2011: S. 734). Der Polizei, sprich dem Jugend- und / oder Diversionsbeauftragten, wird der Verfahrensausgang per Rückmeldebogen mitgeteilt.

2.2. Beschleunigungsansätze in Deutschland

In Deutschland gibt es mittlerweile zahlreiche Ansätze zur Beschleunigung von Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. Eines der ersten Projekte war das „Wiesbadener Modell“, das 1998 initiiert und später auf weitere hessische Amtsgerichtsbezirke übertragen wurde (Hessischer Landtag, 2009). Das Verfahren bezieht sich insbesondere auf Intensivtäter, Straftäter mit besonders verwerflichen Straftaten, Taten, bei denen Opfer schutzbedürftig sind und Täter mit kriminellem Umfeld. Das Verfahren sollte zudem auf „besonders ausgesuchte und präventiv wirksame Fälle beschränkt und konzentriert“ bleiben. Es soll „gegenüber jugendlichen Tätern und Opfern ein Signal setzen“ (Laue, 2011: S. 99). Zur Beschleunigung sind Straffungen bei den Verfahrensabläufen vorgesehen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Altersgruppe werden zudem die Möglichkeiten des § 76 JGG bei Jugendlichen und des § 417 StPO bei Heranwachsenden genutzt.

Das „Wiesbadener Modell“ wurde als Vorbild für die Entwicklung des „Flensburger Modells“ bzw. des „vorrangigen Jugendverfahrens“ genommen, das 1999 startete und in der Folge auf weitere Amtsgerichtsbezirke in Schleswig-Holstein und schließlich auch in Niedersachsen und Brandenburg übertragen wurde (Khostevan, 2008: S. 24 f.; Laue, 2011: S. 98 ff.; Mertens, 2003: S. 173 f.). Zielsetzung und Verfahrensweise haben sich im Vergleich zum Wiesbadener Modell nicht grundsätzlich verändert, allerdings wurden bei der Übernahme kleinere Anpassungen und Änderungen zum Verfahren, aber auch zur Zielgruppe vorgenommen.

Ebenfalls sehr früh entwickelte man in Lemgo (NRW) ein Verfahren zur Beschleunigung des Jugendverfahrens, bei dem man vor allem auf die vermehrte Nutzung des vereinfachten Jugendverfahrens (§ 76 JGG) setzte. Im Unterschied zum NKM wurden bei diesem Ansatz die Schulen als wichtiger Akteur in das Verfahren aufgenommen. So ist es den Schulen möglich, Fälle für das vereinfachte Verfahren vorzuschlagen (Schlie, 1999: S. 335; vgl. a. Mertens, 2003: S. 172 f.).

Ein weiterer Ansatz mit dem Ziel der Beschleunigung wurde ab 1999 mit dem Haus des Jugendrechts in Stuttgart beschränkt (vgl. Feuerhelm, Kügler, 2001). Allerdings weicht dieser Ansatz deutlicher vom NKM ab. Hervorstechendes Merkmal des Haus des Jugendrechts ist die räumliche Zusammenführung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe. Im Hinblick auf Zielstellung und Zielgruppe ist das Haus des Jugendrechts weiter konzipiert als das NKM. So setzt sich der Ansatz das Ziel einer langfristigen Reduzierung der Jugenddelinquenz und bezieht sich dabei ausdrücklich auch auf „normwidriges Verhalten“ von „Strafunmündigen“ und „Gefährdeten“ (Feuerhelm, Kügler, 2001: S. 106).

Das in Münster ab 2000 entwickelte B-Verfahren weist deutlichere Bezüge zum NKM auf. Ähnlich wie das NKM setzt es auf die Verkürzung von Verfahrensabläufen durch frühzeitige Absprachen zwischen Polizei, Staatsanwalt-

schaft, Jugendrichtern und Jugendgerichtshilfe. Durch die Kennzeichnung der Akte soll ihre bevorzugte Bearbeitung angezeigt werden. Im Unterschied zum NKM werden aber mit dem B-Verfahren explizit Intensivtäter adressiert (Khostevan, 2008: S. 21). Die Wahl der Verfahrensart wird nicht festgelegt, d.h. es können sowohl „normale“ als auch vereinfachte Jugendstrafverfahren sowie das beschleunigte Verfahren nach § 417 StPO für Heranwachsende genutzt werden.

In Hamburg haben sich im Rahmen des seit 2007 umgesetzten Konzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ zwei Teilprojekte u. a. auch eine Beschleunigung von Jugendverfahren zum Ziel gesetzt (vgl. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2010). Diese Verfahren sind allerdings nur sehr bedingt mit dem NKM vergleichbar. Sie entsprechen vielmehr der auch in Berlin angewandten täterorientierten Ermittlung und Sachbearbeitung bei Intensivtätern¹.

Das „Marler Modell“² kann in gewissem Sinn als Gegenmodell zum Neuköllner Modell verstanden werden. Ausgangspunkt ist zwar auch hier die Kritik an langwierigen Verfahren, im Unterschied zum NKM setzt es aber auf die Vermeidung des förmlichen Verfahrens. Hierzu wird die JGH ohne Einschaltung der Staatsanwaltschaft unmittelbar von der Polizei unterrichtet, damit diese eine Sanktion mit dem Ziel vorschlagen kann, das Verfahren anschließend durch die Staatsanwaltschaft einzustellen. Die zugrunde liegende Idee ist es, die Jugendlichen vor der stigmatisierenden Wirkung des förmlichen Verfahrens zu schützen. Das Marler Modell wird wegen der Übertragung von „Sanktionskompetenz“ an die JGH kritisiert (Dölling, Brunner, 2011: S. 288).

Als direkte Übernahme des NKM erweist sich das „Bamberger Modell“. Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sollte die Bamberger Staatsanwaltschaft in einem Modellversuch prüfen, inwieweit die Erfahrungen aus dem NKM auf Bayern übertragbar sind (Staatsanwaltschaft Bamberg, 2012). Offenbar in Abgrenzung zu den Zielvorstellungen des NKM wird allerdings betont, dass es nicht darauf ankäme eine „härtere Gangart gegen jugendliche Straftäter einzuschlagen“. Die „in Bayern tätigen Jugendrichterinnen und Jugendrichter finden durchaus das rechte Maß, Verfehlungen Jugendlicher angemessen – und wo dies erforderlich ist auch nachdrücklich – zu ahnden“ (Staatsanwaltschaft Bamberg, 2012: S. 1). Ziel war ausschließlich die Beschleunigung der im bundesweiten Vergleich ohnehin schnellen Jugendverfahren. Neben der Straffung des Verfahrens wurde zum Erreichen dieses Ziels das vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 JGG) genutzt. Das Modell wurde in ersten Einschätzungen als sehr positiv beurteilt.

¹ Vgl. a. <http://jugendgewalt.hamburg.de/np-protaekt/>, Zugriff: 7.8.2013

² <http://www.zeit.de/1984/05/keine-knackis/seite-1>, Zugriff: 7.10.2013

Die dargestellten Ansätze wurden nur vereinzelt evaluiert. Zum Flensburger Modell wurden recht früh Einschätzungen gesammelt, die sowohl im Hinblick auf die Beschleunigung als auch auf die pädagogische Wirkung recht positiv ausfielen (Stahlmann-Liebelt, 2001: S. 125). 2010 wurde es im Rahmen einer Dissertation noch einmal ausführlich evaluiert (Laue, 2011). Auch zum Münsteraner B-Verfahren liegt eine umfassende Evaluation vor (Khostevan, 2008). Die Ergebnisse dieser Evaluationen werden im jeweiligen Kontext im Zusammenhang mit dem NKM detailliert dargestellt.

Im Vergleich der erörterten Konzepte und Ansätze lassen sich einige wichtige Punkte herausarbeiten.

- Alle Konzepte basieren auf freiwilligen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Akteuren. Die Umsetzung der Konzepte kann bei den einzelnen Akteuren nicht erzwungen werden. Bei den Richtern ist dies grundsätzlich nicht möglich, aber selbst bei der Polizei kann es nur Bearbeitungshinweise geben und letztlich ist auch hier das freiwillige Engagement entscheidend. Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass hinter den formalen Verfahrensregelungen immer persönliches Engagement stehen muss, damit die Beschleunigung wirksam wird. Das Verfahren verlangt, dass sich die beteiligten Personen *kümmern*. Insoweit zeigt sich auch, dass Schulungen und die damit verbundene Motivationsstärkung der Beteiligten wichtig sind.
- In allen Konzepten sind formelle Regelungen, z. B: die Kennzeichnung der Akten, Fragen des Transports oder nach der Kommunikation mit Fax und dergl. wichtig. Auf diese Weise sollen Verfahrensleiterlauf bzw. Liegezeiten der Akten verhindert werden.
- Neben den bürokratisch-technischen Möglichkeiten der Optimierung des Verfahrens gibt es - davon unabhängig - rechtliche Beschleunigungsmöglichkeiten durch die § 76 JGG und § 417 StPO, die aber in den einzelnen Ansätzen unterschiedlich genutzt werden. Zentral ist hierbei, dass sich mit der Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten zwangsläufig die Zielgruppen verändern, da § 76 JGG ausschließlich und § 417 StPO nicht bei Jugendlichen angewandt werden darf.
- Die Zielgruppen der verschiedenen Ansätze weisen darüber hinaus eine größere Varianz auf: von Tätern mit einigen wenigen Straftaten bis zu Intensivtätern. Hier zeichnen sich gewisse Zielkonflikte ab. Da das Beschleunigungsgebot zunächst grundsätzlich für alle Jugendstrafverfahren gilt, verweist die Beschränkung auf Mehrfachtäter auf eine Gewichtung bei den Zielsetzungen: Es geht nicht darum, dem Täter bspw. die Belastungen eines Prozesses zu ersparen, sondern bei ihm eine Form der Abschreckung zu erzeugen. Dieser Ansatz setzt also in erster Linie auf die Wirksamkeit von Sanktionen. Entsprechend spielt der evtl. im Rahmen der Ermittlungen erkannte Hilfebedarf beim Be-

schuldigten, aber auch beim Opfer jeweils nur eine untergeordnete Rolle.

- Zur pädagogischen Wirksamkeit beschleunigter Verfahren bleiben die Evaluationen ohne klares Ergebnis. Insgesamt zeigt sich eine positive Tendenz (vgl. 7.6, 7.7). Auch die Einschätzungen der Verfahrensbeteiligten fallen hierzu unterschiedlich, mit einer insgesamt positiven Tendenz aus.
- Negative Auswirkungen auf das Rechtspflegesystem werden eher nicht gesehen. So stellt Laue (2011: S. 367 f.) zum „Flensburger Modell“ fest, dass es nach ihrem Eindruck keine Einbußen bei der Wahrheitssuche und der Erforschung der Täterpersönlichkeit gab. Allerdings gibt es Anzeichen dafür, dass die JGH nicht immer ausreichend Zeit hat, ausführliche Berichte zu erstellen.

2.3. Auswirkungen der Beschleunigung von Jugendstrafverfahren in der Literatur

Zu den Auswirkungen der Dauer von Jugendstrafverfahren auf die jugendlichen Straftäter gibt es keine wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die sich zentral mit diesem Aspekt beschäftigen. Insoweit müssen die empirischen Grundlagen des Beschleunigungsansatzes als lückenhaft bezeichnet werden. Allein Bliesener und Thomas haben hierzu in der letzten Zeit Ergebnisse einer an Intensivtätern durchgeführten Studie veröffentlicht (Bliesener, Thomas, 2012; Bliesener u. a., o. J.).

„Schnelle Reaktion“ ist bereits in den klassischen Straftheorien als wesentliches Element enthalten (Bliesener, Thomas, 2012: S. 383). Bis heute herrscht weitgehend Einigkeit, dass die schnelle Reaktion einen wichtigen Faktor für die Wirksamkeit von Strafe darstellt. Begründet wird dies unterschiedlich. So wird vorgebracht, dass der Jugendliche keine Zeit zur Verdrängung haben soll, dass Jugendliche zwar schnell beeindruckt seien, aber auch schnell vergessen und eine lange Dauer den Resozialisierungsprozess störe (Mertens, 2003: S. 30 ff., 2003: S. 87 ff.). In den Monaten zwischen Tat und Strafe können sich zudem „Rechtfertigungs- und Bagatellisierungsmuster entwickeln und verfestigen“ (2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002: S. 17). Als entscheidende Begründung wird meist auf die lerntheoretische Bedeutung der Dauer zwischen Reiz und Reaktion verwiesen.

Allerdings gibt es erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Auffassung, was letztlich eine schnelle Reaktion ausmacht. So verweisen Bliesener und Thomas darauf, dass Juristen, Pädagogen und Psychologen unter Unmittelbarkeit sehr unterschiedliche Zeitspannen verstehen. Geht man von dem sehr einfachen Modell des operanten Konditionierens (implizites Lernen) aus, dürfen zum Erreichen von Lernerfolgen nur wenige Minuten zwischen Handlung und Reaktion vergehen. Im Sinne des expliziten Lernens

hingegen, bei dem “höhere geistige Prozesse” eine Rolle spielen, können die Zeiträume deutlich länger sein. Selbst wenn der ursprüngliche Zusammenhang bereits vergessen war, kann er wieder “wach gerufen” werden (Bliesener, Thomas, 2012: S. 382). Insoweit lässt sich eine schnelle Reaktion mit lerntheoretischen Erwägungen nicht unmittelbar begründen.

Aber selbst im Rahmen des simplen Modells des Konditionierens gibt es eine Reihe von Bedingungen, die die Bedeutung des Faktors “Beschleunigung” relativieren. So verschiebt bspw. eine allmählich sich steigernde Reaktion die einsetzende Hemmschwelle nach oben, oder ein zuvor bereits belohntes Verhalten kann mit Strafe nur so lange unterdrückt werden, wie die Strafbedingung anhält. Der Erfolg einer Konditionierung fällt vor allem dann gering aus, wenn das unerwünschte Verhalten nicht *konsequent* bestraft wird (Bliesener, Thomas, 2012: S. 384).

Die von Bliesener durchgeführte Untersuchung zu Mehrfach- und Intensivtätern zeigt eher keinen bzw. sogar einen umgekehrten Zusammenhang: längere Reaktionszeiten mindern das Rückfallrisiko. Allerdings hat die Untersuchung aufgrund der Stichprobe und anderer Faktoren nur eine eingeschränkte Aussagekraft (Bliesener u. a., o. J.: S. 173 ff.).

Im Kontext der Evaluation des Münsteraner B-Verfahrens wurde ansatzweise auch die pädagogische Wirkung evaluiert. Grundlage hierfür war ein Vergleich zwischen den Jugendlichen im B-Verfahren und einer Kontrollgruppe sowie Einschätzungen durch die Jugendlichen. In Bezug auf die Straffälligkeit zeichnet sich ab, dass die Jugendlichen im B-Verfahren ihre kriminellen Entwicklungen im Vergleich zur Kontrollgruppe etwas früher abbrechen. Khostevan zieht den vorsichtigen Schluss, dass die Untersuchungsgruppe zumindest nicht mehr belastet war als die Kontrollgruppe (Khostevan, 2008: S. 234). In der Einschätzung der Jugendlichen zeigte sich, dass sie den gesamten Prozess fairer erlebt haben und damit eine gewisse Offenheit für die angesetzten Sanktionen bzw. pädagogischen Maßnahmen entstanden ist (Khostevan, 2008: S. 234).

In der Evaluation von Laue zum „vorrangigen Jugendverfahren“ (2011: S. 347 ff.) wird auf einer sehr dünnen empirischen Basis kein Einfluss auf die Rückfälligkeit beobachtet. Über 90 % sind mit einer großen Zahl an Straftaten rückfällig. Unabhängig davon kommen die befragten Experten dennoch zu einer positiven Einschätzung der Wirksamkeit.

Neben der pädagogischen Wirkung, die den straffällig gewordenen Jugendlichen dazu bringen soll, in Zukunft ein straffreies Leben zu führen, wird eine ganze Reihe weiterer Wirkungen der schnellen Reaktion diskutiert. Neben dem bereits erwähnten schnellen Erkennen eines Hilfebedarfs und einer staatlichen Reaktion darauf werden in Bezug auf den Angeklagten die Bedrohung der materiellen und beruflichen Existenz, die Zerstörung des guten Rufs (Stigmatisierung) und seelische Belastungen durch ein langes Verfahren genannt.

Da im JGG der Erziehungsgedanke leitend ist, ist die Berücksichtigung von Opferbelangen als nachrangig zu betrachten. Positive Wirkungen auf das Opfer (Laue, 2011: S. 359 ff.) können sich aus der Beschleunigung ergeben, weil es früher mit der Verarbeitung beginnen kann. Zudem stelle eine rasche Reaktion einen gewissen Schutz vor eventuell weiteren Straftaten des Angeklagten dar. Eine positive Wirkung wird zudem darin gesehen, dass bestehende Konflikte, z.B. bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, früher aufgelöst werden (vgl. Ostendorf, 2012: S. 4). Bei langen Verfahrenszeiten würde zudem die Gefahr der Sekundärtraumatisierung bestehen (Mertens, 2003: S. 30 ff., 2003: S. 87 ff.). Das Opfer habe darüber hinaus ein grundsätzliches Interesse an schneller Entschädigung.

Abschreckung hat im Jugendstrafrecht eigentlich keinen Platz, wird von einigen Autoren aber als Begründung für ein beschleunigtes Verfahren angeführt (vgl. Laue, 2011: S. 365 f.). Im Zusammenhang mit spezial- und generalpräventiven Wirkungen verweist Ostendorf (2012: S. 1 f.) vor allem auf die abschreckende Wirkung im Umfeld des Angeklagten bzw. Verurteilten. Der Täter habe zudem durch ein kurzes Verfahren schlicht weniger Gelegenheit vor der strafrechtlichen Reaktion erneut straffällig zu werden. Im Kontext generalpräventiver Wirkung wird weiter erwogen, ob sich der Ansehensverlust einer zögerlichen Justiz negativ auf das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung auswirken könne. Allerdings nehme das Vergeltungsbedürfnis der Bevölkerung ggf. mit der Zeit ab. Rasches Handeln der Justiz sei zudem ein Beleg für die Handlungskompetenz der Politik (Laue, 2011: S. 366).

In verfahrenswirtschaftlicher Perspektive wird argumentiert, dass eine lange Dauer hohe Kosten verursacht und zu Zeitverlusten bei anderen Verfahren führt. Beschleunigte Reaktionsketten hingegen reduzieren die physische und psychische Belastung der beteiligten Rechtspflegeorgane.

Für die Beschleunigung von Verfahren wird weiter ins Feld geführt, dass in einem rasch angesetzten Verfahren die Wahrheitsermittlung erleichtert wird, da die Zeugen noch ein besseres Erinnerungsvermögen hätten (Laue, 2011: S. 363).

Gegen eine Beschleunigung spricht die Gefahr der Beschränkung rechtsstaatlicher Prinzipien im Sinne eines „kurzen Prozesses“ (Mertens, 2003: S. 21 ff.; vgl. a. Mann, 2004). Eine mögliche negative Wirkung wäre hier die Beschränkung schützender verfahrensrechtlicher Regelungen und Mitwirkungsrechte, wie z.B. der Einhaltung von Einlassungs- und Ladungsfristen oder einer eingeschränkten Sachverhaltsaufklärung und Wahrheitsfindung, insbesondere bei der Persönlichkeitserforschung des Angeklagten (Laue, 2011: S. 367). Verfahren haben zudem eine friedensstiftende Funktion, sodass sie in einer „Atmosphäre ruhiger Gelassenheit“³ zu führen sind.

³ Vgl. http://www.zeit.de/1998/37/Das_Prinzip_Ruckzuck/seite-2

Gelegentlich wird – zumindest in einigen Fällen – der Bedarf an „Entschleunigung“ gesehen. So erhöhe sich die Chance auf ein milderes Urteil, wenn sich der jugendliche Straftäter bspw. im Rahmen einer gerade begonnenen Ausbildung bewähren könne (Khostevan, 2008: S. 168).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine positive erzieherische Wirkung einer „schnellen Reaktion“ im Sinne einer Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit beim aktuellen Kenntnisstand nicht belegbar ist. Falls sie existieren sollte, ist sie angesichts der zahlreichen weiteren Faktoren, die die Wirkung des Strafverfahrens beeinflussen, zu relativieren. Offen bleibt zudem die Frage, ob Strafen bzw. strafrechtliche Sanktionen grundsätzlich positive Effekte haben (vgl. Mertens, 2003: S. 44), was ja eine Voraussetzung für die positive Wirkung einer schnellen Strafe bzw. Sanktion ist.

Es sind zudem weitere Aspekte, insbesondere die Qualität des Verfahrens zu berücksichtigen (vgl. Mertens, 2003: S. 54). Besonders bedeutsam ist hier die Beziehung zwischen Strafendem und zu Bestrafendem (vgl. Mertens, 2003: S. 69 ff.) oder ob das Verfahren vom Jugendlichen als fair erlebt wird (vgl. Khostevan, 2008: S. 182).

Weiter ist zu bedenken, dass alle staatlichen Reaktionen eine gewisse Stringenz haben müssen, um „konsequent“ zu sein. Den Lernzusammenhang nur auf die Ereignisse Tat bzw. Anzeige und Hauptverhandlung zu beziehen, dürfte entsprechend zu kurz greifen. Im Verlauf eines Jugendverfahrens gibt es häufig viele Begegnungen des Jugendlichen mit Vertretern staatlicher Institutionen, die jeweils für sich pädagogische Wirkung entfalten können. Nicht zu vernachlässigen sind zudem die Verfahrensschritte nach der (ersten) Hauptverhandlung, wenn es bspw. um die Durchsetzung von Weisungen, der Verbüßung eines Arrests usw. geht. Es ist also davon auszugehen, dass die Schnelligkeit der staatlichen Reaktion nur einer von zahlreichen Faktoren in Bezug auf die pädagogische Wirkung des Sanktionsverfahrens ist.

3. Untersuchungsgegenstand und -methoden

3.1. Evaluationsauftrag

Der Evaluationsauftrag der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz umfasst ein breites Spektrum an Fragen. Die Schwerpunkte liegen in folgenden Bereichen:

- Implementierung: Angesichts der besonderen Entwicklungsgeschichte stellt sich vor allem die Frage, ob eine flächendeckende, homogene Implementierung gelungen ist.
- Beschleunigung: In dieser Hinsicht ist insbesondere zu klären, ob die gesetzten Ziele erreicht werden und ob die Beschleunigung Probleme aufwirft.
- Zielgruppe: Werden die „richtigen“ jugendlichen Straftäter erreicht und in welchem Ausmaß gelingt dies?
- Kooperation: Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Rahmen des NKM und hat sich durch diese Zusammenarbeit die Qualität der Kooperation verändert?
- Auswirkungen auf die Rechtspflege: Im Zentrum steht dabei die Frage, ob sich das NKM in Konkurrenz zur Diversion befindet.

Die konkreten Fragen aus dem Auftrag sind dem jeweiligen Kapitel vorangestellt, in dem sie schwerpunktmäßig behandelt werden. Alles in allem soll mit der Evaluation ein umfassendes und differenziertes Bild vom NKM geliefert werden, welches eine Einschätzung der auf verschiedenen Ebenen liegenden Wirkungen erlaubt. Die Evaluation soll mit Empfehlungen zur weiteren Entwicklung abgeschlossen werden.

3.2. Das NKM als Untersuchungsgegenstand

Bei einer wissenschaftlichen Untersuchung ist der Gegenstand der Untersuchung möglichst präzise zu bestimmen. Das NKM bereitet in dieser Hinsicht Schwierigkeiten. Im Verlauf der Untersuchung hat sich gezeigt, dass das NKM mehr ist als ein an einem Konzept orientiertes Verfahren zur beschleunigten Erledigung von Jugendverfahren. Der Auftrag, im Rahmen der Evaluation auch zu erforschen, ob sich die Kooperationsbeziehungen verändert haben, illustriert dies, da dieses Ziel im NKM-Konzept nicht (explizit) genannt wird. Insofern stellt sich die Frage, ob mit dem NKM auf Akteursseite weitere Ziele verfolgt werden.

Eine Besonderheit des NKM ist, dass sich das Verfahren aus der Initiative dreier Jugendrichter entwickelt hat. Die von ihnen entwickelten Kooperationsansätze zwischen Richtern, Polizeibeamten, Staatsanwälten und Jugendgerichtshelfern entstanden informell und parallel zu bestehenden Organisationsstrukturen – teilweise mit einem oppositionellen Selbstverständnis. Dieser Entstehungszusammenhang wirkt bis heute. Während das Verfahren

selbst durch eine Reihe expliziter Regeln festgelegt ist, kommen die Anstöße für die Weiterentwicklung und Umsetzung des Konzepts aus einem Kreis von „Aktiven“ aus Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und Richterschaft, der sich einmal im Jahr trifft. Das NKM organisiert sich also gewissermaßen selbst. Die Mitwirkung ist zudem grundsätzlich freiwillig. Im Rahmen der Evaluation war dieser hybride Charakter in Bezug auf das Verfahren und die Selbstorganisation zu berücksichtigen.

Bedeutsam für das Verständnis des NKM ist zudem, dass das Modell vor allem auf die Initiative der Jugendrichterin Kirsten Heisig zurückzuführen ist. In ihrem Buch „Konsequent gegen jugendliche Straftäter“ (Heisig, 2010) kritisiert sie eine Justiz, die nicht bereit sei, den jugendlichen Straftätern – rasch – Grenzen zu setzen, und angesichts zahlreicher gesellschaftlicher Probleme, wie sie im Bezirk Neukölln verdichtet zu finden seien, konsequent zu handeln. In den zahlreichen Medienbeiträgen wurde Heisig als jemand dargestellt, der „gegen den Strom der Berliner Verwaltung schwimmt“ und dabei „heiße Eisen“⁴ anpackt, die sonst von der Politik am liebsten nicht thematisiert würden⁵. Der Vorwurf der Tabuisierung geht aber über die Politik hinaus und schließt bspw. die Kriminologie ein, der sie die Tendenz zur Verharmlosung unterstellt (vgl. Pfeiffer, 2010; Sohn, 2011).

Selbstverständlich ist nicht der Ansatz von Kirsten Heisig zu evaluieren, sondern das NKM. Da sich Heisigs Gedanken jedoch als relevant für das Verständnis des NKM erwiesen haben, wäre es zu kurz gegriffen, es auf ein konzeptorientiertes Verfahren zur Beschleunigung zu reduzieren. Um den Untersuchungsgegenstand genauer zu bestimmen und somit auch die Gefahr verzerrter Ergebnisse zu reduzieren, wurde diesen latenten Inhalten des NKM besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

3.3. Untersuchungsansatz

Angesichts eines im Verlauf der Untersuchung erst genauer bestimmbareren Untersuchungsgegenstandes war ein inhaltlich offener Ansatz zu wählen, der die Möglichkeit zur Präzisierung und Erweiterung bot, ohne dabei an Aussagekraft im Hinblick auf die konkreten Evaluationsfragen zu verlieren. Aus diesem Grund wurde die Grounded Theory (vgl. Strauss, Corbin, 1996) als methodischer Rahmen gewählt. Entscheidender Gedanke ist dabei, dass im Verlauf der Untersuchung eine gegenstandsbezogene Theorie entwickelt wird. Ohne weitgehende theoretische Festlegungen werden zunächst Daten gesammelt, um darauf basierend Thesen zu entwickeln, die wiederum durch weitere Daten falsifiziert bzw. verifiziert werden.

⁴ Z.B. http://www.t-online.de/eltern/schulkind/id_44880744/-tod-einer-richterin-auf-den-spuren-von-kirsten-heisig-.html, Zugriff am 10.4.2014

⁵ Beitrag Report / ARD - ohne Angaben zum Erscheinungsdatum:
<http://www.youtube.com/watch?v=Pitxfj0n8wM>

Wichtige methodische Bausteine waren die Datentriangulation und Verfahren der kommunikativen Validierung. Bei ersteren geht es darum, einen Untersuchungsgegenstand auf unterschiedliche Arten zu bestimmen. Auf diese Weise können z.B. Ergebnisse, die auf Interviews basieren, durch die Auswertung von quantitativen Daten bestätigt, vielleicht aber auch in Zweifel gezogen werden. Bei der kommunikativen Validierung handelt es sich um ein Verfahren zur Verbesserung der Aussagekraft (Gültigkeit) der Interpretationen. Werden bspw. die Ergebnisse einer statistischen Erhebung in einer heterogen besetzten Expertenrunde reflektiert, ist die Wahrscheinlichkeit, dass alle relevanten Deutungen aufgedeckt werden, höher als bei einer Auswertung allein durch die Wissenschaftler.

Die Untersuchung basierte vor allem auf zwei Säulen: einer Aktenauswertung und Experteninterviews. Darüber hinaus wurden weitere Daten erhoben, wenn sie Auskunft zu den Evaluationsfragen geben konnten. Dies betrifft veröffentlichte oder für den internen Gebrauch bestimmte Statistiken der verschiedenen Akteure (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe), Konzepte und Arbeitsanweisungen, Zeitschriftenartikel, Anfragen im Berliner Abgeordnetenhaus u. a. Zudem wurde eine Literaturanalyse zum Thema „Beschleunigung“ durchgeführt und bereits veröffentlichte Evaluationen zu vergleichbaren Projekten einbezogen (vgl. Kap. 2). Ein Teil dieser Materialien ist nicht öffentlich zugänglich und wird deshalb wie die Interviews mit der Angabe des Dokumentennamens in der eigenen Datenbank zitiert.

3.4. Experteninterviews

Es wurden insgesamt 20 Experteninterviews und darüber hinaus zahlreiche weitere explorative Gespräche geführt. Die Interviews waren leitfadenbasiert und offen. Der „rote Faden“ dabei war immer die Chronologie eines NKM-Verfahrens; mit der Anzeige beginnend und der Sanktion endend. Der Schwerpunkt lag dann jeweils in dem Bereich, in dem der Experte tätig ist. Entscheidendes Ziel war die Rekonstruktion der aktorenspezifischen Sichtweisen auf das NKM.

Der Leitfaden diente allein der Strukturierung der Gespräche. Dem Experten war es durchaus möglich, dem Gespräch eine eigene Wendung zu geben. Der Leitfaden wurde zudem immer wieder an den aktuellen Wissensstand im Projekt angepasst. So wurden bspw. spätere Interviewpartner um die Kommentierung von anonymisierten Aussagen aus früheren Interviews gebeten.

Die Interviews wurden grundsätzlich transkribiert, bei einigen wenigen wurde ein ausführliches Protokoll angefertigt. Die Transkripte und Protokolle wurden mit einer Auswertungssoftware (Atlas.ti) kodiert und zunächst einzeln, später systematisch vergleichend entlang des Leitfadens und zu Schwerpunktthemen ausgewertet.

Bei der Auswahl der Experten wurde darauf geachtet, dass möglichst viele Positionen und Perspektiven vertreten sind. Die meisten Interviews wurden

mit Polizeibeamten geführt, da der Polizei aufgrund der Auswahl geeigneter Jugendlicher und Fälle eine entscheidende Bedeutung bei der Durchführung des NKM zukommt. Wichtig war zudem, dass bei der Expertenauswahl Unterschiede bei den Rahmenbedingungen für die Umsetzung des NKM abgedeckt wurden. So wurden bspw. gezielt Polizeibeamte der Direktion 2 befragt, da dort – im Unterschied zu den anderen Direktionen – in der Jugend-sachbearbeitung das Wohnortprinzip praktiziert wird, von dem anzunehmen war, dass es Einfluss auf die Praxis des NKM hat. Die jeweiligen Experten wurden im Verlauf der Untersuchung ausgewählt, sodass Bedingungsfaktoren, die sich erst während der Untersuchung zeigten, bei der Auswahl berücksichtigt werden konnten. Neben Vertretern der unmittelbar relevanten Akteure wurden drei Interviews mit Personen geführt, die aus einer externen Perspektive auf das NKM blicken: mit einem Diversionismittler, einem Vertreter der Schulverwaltung und einem Publizisten und Vertreter eines türkischen Verbandes, der den Entstehungsprozess des NKM öffentlich kritisch kommentierte.

Experteninterviews	
Akteur	Anzahl
Polizei	7
Staatsanwaltschaft	4
Jugendgerichtshilfe	3
Richter	3
Sonstige (Diversionismittler, Publizist, Schulverwaltung)	3

Die Interviews werden mit Angabe der Nummer und des jeweiligen Abschnitts in Atlas.ti zitiert. Der Leser kann daran erkennen, dass es zu dieser Aussage einen oder mehrere Belege in den Interviews gibt. Da bei der kleinen Stichprobe die Gefahr besteht, dass einzelne Personen erkannt werden, wird überwiegend nur die Zugehörigkeit zu einer Akteursgruppe angegeben.

3.5. Interviews mit Jugendlichen

Zur pädagogischen Wirkung des NKM sollten ca. zehn Interviews mit Jugendlichen geführt werden, die das NKM durchlaufen haben. Da Vorgaben des Datenschutzbeauftragten eine direkte Kontaktaufnahme mit im NKM sanktionierten Jugendlichen nicht gestattete, wurden die Jugendgerichtshilfen mehrerer Bezirke gebeten, Jugendlichen, die in den letzten Monaten ein Verfahren nach dem NKM durchlaufen haben, eine Einladung zur Teilnahme an der Studie zu übergeben. Trotz der intensiven Bemühungen meldeten sich schließlich nur zwei Jugendliche, von denen wiederum einer absagte. Anzumerken ist, dass auch auf der Grundlage von zehn Interviews lediglich

eine grobe Einschätzung möglich gewesen wäre. Das durchgeführte Interview bot dennoch eine gute Möglichkeit, Einsicht in die Wahrnehmung von Jugendstrafverfahren zu erhalten. Da zu diesem Jugendlichen auch eine Aktenauswertung durchgeführt wurde, war es möglich die Aktenlage mit den Aussagen des Jugendlichen zu kontrastieren.

3.6. Aktenauswertung

Im Zentrum der durchgeführten Aktenauswertung standen die Verfahrensdauer, spezifiziert nach einzelnen Phasen, und die Verfahrensverläufe. Zudem wurden wichtige Merkmale von Tätern und Opfern sowie weitere Spezifika des Verfahrens (z.B. Wurde eine Rechtsanwältin einbezogen?) oder der Akte (z.B. NKM-Aufkleber vorhanden?) erhoben.

Im Rahmen der Aktenauswertung wurde zunächst ein aufwendiger Pretest durchgeführt, bei dem die in den Akten vorhandenen Informationen sondiert wurden. Es zeigte sich, dass die große Varianz, vor allem in der Abbildung der Verfahrensverläufe, Schwierigkeiten bereiten würde. Da sich auch nach einer Vielzahl von Fällen immer neue Varianten zeigten, wurden die Verfahrensverläufe, aber auch weitere Bereiche, wie z.B. der Tatablauf, freitextlich dokumentiert, sodass die Fälle auch qualitativ eingeordnet werden konnten. Da zudem neue Varianten zur Rekodierung der Daten von bereits bearbeiteten Akten führten, wurde erheblicher Aufwand zur Sicherung der Datenqualität betrieben.

Über die erhobenen Merkmale lassen sich unterschiedliche Gruppen für Vergleiche bilden. Von besonderer Bedeutung ist hier das Merkmal „von der Staatsanwaltschaft für NKM abgelehnt bzw. akzeptiert“, d.h. es wurden auch Fälle in die Untersuchung einbezogen, die zwar von der Polizei als NKM geeignet vorgeschlagen, von der Staatsanwaltschaft aber abgelehnt wurden. Damit lassen sich nicht nur die Ablehnungsgründe der StA eruieren, sondern auch allgemeine Vergleiche bspw. zwischen „normal“ angeklagten und im vereinfachten Verfahren durchgeführten Fällen anstellen (vgl. 5.1).

Da die Ziehung einer Zufallsstichprobe über die zentrale Datenbank der Polizei (POLIKS) technisch nicht möglich war, wurden die Jugend- und Diversionsbeauftragten der Direktionen gebeten, auf Basis der in den Direktionen vorliegenden Geschäftsstatistiken eine zufällige Auswahl von Aktenzeichen zusammenzustellen. Daraus wurde dann von den Wissenschaftlern eine Zufallsstichprobe gezogen. Quotiert wurde lediglich insoweit, als darauf geachtet wurde, dass alle Direktionen in einem für die statistische Analyse notwendigen Maß vertreten sind. Obwohl die ursprünglich beantragte Tranche von 130 Fällen noch einmal um eine zweite mit 30 Fällen erweitert wurde, wurden insgesamt lediglich 104 Akten zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Davon wurden noch einmal 18 Akten nicht in die Untersuchung aufgenommen, weil sie bezüglich des NKM-Status nicht eindeutig zugeordnet werden konnten. Warum so viele Akten nicht zu Verfügung standen, war nicht

vollständig aufzuklären. Die Stichprobenszusammensetzung wurde mit verschiedenen Experten ausführlich erörtert. Den Forschern sind dabei keine Gründe bekannt geworden, die zu einer Verzerrung der Stichprobe geführt hätten.

Die zusammen mit der Aktenauswertung beantragte Einsicht in das Bundeszentralregister wurde nicht bewilligt. Entsprechend können zu den Vorstrafen der jugendlichen Angeklagten Aussagen nur auf Basis der in den Akten enthaltenen Informationen gemacht werden.

Die Grundgesamtheit, d. h. alle bislang durchgeführten NKM-Verfahren beträgt 1438 (bis einschl. 2013, LKA Präv). Allerdings erscheint nach den eigenen Recherchen die Zahl der tatsächlich durchgeführten Verfahren nicht genau bestimmbar zu sein, da die Zählweise bei den verschiedenen Akteuren stark variiert. Dies dürfte nicht zuletzt daran liegen, dass das NKM-Verfahren – vor allem bis zur Einführung des NKM-Aufklebers – ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft nur eingeschränkt von einem vereinfachten Verfahren zu unterscheiden war.

Die überdurchschnittliche Zahl von Akten zu Fällen aus der Direktion 6 entspricht den Verhältnissen in der Grundgesamtheit. Auch der Anteil der Fälle, die in den Referaten Verbrechensbekämpfung der Direktionen bearbeitet wurden, entspricht in etwa den zugrunde liegenden Verhältnissen (ca. 10 %) ⁶ (vgl. a. 4.1). Allein die Direktion 1 ist etwas unterrepräsentiert. In der folgenden Tabelle wird zudem nach NKM-Fällen, die auf den Abschnitten und solchen, die auf der Direktionsebene bearbeitet wurden, unterschieden. Auch dieses Verhältnis entspricht im Groben den tatsächlichen Anteilen.

⁶ Im Vergleich zu 2012

Tabelle 1: NKM-Fälle nach Direktions- und Abschnittsebene

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Pro- zente
1 - Dir	13	15,1	15,1	15,1
2 – Abschn.	11	12,8	12,8	27,9
2 – Dir	1	1,2	1,2	29,1
3 – Abschn.	8	9,3	9,3	38,4
3 – Dir	3	3,5	3,5	41,9
Gültig 4 – Abschn.	10	11,6	11,6	53,5
4 – Dir	3	3,5	3,5	57,0
5 – Abschn.	12	14,0	14,0	70,9
6 – Abschn.	18	20,9	20,9	91,9
6 – Dir	6	7,0	7,0	98,8
ZA WSP Ost ⁷	1	1,2	1,2	100,0
Gesamt	86	100,0	100,0	

Die Verteilung der Fälle nach Tatjahren in der Stichprobe entspricht nicht der tatsächlichen Verteilung. Da aber keine Längsschnittuntersuchungen durchgeführt werden, ist dies nicht erheblich.

Tabelle 2: Tatjahr

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Pro- zente
2009	9	10,5	10,5	10,5
2010	18	20,9	20,9	31,4
Gültig 2011	7	8,1	8,1	39,5
2012	27	31,4	31,4	70,9
2013	25	29,1	29,1	100,0
Gesamt	86	100,0	100,0	

Für die Auswertung ist die Vergleichsgruppe der von der Polizei für das NKM vorgeschlagenen, von der Staatsanwaltschaft aber abgelehnten Fälle wichtig. Mit 20 Fällen ist die Gruppe relativ klein, jedoch groß genug, um die entscheidenden Unterschiede herausarbeiten zu können.

⁷ Wasserschutzpolizei

Tabelle 3: Von der Polizei für das NKM vorgeschlagene und von der StA akzeptierte bzw. abgelehnte NKM-Fälle

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Pro- zente
vorgeschlagen + akzeptiert	66	76,7	76,7	76,7
Gültig vorgeschlagen + abgelehnt	20	23,3	23,3	100,0
Gesamt	86	100,0	100,0	

Es lassen sich keine Gründe für eine Verzerrung der Stichprobe hinsichtlich der berlinweiten NKM-Fälle zwischen 2008 und 2013 erkennen. Die Stichprobe, insbesondere die der Vergleichsgruppe, ist zwar klein, für eine statistische Analyse aber grundsätzlich ausreichend. Bei den meisten der untersuchten Thesen handelt es sich um Unterschiedshypothesen. Da die Stichproben relativ klein sind und die explorative Untersuchung zudem gezeigt hat, dass vor allem die Zeitvariablen viele Ausreißer aufweisen, wird für den Test der Hypothesen der nicht-parametrische U-Test nach Mann-Whitney verwendet (Bortz, Lienert, 1998: S. 126 ff.). Entsprechend wird für Zusammenhangshypothesen nicht der sonst übliche Chi²-Test, sondern der Kontingenztest (nominales Skalenniveau) bzw. Kendalls Tau (ordinales Skalenniveau) verwendet (Bortz, Lienert, 1998: S. 99).

3.7. Workshops, Sekundärauswertung vorhandener Daten, Literaturanalyse, weitere Datenerhebungen

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die kommunikative Validierung der Daten ein wichtiger Ansatz der Untersuchung war. Zu diesem Zweck wurde in der Anfangsphase des Projekts eine Steuerungsrunde eingerichtet, welche sich aus mit dem NKM gut vertrauten Experten aus Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und Richterschaft zusammensetzte. Am Ende der Explorationsphase, in der sich die Verfasser der Studie einen ersten Überblick über den Gegenstand und das „Feld“ verschafft hatten, wurden in dieser Runde erste Thesen und der Untersuchungsansatz diskutiert. In einem erweiterten Kreis wurden kurz vor Abschluss der Erhebungsphase erste Ergebnisse und ihre Interpretation diskutiert.

Neben den Experteninterviews, der Aktenauswertung und den Gruppendiskussionen (Steuerungsrunde / Workshops) wurden unsystematisch, d.h. bei Gelegenheit und zu spezifischen Fragen, weitere Daten gesammelt, dokumentiert und in die Auswertung einbezogen. Hierzu gehören u. a. Statistiken und Sonderauswertungen der Polizei und der Generalstaatsanwaltschaft, aber auch individuelle Statistiken, die von einzelnen Personen gefertigt wurden.

Hilfreich für den Vergleich war ein von der Generalstaatsanwaltschaft zur Verfügung gestellter Datensatz zu den 2013 bei der Staatsanwaltschaft ein-

gegangenen Verfahren, die vereinfacht eröffnet bzw. im NKM durchgeführt wurden.

Zudem wurde insgesamt bei vier Hauptverhandlungen im NKM und zwei Polizeischulungen hospitiert. Über den gesamten Zeitraum der Untersuchung wurden außerdem weitere Erhebungen und Recherchen durchgeführt. Das Spektrum dieser Erhebungen reicht von kurzen Telefonaten über informelle Gespräche bis zu systematischen Recherchen zu einzelnen Fragestellungen. Der größte Teil dieser Informationen wurde protokolliert oder auf andere geeignete Weise dokumentiert und in die Auswertung einbezogen.

4. Das Neuköllner Modell im Kontext

Zum besseren Verständnis des NKM soll im folgenden Kapitel das Verfahren zunächst im Kontext der organisatorischen Rahmenbedingungen, unter denen es von den einzelnen Akteuren umgesetzt wird, dargestellt werden. Im zweiten Abschnitt wird das NKM dann im Zusammenhang mit den Entwicklungen der Jugendkriminalität und Jugendrechtspflege erörtert.

4.1. Organisatorische Rahmenbedingungen

Die Jugendsachbearbeitung der Polizei findet im aktuell noch geltenden „Berliner Modell“ überwiegend auf den Abschnitten von Polizeibeamten im Schicht- und Wechseldienst statt. Daneben gibt es weitere Zuständigkeiten auf der Direktionsebene im Referat Verbrechensbekämpfung (u. a. Jugendgruppengewalt) und beim LKA für schwerere Formen der Kriminalität. Die Organisationsformen der polizeilichen Jugendsachbearbeitung variieren erheblich – nicht nur zwischen den Direktionen, sondern auch von Abschnitt zu Abschnitt und teilweise auch zwischen den Dienstgruppen innerhalb der Abschnitte.

Auf den Abschnitten erfolgt die Auswahl der Fälle für das NKM zum weitaus größten Teil im Schicht- und Wechseldienst. Jugendsachbearbeitung im Schicht- und Wechseldienst bedeutet, dass im Grunde alle in den Abschnitten eingesetzten Polizeibeamte in der Jugendsachbearbeitung tätig werden können („Berliner Modell“). In der Praxis hat sich allerdings eine mehr oder weniger ausgeprägte Spezialisierung entwickelt, die teilweise mit einer Freistellung der jeweiligen Polizeibeamten von anderen Aufgaben (z.B. Streifentätigkeit, Bearbeitung von Erwachsenenkriminalität, Einsätze bei Großveranstaltungen etc.) verbunden ist. Angaben zur Verbreitung der jeweiligen Organisationsformen können nicht gemacht werden und sind auch von Seiten der Polizei nur als Schätzungen möglich. Es ist davon auszugehen, dass eine völlige Freistellung für die Jugendsachbearbeitung die Ausnahme ist (Polizei, P 36).

Die Bearbeitung von Jugendsachen ist bei der Polizei – mit Ausnahme der Direktion 2 – nach dem Tatortprinzip organisiert, d.h. die Taten werden dort ermittelt, wo sie geschehen sind. Da die meisten straffälligen Jugendlichen lokal agieren, dürfte die Anwendung von Tat- oder Wohnortprinzip beim größten Teil der Fälle keinen Unterschied machen. In der Direktion 2 wird gewissermaßen zur Probe das Wohnortprinzip praktiziert. Die Jugendsachbearbeitung wird hier zudem durch Jugendsachbearbeiter abgedeckt, die für diese Tätigkeit von anderen Aufgaben weitgehend freigestellt sind.

In allen Polizeidirektionen sind die Stellen von Jugend- und Diversionsbeauftragten eingerichtet worden, die in fünf Direktionen in Personalunion ausgeübt werden (Abgeordnetenhaus Berlin, 2012). Alle Jugendsachen werden durch sie auf die Qualität der Bearbeitung hin geprüft und gezählt. Sie sind zudem für die Kooperation mit anderen Stellen innerhalb und außerhalb der

Polizei zuständig. Es sind vor allem die Jugendbeauftragten, die sich an der Weiterentwicklung des NKM-Konzepts und den Regelungen zur Umsetzung beteiligen.

Die in Berlin umgesetzten täterorientierten Ansätze haben für das NKM nur geringe Bedeutung, da sowohl bei den Schwellen- als auch bei den Intensivtätern Sonderzuständigkeiten innerhalb der Polizei und Staatsanwaltschaft eingerichtet wurden, und damit andere Ausgangsbedingungen für die Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft und für die Beschleunigung von Verfahren vorliegen. Grundsätzlich ist das NKM aber auch bei diesen Tätergruppen anwendbar – solange es sich um Jugendliche handelt (vgl. Heide, Widczisk, 2013: S. 22 ff.). Allein der Ansatz der kiezorientierten Mehrfachtäter hat eine gewisse Bedeutung, da hier die Zuständigkeit bei einem polizeilichen Sachbearbeiter des Abschnitts liegt, ohne dass es einen hierfür spezialisierten Staatsanwalt als unmittelbaren Ansprechpartner gibt. Zudem überschneiden sich die Zielgruppen, da sowohl das NKM als auch das Konzept zu den kiezorientierten Mehrfachtätern auf beginnende kriminelle Karrieren zielt.

Die Jugendgerichtshilfe ist in Berlin regional organisiert. Mit Einführung des NKM wurden keine neuen Organisationsformen oder Zuständigkeiten eingeführt.

Auf Seiten der Staatsanwaltschaften gibt es die Stellen der Direktionsbeauftragten, deren Zuständigkeit auf die Polizeidirektionen bezogen ist und die mit Oberstaatsanwälten besetzt sind. Sie sind die unmittelbaren Verbindungspersonen zur Polizei und Ansprechpartner für die Polizeibeamten im Zusammenhang mit der Auswahl der NKM-Fälle. Fällt die Entscheidung für ein NKM-Verfahren, kann der Direktionsbeauftragte den Fall entweder selbst bearbeiten oder an einen Dezernenten weitergeben. Letztere sind allerdings in ihrer Zuständigkeit nicht mehr auf die Polizeidirektionen bezogen, sondern arbeiten nach dem Buchstabenprinzip und übernehmen Verfahren aus dem gesamten Stadtgebiet.

Die Jugendrichter sind nach Regionen zuständig, die an den Berliner Bezirken ausgerichtet sind. Besondere Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem NKM gibt es hier nicht.

4.2. Diversion

Bedeutsam für das Verständnis des NKM im Berliner Rechtspflegesystem ist zudem seine Nähe zur Diversion, genauer zur Institution der Diversionsmittler. Mit beiden Verfahren ist das Ziel der „schnellen Reaktion“ verknüpft. Wie noch zu zeigen sein wird, fällt zudem die Entscheidung, ob Diversion oder NKM, meist im Kontext der jeweils anderen Alternative. Im NKM-Konzept wird der Vorrang der Diversion gegenüber dem NKM betont.

Die Möglichkeiten, die das JGG zur Einstellung von Jugendverfahren bietet, wurden mit der Einführung der Berliner Diversionsrichtlinie 1999 und der Ein-

richtung von Diversionsmittlern bei den Polizeidirektionen institutionalisiert und im System der Jugendrechtspflege fest verankert. Vorrangige Ziele der Diversionsrichtlinie sind – analog zum NKM - die Beschleunigung der Verfahren (vgl. Suske-Bonack, 2011: S. 732; vgl. a. Mertens, 2003: S. 157) und eine bessere Ausschöpfung der Diversionsquote (Haustein, Nithammer, 2001; Diversionsrichtlinie 2009). In den Diversionsrichtlinien heißt es:

Das Diversionsverfahren schafft die Voraussetzungen für eine schnelle, pädagogisch sinnvolle Reaktion auf die Straftat des Jugendlichen. (Diversionsrichtlinie Berlin 2009: S. 2249)

Bei den Diversionsmittlern handelt es sich um Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiter, die bei einem freien Träger (SPI) (Haustein, Nithammer, 2001) angestellt sind und in jeder Direktion ein Büro haben, um so „kurze Wege“ zu garantieren. Im Rahmen der Ermittlung bei jugendlichen Tatverdächtigen hat der Polizeibeamte zu prüfen, ob der Jugendliche bzw. seine Tat für eine Diversionsmaßnahme geeignet ist. Willigen der Jugendliche und die Staatsanwaltschaft ein, führt der Diversionsmittler eine erzieherische Maßnahme mit dem Ziel durch, das Verfahren im Anschluss einzustellen.

4.3. NKM im Kontext der Jugendkriminalität und Verfahrenserledigungen

Wie oft wird das "Neuköllner Modell" in den einzelnen Polizeidirektionen angewendet?

Wie stellt sich die Entwicklung der vergangenen Jahre dar?

Ist es gelungen, das Konzept flächendeckend zu installieren?

Betrachtet man die Entwicklung der Fallzahlen und die Struktur der Jugendkriminalität wird erkennbar, dass das NKM nicht als Antwort auf eine dramatische Entwicklung im Bereich der Jugendkriminalität zu verstehen ist. 2012 wurden 10.131 jugendliche Tatverdächtige polizeilich registriert, 2002 waren es noch 17.187 (PKS Berlin 2002, 2012). Dieser Rückgang kann zum einen auf die demografische Entwicklung zurückgeführt werden, zum anderen ist darin aber auch eine substantielle Veränderung im Bereich der Jugendkriminalität, ablesbar an der niedrigsten TVBZ⁸ seit zehn Jahren (PKS Berlin 2012: 115 f., vgl. a. Baier, Pfeiffer, 2011: S. 25 f.), zu sehen. Dabei präsentiert sich die Entwicklung nicht homogen. Bis 2007 war ein Anstieg der Jugendgewaltkriminalität im Hellfeld zu beobachten, der in der Kriminologie überwiegend als Symptom einer gestiegenen Anzeigebereitschaft gesehen

⁸ Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) bezeichnet die Zahl der durch die Polizei ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteiles, ohne Kinder unter acht Jahren, für ein bestimmtes Jahr.

wird. Ebenso zweifelhaft erscheint es, den ebenfalls bis 2007 verzeichneten Anstieg im Hellfeld der schweren und gefährlichen Körperverletzung pauschal als Ausdruck einer Brutalisierung zu interpretieren (Baier, Pfeiffer, 2011; Heisig, 2010: S. 134 ff.). Auch hierzu sind die empirischen Belege widersprüchlich, wobei seit 2007 ein Absinken der Rohheitsdelikte von Jugendlichen und Heranwachsenden zu beobachten ist (Der Polizeipräsident in Berlin. Landeskriminalamt. Zentralstelle für Prävention, 2012: S. 11).

Der Trend der starken Abnahme spiegelt sich in den Geschäftsstatistiken der Polizei nicht in der gleichen Weise wider. Während der Rückgang bei den jugendlichen Tatverdächtigen zwischen 2006 und 2012 in der polizeilichen Kriminalstatistik 32 % beträgt, nimmt das Fallaufkommen der Polizei im gleichen Zeitraum lediglich um 17 % ab. Eine Erklärung hierfür kann der steigende Anteil von Mehrfachtätern sein (Heide, Widczisk, 2013: S. 19).

Ein großer Teil der polizeilich eingeleiteten Jugendverfahren wird mit leicht sinkender Tendenz durch Diversion (§ 45 I und II) erledigt. 2006 waren es 23,7 %, 2012 19% (Heide, Widczisk, 2013: S. 19)⁹. Der größte Teil dieser Verfahren wiederum wird nach § 45,1 JGG, also ohne weitere Maßnahmen durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Dieser Anteil liegt in den letzten Jahren ohne erkennbare Entwicklungstendenz zwischen 65 und 75 %. Analog hierzu ist auch der Anteil der über Diversionsmittler abgewickelten Verfahren weitgehend stabil geblieben. Der Anteil an allen Verfahrenserledigungen liegt hier seit 2006 relativ konstant im Bereich zwischen 3,5 und 4 %. 2012 wurden 857 Verfahren durch einen Diversionsmittler durchgeführt.

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Differenz 2011/2012	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	n	n	n	n	n	n	n	n	%
eingegangene Vorgänge	22.979	25.783	28.540	27.975	26.090	23.927	20.666	-3.241	-13,5%
davon VB	5.519	5.298	6.066	5.581	5.257	3.837	3.046	-791	-20,6%
davon VoB VB/DGr	15.384	17.996	18.220	17.612	15.262	15.265	12.731	-2.534	-16,6%
davon SV	1.089	1.122	1.244	1.400	1.432	1.368	1.156	-212	-15,5%
davon sonstige	0	0	15	20	14	29	24	-5	-17,2%
davon LKA	987	1.367	2.995	3.362	4.125	3.428	3.729	301	8,8%
Gesamtzahl aller ermittelten TV	29.279	32.239	34.901	32.757	29.372	27.742	24.246	-3.497	-12,6%
eingeleitete Diversionsverfahren gesamt	6.946	6.896	6.549	6.470	6.176	5.721	4.605	-1.116	-19,5%
eingeleitete Diversionsverfahren in Prozent zu ermittelten TV	23,7	21,4	18,8	19,8	21,0	20,6	19,0	-1,6	
eingeleitete Maßnahmen gesamt									
nach § 45 I JGG	4.735	4.713	4.274	4.467	4.124	3.832	3.041	-791	-20,6%
nach § 45 II 1. Alt JGG	1.115	1.045	892	713	750	788	707	-81	-10,3%
nach § 45 II 2. Alt JGG	1.096	1.138	1.383	1.290	1.302	1.101	857	-244	-22,2%

Abbildung 1: Übersicht der Jugendvorgänge und Diversionsverfahren von 2006 bis 2012 (Geschäftsstatistik LKA PräV 2: Heide, Widczisk, 2013: S. 19)

⁹ Darin enthalten sind aber auch Heranwachsende, die nach dem JGG sanktioniert werden. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Diversionserledigungen bei den Jugendlichen etwas höher ist, da die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um eine Erst- bzw. minder schwere Tat handelt, größer ist und sehr junge Täter eher mit einer Verfahrenseinstellung durch Diversion rechnen können. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es sich bei der Statistik zur Diversion nicht um eine echte Täterzählung handelt, d.h. Jugendliche, die in einem Jahr mehrfach ein Diversionsverfahren durchlaufen haben, wiederholt gezählt werden.

Der Anteil der NKM-Fälle an allen anfallenden Straftaten mit jugendlichen Tatverdächtigen ist relativ gering. Im Jahr der flächendeckenden Einführung 2010 gab es mit 372 Fällen die meisten NKM-Verfahren. Seitdem gehen die Zahlen wieder zurück. In den meisten Direktionen entwickelten sie sich zunächst nach oben, um dann wieder abzuflachen. 2013 wurden insgesamt noch 236 NKM-Verfahren gezählt, was einer Abnahme gegenüber dem Höchststand von 36 % bedeutet.

Zur Größe der potentiellen Zielgruppe des NKM liegt lediglich eine Einschätzung des Staatsanwalts Hausmann vor, der sie in einem Interview auf ca. 1.000 bis 1.100 Fälle pro Jahr schätzt (Hausmann, o. J.).

Als NKM-Fall werden in der Polizeistatistik¹⁰, die diesen Zahlen zugrunde liegt, solche Fälle gezählt, bei denen der jeweilige polizeiliche Sachbearbeiter den Fall als NKM der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen hat und diese ihn – zunächst - als solchen akzeptiert. Diese Zählung weicht allerdings von der der Staatsanwaltschaft ab, die bspw. für 2013 lediglich 152 Verfahren mit der „Nebenverfahrensklasse NKM“ zählte¹¹. Der Grund dafür ist, dass der jeweilige Dezernent der Staatsanwaltschaft nicht an die Absprache gebunden ist und das Verfahren einstellen oder auch mit einer „normalen“ Anklage eröffnen kann. Kurz: Von den 236 für das NKM „verabredeten“ Fällen wurden 2013 von der Staatsanwaltschaft 64 % tatsächlich im beschleunigten vereinfachten Verfahren nach dem NKM eröffnet.

Tabelle 4: Tatverdächtige, Diversions- und NKM-Quoten auf Basis der polizeilichen Geschäftsstatistik (Quelle LKA PräV 2)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt TV	32239	34901	32757	29373	27742	24245	24304
Diversion (2. Alt) ¹²	1138	1383	1290	1302	1101	875	704
Diversionsquote	3,53%	3,96%	3,94%	4,43%	3,97%	3,61%	2,90%
NKM	0	61	119	372	358	292	246
NKM-Quote	0,00%	0,17%	0,36%	1,27%	1,29%	1,20%	1,01%

Die Verteilung der NKM-Fälle zwischen den Direktionen ist ungleich. 2013 gab es das geringste Aufkommen an NKM-Fällen in der Direktion 3 mit 23 Fällen und das höchste in der Direktion 6 mit 76 Fällen. Dies ist zu einem großen Teil auf das unterschiedliche Aufkommen von Fällen mit jugendlichen Tatverdächtigen zurückzuführen. So wurden 2013 in der Direktion 3 1.463

¹⁰ Die im Folgenden genutzten Zahlen zu den NKM- und Diversionsverfahren sowie der Ju-gendsachen basieren auf der Zählung durch die Jugend- und Diversionsbeauftragten der Di-rektionen. Dabei handelt es sich um eine Erledigungsstatistik, bei der die Verfahren und – im Unterschied zu POLIKS – nicht nur die Tatverdächtigen gezählt werden.

¹¹ Sonderauswertung der Generalstaatsanwaltschaft März 2014

¹² Hierbei handelt es sich um die an die Diversionsmittler weitergeleiteten Fälle nach § 45 II JGG.

Fälle (Minimum) und in der Dir 6 mit 2.640 (Maximum) fast doppelt so viele bearbeitet. Betrachtet man also den Anteil der NKM-Fälle an allen auf der jeweiligen Direktion bearbeiteten Jugendsachen verringern sich die Unterschiede zwischen den Direktionen. Die Varianz dieses Anteils reicht 2013 von 1,5 % in den Direktionen 3 und 4 bis zu 2,9 % in der Direktion 6. Der Durchschnitt für alle Direktionen liegt in den letzten Jahren recht stabil bei ca. 2,5 %. 2011 gab es in der Direktion 1 den Höchstwert von 5 %, der in den folgenden Jahren von keiner Direktion mehr erreicht wurde.

Tabelle 5: NKM-Fälle 2013 nach Direktionen (Quelle LKA PräV 2)

2013	Dir 1	Dir 2	Dir 3	Dir 4	Dir 5	Dir 6	LKA	Total
NKM-Verfahren	44	30	23	26	37	76	0	236
Davon VB – Direktionsebene	5	4	2	0	7	2		20
Davon VoB VB/DGr – Abschnitte	38	26	20	26	30	73		213
davon SV	1	0	1	0	0	1		3
Jugendliche Tatverdächtige	1.764	1.688	1.463	1.596	2.188	2.640	0	11.339
Gesamtzahl aller durch StA abgelehnten Verfahren	22	50	24	48	50	157	0	351

Auch innerhalb der Direktionen differiert die quantitative Umsetzung des NKM deutlich. Zum einen variiert das Verhältnis der Fälle zwischen Direktions- und Abschnittsebene, zum anderen zwischen den Abschnitten. Der Anteil der NKM-Fälle, die auf der Direktionsebene bearbeitet werden, liegt zwischen 2011 und 2013 recht stabil bei ca. 8 %, schwankt aber je nach Direktion zwischen 1 und 20 %. Auffällig ist der Anteil der NKM-Verfahren auf der Direktionsebene in der Dir 5. Er lag 2011 noch etwa im Durchschnitt, stieg dann aber 2012 auf knapp 30 % und machte auch 2013 noch 20 % aus. Auch auf den Abschnitten variiert das Fallaufkommen. Die Unterschiede beim Anteil der NKM-Fälle an allen Jugendsachen sind sogar noch stärker ausgeprägt als auf der Direktionsebene. 2013 finden sich einige Abschnitte ohne einen einzigen NKM-Fall. Das Maximum, das ein Abschnitt erreicht, liegt bei knapp 10 % NKM-Verfahren an allen Jugendsachen.

Das unterschiedliche Fallaufkommen verweist auf verschiedene Ausgangsbedingungen für die Implementierung des NKM. Neben dem Fallaufkommen, divergieren die Tat- und Täterstrukturen, aber auch die Möglichkeiten, im Rahmen der Jugendsachbearbeitung Kooperationsstrukturen aufzubauen und zu nutzen. So gibt es bspw. Abschnitte, in denen es keine, und Abschnitte, in denen es sehr viele Schulen gibt. Dies kann aber die Unterschiede zwischen den Abschnitten und Direktionen nur teilweise erklären. Es können weitere Faktoren ausgemacht werden, die zu den unterschiedlichen Fallzahlen von NKM-Verfahren führen. Ein wichtiger Faktor sind die organisatorischen Rahmenbedingungen, die im Kapitel 6 noch eingehender untersucht werden.

Zur besseren quantitativen Einordnung des NKM sollen kurz die Zahlen zu den Berliner Intensivtätern referiert werden (vgl. a. Ohder, 2006, 2007, 2011). Dabei ist zu beachten, dass die Zuweisung zu einem Intensivtäterprogramm nicht auf Jugendliche beschränkt ist. Zum 28.12.2012 befanden sich insgesamt 1.287 Personen im TOE-Programm der Polizei. Bei den Intensivtätern waren es 121 Jugendliche, bei den Schwellentätern waren es 39 und bei den Kiezorientierten Mehrfachtätern waren 179 Jugendliche – insgesamt also 339 Jugendliche.

Ungenau fällt die Einschätzung des Anteils von Erledigungen durch Jugendgerichte aus. Auch hierzu liegen lediglich die Statistiken der Geschäftsstellen ohne echte Täterzählung und ohne Differenzierung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden vor. Betrachtet man die Entwicklung der letzten Jahre ist ein deutliches Absinken der Zahl förmlicher Jugendverfahren festzustellen. Zwischen 2008 und 2012 ist ein Rückgang im knapp die Hälfte zu verzeichnen. Da die Jugendkriminalität nicht im gleichen Maß gesunken ist, könnte dies als Hinweis auf eine tendenzielle Abnahme förmlicher Verfahren interpretiert werden. Dies spiegelt sich aber – wie weiter oben dargestellt – nicht in der Entwicklung der Diversion wider. Angesichts der unterschiedlichen Statistiken, die diesen Zahlen zugrunde liegen, kann die tatsächliche Entwicklung nicht hinreichend genau bestimmt werden. Am wahrscheinlichsten ist, dass es diesbezüglich keine tiefer gehenden Veränderungen in der Jugendrechtspflege gegeben hat.

Tabelle 6: Verfahren von Jugendrichtern und Jugendschöffengerichten in Berlin in den Jahren von 2008 bis 2012 (Statistisches Landesamt Berlin-Brandenburg)

	2008	2009	2010	2011	2012
Jugendrichter	13.703	11.115	10.327	9.744	7.067
Jugendschöffengericht	3.694	3.078	2.597	2.364	1.896
	17.397	14.193	12.924	12.108	8.963

2012 gab es insgesamt 1.268 Verurteilungen von jugendlichen Straftätern. Zum Stichtag 31.3.2012 verbüßten 25 Jugendliche eine Haftstrafe (Statistisches Landesamt Berlin-Brandenburg, 2013: S. 261 f.).

Für das Verständnis des NKM ist es zudem wichtig, die NKM-Verfahren zu den übrigen vereinfachten Verfahren ins Verhältnis zu setzen. Eine Auswertung der Generalstaatsanwaltschaft hierzu zeigte, dass dort für das Jahr 2013 152 Beschuldigte in NKM-Verfahren und 1.129 Beschuldigte in vereinfachten Verfahren (ohne NKM) gezählt wurden. Einer Veröffentlichung der Bundesregierung ist zu entnehmen, dass es 2006 noch 1.721 vereinfachte Verfahren in Berlin gab. Auch in diesem Bereich ist also ein deutlicher Rückgang zu erkennen (Bundesregierung, 2009: S. 106).

4.4. Analyse und Zwischenfazit

Allein vom Fallaufkommen – 2013 waren es noch 351 Fälle – spielt das NKM nur eine untergeordnete Rolle im gesamten Rechtspflegesystem. Die beabsichtigten Fallzahlen konnten nicht erreicht werden. Die Auswertung zu den verschiedenen Verfahrensverläufen zeigt, dass es in der Struktur der Jugendrechtspflege mit der Einführung des NKM zu keinen tiefgehenden Umbrüchen kam – was angesichts der geringen Fallzahlen auch nicht zu erwarten war.

Bereits bei einer oberflächlichen Betrachtung zeichnet sich ab, dass die in Berlin stark divergierenden organisatorischen Rahmenbedingungen der polizeilichen Sachbearbeitung und komplexen Zuständigkeiten wichtige Faktoren für die Umsetzung des NKM sind und zumindest teilweise erklären, warum die Implementierung uneinheitlich ausgefallen ist. Die Varianz bei der Anwendung des NKM zwischen den Direktionen und Abschnitten ist erheblich.

Da für die Kooperation der Bekanntheitsgrad unter den Akteuren bedeutsam ist, sind Zuständigkeits- und Organisationsprinzipien, die zu einer Anonymisierung der Beziehungen beitragen, für das NKM kontraproduktiv. Im Rahmen bestehender Zuständigkeits- und Organisationsprinzipien ist es theoretisch möglich, dass jeder Polizeibeamte, der eine Jugendsache bearbeitet, auf jeden für Jugendsachen zuständigen Staatsanwalt in der Stadt treffen kann. Die Bildung kooperativer Strukturen wird dadurch erheblich beschwert.

5. Verfahrensdauer und Verfahrenswege

Wird das Ziel der Beschleunigung erreicht? Falls ja, in welchem Ausmaß?

Im Rahmen des NKM ist die Beschleunigung des gesamten Jugendverfahrens erwünscht, es zielt aber nur auf die Beschleunigung von der Strafanzeige bis zur Hauptverhandlung. Tatsächlich können Verfahren aber auch nach der Hauptverhandlung zahlreiche Schritte aufweisen, die ggf. der Beschleunigung bedürfen. So kann es bei der Erteilung von Weisungen und anderen erzieherischen Maßnahmen durch den Jugendlichen zu erheblichen Verzögerungen kommen, wenn er Maßnahmen nicht umsetzt oder abbricht. Er hat viele Möglichkeiten, sich dem Verfahren zu entziehen oder es zu verzögern (vgl. 7.3). Im Sinne des NKM sollte auf entsprechendes Verhalten rasch reagiert werden. Aus diesem Grund werden im Folgenden – soweit die erhobenen und zugänglichen Daten dies erlauben – auch die Verfahrensschritte außerhalb des eigentlichen NKM betrachtet.

Einer Präzisierung bedarf es im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand. In der Polizeistatistik werden solche Verfahren als NKM gezählt, bei denen der Vorschlag der Polizei, den Vorgang nach dem NKM zu bearbeiten, vom zuständigen Direktionsbeauftragten der Staatsanwaltschaft zunächst telefonisch akzeptiert wurde (vgl. 4.1). Wie die Aktenanalyse zeigte, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass tatsächlich im vereinfachten Verfahren eröffnet wird. Im Folgenden werden entsprechend die verschiedenen Verfahrenswege dargestellt.

Nach einem statistischen Überblick zu den Verfahrensdauern in Jugendstrafverfahren werden die einzelnen, für das NKM relevanten Phasen des Verfahrens unter Einbezug weiterer Verfahrensschritte (z.B. zum Aktentransport) eingehender dargestellt. Schwerpunkt ist in dieser Hinsicht die Analyse des Gesprächs zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft zur Abstimmung.

5.1. Verfahrensverläufe

Die erste Stufe, wie aus einem normalen Jugend- ein NKM-Verfahren wird, ist die Auswahl des Falls durch den polizeilichen Sachbearbeiter. Diese Auswahl wird im Gespräch mit der Staatsanwaltschaft zum ersten Mal und bei der tatsächlichen Eröffnung – evtl. auch Einstellung – des Verfahrens durch den zuständigen Dezernten ein zweites Mal geprüft. Zuletzt hat der Richter noch einmal die Möglichkeit, dem Verfahren eine Richtung außerhalb des NKM zu geben.

Im Folgenden wird dargestellt, welche Verfahrenswege vorgeschlagene NKM-Fälle tatsächlich nehmen. Da in der eigenen Untersuchung die Abspra-

che zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft zur Ausgangsbasis für die Generierung der Stichprobe genommen wurde, entstehen aus den abweichenden Verfahrensverläufen Vergleichsgruppen, die zur genaueren Analyse genutzt werden können.

Der weitere Verfahrensverlauf wurde nach den im Folgenden dargestellten Differenzierungen erhoben. Zu beachten ist dabei, dass der Verfahrensabschluss dokumentiert wurde. So wurden bspw. vereinfacht eröffnete Verfahren, bei denen es dann aber doch noch zur Anklageerhebung kam, als „normal angeklagt“ kodiert.

Einstellungen: Grundsätzlich können Verfahren bis zum Urteil eingestellt werden. In der Erhebung werden unter dieser Rubrik Verfahren verstanden, bei denen **ohne Hauptverhandlung** eingestellt wurde. Die verschiedenen Einstellungen werden für die Auswertung zu einer Gruppe zusammengefasst.

- Einstellungen nach 45 I und II JGG.
- Einstellung durch Richter nach § 47 JGG, ohne dass eine Hauptverhandlung angesetzt wird.
- Einstellungen § 170 StPO (Nicht genügend Anlass zur Erhebung einer öffentlichen Anklage).

Neuköllner Modell Verfahren sind definiert als solche, die ihren Ausgang durch eine Absprache zwischen polizeilichem Sachbearbeiter und Staatsanwaltschaft haben **und** mit einer Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren nach § 76 JGG – ggf. vorläufig – abgeschlossen werden.

Vereinfachtes Verfahren: Die gesonderte Erfassung des Verfahrensabschlusses „vereinfacht“ erscheint zunächst im Widerspruch zur NKM-Definition zu stehen. Der Bedarf einer gesonderten Erfassung dieses Verfahrensverlaufs resultiert aus dem Umstand, dass es Fälle gibt, bei denen die Staatsanwaltschaft nach einem zunächst akzeptierten Verfahrensweg nach NKM explizit die „Beschleunigung“ aus dem Verfahren nimmt und trotzdem im vereinfachten Verfahren eröffnet.

Normal heißt in der Untersuchung ein Verfahrensverlauf, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit einer Anklage eröffnet. Dies kann im Rahmen der Untersuchung sowohl bei den akzeptierten als auch bei den nicht akzeptierten NKM-Verfahren der Fall sein.

Verfahrensverbindung: Wird im Verlauf des Verfahrens erkannt, dass zu dem Jugendlichen weitere Verfahren anhängig sind, können diese verbunden werden. Eine weitere Möglichkeit ist zudem die vorläufige Einstellung nach § 154 StPO, d.h., wenn in einem anderen, parallel laufenden oder gerade abgeschlossenen Verfahren bereits eine Sanktion erfolgt oder zu erwarten ist, sodass das zur Rede stehende Verfahren vorläufig eingestellt werden kann. Verfahrensverbindungen verweisen auf ein grundsätzliches

Problem: In laufenden Verfahren werden häufig andere Verfahren oder aktuelle Straftaten bekannt.

Betrachtet man zunächst, welche Verfahrenswege die Fälle genommen haben, die zwar von der Polizei für das NKM vorgeschlagen, von der Staatsanwaltschaft aber abgelehnt wurden, zeigt sich, dass die Hälfte dieser Fälle eingestellt wurde. Diese Fälle gestalteten sich wohl tatsächlich im Hinblick auf den Erziehungs- und Interventionsbedarf bzw. die Tatschwere „harmloser“ als zunächst angenommen bzw. von der Polizei dargestellt. Von einer „Verschätzung“ nach oben ist bei den 4 Fällen (20 %) auszugehen, die „normal“ angeklagt wurden. Auffällig sind die Verfahren, die nach Ablehnung des NKM vereinfacht eröffnet wurden. Da sich die Bearbeitung eines vereinfachten von der eines NKM-Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft kaum unterscheidet, ist schwer nachvollziehbar, welche Motive eine Rolle spielen. Wahrscheinlich ist, dass der Staatsanwalt für sich den Eindruck gewann, eine Beschleunigung sei nicht bzw. nicht mehr nötig.

Von den akzeptierten NKM-Verfahren wurden lediglich 62 % im vereinfachten Verfahren mit einer Hauptverhandlung abgeschlossen. Dieses Ergebnis wird durch die Auswertung des staatsanwaltschaftlichen Datensatzes für 2013 bestätigt, bei der der Anteil bei 64 % liegt (vgl. 4.3).

Der Anteil der „normal“ eröffneten Verfahren ist mit ca. 20 % prozentual genau so groß wie bei den nicht akzeptierten Fällen. Auch die Einstellungen vor einer Hauptverhandlung sind mit 12 % relativ häufig. Es zeigt sich also, dass der Verfahrensverlauf von der Staatsanwaltschaft auch nach der Vorentscheidung sowohl nach „unten“ als auch nach „oben“ korrigiert wird.

Nimmt man die von der Polizei vorgeschlagenen Fälle als Ausgangsbasis und geht von einer mittleren Ablehnungsquote von 50 % aus, wird lediglich ca. ein Drittel dieser Fälle abschließend im NKM-Verfahren verhandelt.

Tabelle 7: NKM – von der StA akzeptiert bzw. abgelehnt

	Verfahrensabschluss					Gesamt	
	Einstellung	NKM	„Normal“	Vereinfacht	Verfahrensverbindung		
akzeptiert	Anzahl	8	41	14	1	2	66
	%	12,1%	62,1%	21,2%	1,5%	3,0%	100,0%
NKM nicht akzeptiert	Anzahl	10	0	4	5	1	20
	%	50,0%	0,0%	20,0%	25,0%	5,0%	100,0%
Gesamt	Anzahl	18	41	18	6	3	86
	%	20,9%	47,7%	20,9%	7,0%	3,5%	100,0%

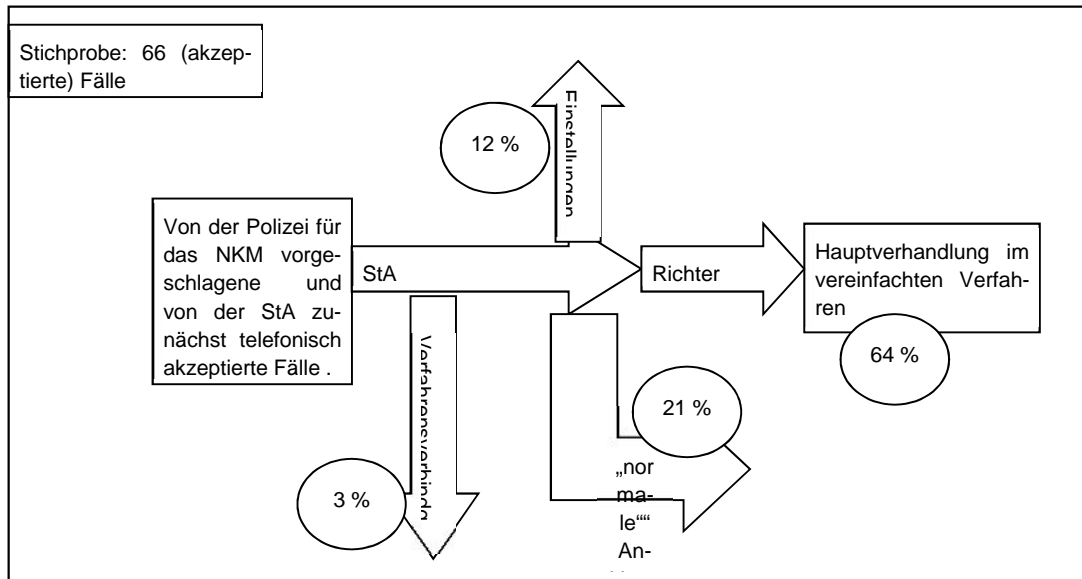


Abbildung 2: Verfahrensverläufe der von Polizei und StA als NKM geeignet klassifizierten Fälle

5.2. Verfahrensdauer: NKM, amtliche Statistik und Literatur

Die Verfahrensdauer bei Jugendrichtern in Berlin, die im Unterschied zu den Verfahren der Jugendschöffengerichte die geeignete Vergleichsgruppe für die NKM-Verfahren sind, hat sich in den letzten Jahren etwas verringert (vgl. Tabelle 8), was vorrangig auf den Rückgang der Jugendkriminalität und den daraus resultierenden Rückgängen bei den Fallzahlen zurückzuführen sein dürfte. In den Interviews wurde mehrfach davon berichtet, dass sich die Verfahrensdauern in den letzten Jahren auf ein Niveau entwickelt hatten, das im NKM angestrebt wird. Mit der Streichung von Jugendrichterstellen und der Schließung von Jugendstaatsanwaltschaften habe sich dies wieder geändert (P 11, P 43).

Tabelle 8: Verfahrensdauer von Jugendstrafverfahren (Jugendrichter) (Amtliche Statistik Berlin)

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten:	2008	2009	2010	2011	2012
a) ab Eingang bei Gericht					
Jugendrichter	3,8	3,8	3,2	2,6	2,6
b) ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft					
Jugendrichter	6,5	6,3	6,2	5,5	5,9

Die Zahlen der amtlichen Statistik sind für die hier zur Rede stehende Beschleunigung lediglich bedingt für einen Vergleich nutzbar, da dort die Verfahrensdauer nur ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft bzw. ab Eingang Gericht und dann jeweils bis zum endgültigen Verfahrensabschluss ausgewiesen wird. Im Vergleich mit der amtlichen Statistik lässt sich allerdings die Stichprobe selbst hinsichtlich ihrer Repräsentativität prüfen.

Im Hinblick auf die Gesamtdauer zeigt sich weitgehende Übereinstimmung mit der amtlichen Statistik. In der eigenen Untersuchung liegt der Mittelwert der Verfahrensdauer für alle Fälle – also auch derjenigen, die „normal“ eröffnet wurden – mit 5,1 Monaten (154 Tage) etwas unter dem Durchschnitt für die Jugendrichterverfahren der Jahre 2011 und 2012, der bei 5,5 bzw. 5,9 lag. Erklärbar ist dieser Unterschied mit der spezifischen Fallauswahl der eigenen Stichprobe, die ja ausschließlich für das vereinfachte Verfahren vorgesehene Fälle enthält.

Bemerkenswert ist die große Varianz der Verfahrensdauer bei allen Verfahrenswegen (vgl. Tabelle 9). Das Minimum liegt hier bei einem Tag und das Maximum bei 1,5 Jahren (575 Tage). Aus diesem Grund ist auch der Median als Maß der zentralen Tendenz geeigneter. Dieser Wert liegt bei den Verfahrenslängen immer unter dem des arithmetischen Mittels und zeigt damit an, dass der größte Teil der Fälle Werte unterhalb des arithmetischen Mittels aufweist, das von einigen Ausreißern „hochgezogen“ wird. Betrachtet man also den Median, zeigt sich, dass die NKM-Verfahren nicht einmal halb so lange dauern wie die normal angeklagten, dafür aber doppelt so lange wie die vereinfacht angeklagten ohne NKM (vgl. a. 5.6). Diese Unterschiede sind trotz der kleinen Gruppengrößen und der großen Varianz im Mediantest statistisch signifikant. Der Boxplot veranschaulicht die unterschiedlichen Lagen (vgl. Abbildung 3).

Tabelle 9: Dauer vom Eingang Ermittlungsbehörde bis zum endgültigen Abschluss in Tagen

Verfahrensabschluss	Mittelwert	N	Standardabweichung	Median	Minimum	Maximum
Einstellung	59,8	8	102,937	17,0	1	305
NKM	137,9	27	78,362	122,0	39	406
Normal	301,0	11	145,622	263,0	139	575
Vereinfacht	67,6	5	26,369	64,0	37	103
Insgesamt	153,9	51	126,628	122,0	1	575

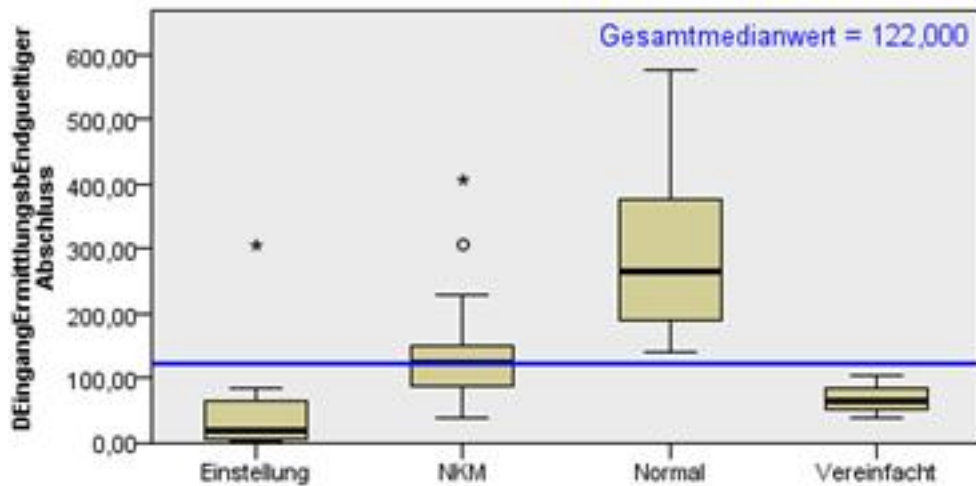


Abbildung 3: Boxplot zu den Verteilungen der Verfahrensdauer in Tagen

Das eigentliche Beschleunigungsziel des NKM, die Dauer von der Strafanzeige bis zur ersten Hauptverhandlung, wird ganz offensichtlich erreicht, auch wenn der gewünschte Effekt etwas hinter den Erwartungen zurück bleibt. Bei einem Arbeitstreffen zum NKM wurde eine Dauer von ca. 4 – 6 Wochen als wünschenswert und realistisch geschätzt. In anderen Interviews wird dies aber als „Mythos“ bezeichnet (JGH, P 9).

Der Beschleunigungseffekt lässt sich sowohl für die von der Polizei vorgeschlagenen als auch die im NKM-Verfahren abgeschlossenen Fällen statistisch nachweisen. Der Median liegt im Vergleich mit den nicht akzeptierten Fällen um ca. die Hälfte niedriger. Im Vergleich mit den normal angeklagten Fällen liegt er deutlich unter der Hälfte und auch im Vergleich mit den anderen Verfahrensabschlüssen liegt er niedriger. Allerdings lassen sich diese Beschleunigungseffekte nicht allein auf das Verfahren beziehen, da die beiden Vergleichsgruppen nicht unabhängig voneinander sind: Bei den normal angeklagten Verfahren handelt es sich schließlich um solche, die ursprünglich für ein vereinfachtes Verfahren vorgeschlagen wurden, sodass zumindest ein Teil dieses Effekts auf die der Fallauswahl zugrunde liegenden Merkmale wie Geständnis des Tatverdächtigen, einfacher Sachverhalt usw. zurückzuführen ist.

Tabelle 10: Dauer von der Strafanzeige bis zur (ersten) Hauptverhandlung (in Tagen) * von der StA abgelehnten bzw. akzeptierten NKM-Fällen

NKM?	N	Mittelwert	Standardabweichung	Median	Minimum	Maximum
vorgeschlagen + akzeptiert	57	88,7	56,880	74,0	10	303
vorgeschlagen + nicht akzeptiert	10	182,6	108,780	151,5	61	446
Insgesamt	67	102,7	74,133	82,0	10	446

Tabelle 11: Dauer von der Strafanzeige bis zur (ersten) Hauptverhandlung * Verfahrensabschluss

Verfahrensabschluss	N	Mittelwert	Standardabweichung	Median	Minimum	Maximum
NKM	41	72,1	45,424	57,0	10	231
Normal	18	151,7	64,075	131,0	74	303
Vereinfacht	6	112,8	43,028	114,0	61	175
Verfahrensverbindung	2	259,5	263,751	259,5	73	446
Insgesamt	67	102,7	74,133	82,0	10	446

Die ermittelten Effekte liegen im Bereich anderer Beschleunigungsansätze. So wurde für das Haus des Jugendrechts in Stuttgart eine Halbierung der Verfahrenszeit festgestellt¹³. Für das Münsteraner B-Verfahren ließen sich zunächst ebenfalls deutlich positive Effekte feststellen, die aber mit zunehmender Laufzeit des Projekts immer geringer wurden (Khostevan, 2008: S. 145 ff.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die evaluierten Projekte hinsichtlich der Zielgruppen und angewandten Verfahren unterscheiden, so dass letztlich nur gesagt werden kann, dass durch organisatorische Maßnahmen und Absprachen teilweise erhebliche Verfahrensverkürzungen möglich sind.

5.3. Phase: Tat bis Anzeige

Liegt der Tatzeitpunkt lange vor dem Bekanntwerden der Tat bei der Polizei, reduziert dies die Dringlichkeit der staatlichen Reaktion. So heißt es zumindest häufiger in der Begründung von Ablehnungen des NKM. Dabei muss dies nicht bedeuten, dass bis zum Zeitpunkt der Strafanzeige keine Reaktion erfolgte. In einigen Fällen war zu erkennen, dass Versuche, z.B. von Lehrern, den Fall ohne Polizei und Justiz zu klären, zu einer längeren Dauer dieser Phase führten. Nach einem Scheitern dieser Bemühungen könnte jedoch ein unmittelbarer Anschluss der staatlichen Reaktion durchaus sinnvoll sein.

Eine weitere Ursache für eine Verlängerung dieser Phase ist darin zu sehen, dass Anzeigen von juristischen Personen einen gewissen bürokratischen Vorlauf haben. Im Fall des „Schwarzfahrens“ steht zudem – wie bei einigen anderen Straftaten auch – die Anzeige am Ende eines längeren Tatzeitraums.

Tatsächlich verstreicht ohnehin relativ wenig Zeit bis zur Anzeige. In 84 % der Fälle erfolgt sie innerhalb einer Woche nach der Tat.

¹³ <http://www.lpb-bw.de/jugendkriminalitaet.html>

Tabelle 12: Dauer von der Tat bis zur Strafanzeige (klassiert) * Alle Fälle

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	Innerhalb einer Woche	72	83,7	83,7
	Innerhalb eines Monats	11	12,8	96,5
	länger als einen Monat	3	3,5	100,0
	Gesamt	86	100,0	100,0

5.4. Phase: Polizeiliche Sachbearbeitung

Die Phase der polizeilichen Sachbearbeitung ist zentral für das NKM. Von den Polizeibeamten werden die geeigneten Fälle ausgewählt und der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen. Da die Entscheidung für das NKM fast immer im Kontext der Diversionsentscheidung gefällt wird, kommt dem polizeilichen Sachbearbeiter bzw. dem Gespräch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft eine wichtige Funktion für den weiteren Verfahrensverlauf zu. Die Diversionsmittler sind in die Absprachen zu weiteren Verfahrenswegen in der Regel nicht einbezogen.

Zur Messung des Beschleunigungseffekts des NKM auf die polizeiliche Sachbearbeitung wurde über eine POLIKS-Recherche die durchschnittliche Dauer der Ermittlungstätigkeit für das Delikt „einfacher Ladendiebstahl“ bei jugendlichen Tätern als Vergleichsbasis ermittelt¹⁴: Sie betrug 53 Tage (7,6 Wochen).

Im Rahmen der Evaluation des Münsteraner B-Verfahrens wurden auch die Bearbeitungszeiten der Polizei bei „normalen“, also nicht beschleunigten Verfahren ermittelt. Sie betrug im Durchschnitt 7,9 Wochen und ist damit mit der in der POLIKS-Recherche ermittelten Dauer vergleichbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bei diesen Verfahren um Mehrfachtäter ging. Durch das B-Verfahren konnte eine 50 %-Verkürzung erreicht werden (Khostevan, 2008: S. 149).

Auch im NKM-Verfahren reduzieren sich die Bearbeitungszeiten der Polizei erheblich. Bei den von der Staatsanwaltschaft akzeptierten NKM-Fällen wurde eine durchschnittlichen Dauer von 33 Tagen erreicht (Median: 26 Tage, n = 66). Vergleicht man diese Fälle mit den von der Staatsanwaltschaft abgelehnten Fällen, sind die Unterschiede sogar noch deutlicher, da hier die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei 60 Tagen liegt (Median: 43 Tage, n = 20)¹⁵. Diesen Fällen gegenüber wird also – ähnlich wie in Münster – eine Verkürzung um etwa 50 % erreicht, wobei dieses Ergebnis dennoch unter

¹⁴ Basis: ca. 2600 Vorgänge im Jahr 2013, durchschnittliche Differenz zwischen dem Anlagdatum des Vorgangs und dem Abschluss

¹⁵ Der nicht-parametrische Test der Mediane wird mit 0,022 signifikant.

den Erwartungen der Experten liegt. Auf einem Workshop im Rahmen des Evaluationsprojekts hieß es, dass eine Dauer von etwa 3 Wochen angestrebt sei. Diese Vorgabe wird aber nur in etwas mehr als einem Drittel der Fälle erreicht. In knapp 80 % der Fälle dauert die Bearbeitungszeit bis zu 6 Wochen. In 97 % der Fälle dauert sie bis zu drei Monate. Beim Vergleich mit den nicht akzeptierten Fällen ist zu bedenken, dass die beiden Gruppen nicht völlig unabhängig voneinander sind, da eine beschleunigte Bearbeitung zumindest bis zur Absprache mit der Staatsanwaltschaft stattgefunden haben könnte. Kurz: Der Beschleunigungseffekt könnte sogar noch stärker ausfallen.

Bemerkenswert ist die große Varianz, die die Bearbeitungszeit aufweist. Sie reicht bei den akzeptierten Fällen von einem Tag bis 134 Tagen und bei den nicht akzeptierten Fällen von 12 bis 211 Tagen.

Tabelle 13: NKM * Dauer Strafanzeige bis polizeilicher Abschlussbericht (klassiert nach Wochen)

		Dauer Strafanzeige bis polizeilicher Abschlussbericht				Gesamt
		bis 3 Wochen	zwischen 3 und 6 Wochen	zwischen 6 Wochen und 3 Monaten	längere Bearbeitungszeit	
NKM	vorgeschlagen + akzeptiert	Anzahl 24	28	12	2	66
		% 36,4%	42,4%	18,2%	3,0%	100,0%
NKM	vorgeschlagen + nicht akzeptiert	Anzahl 4	7	7	2	20
		% 20,0%	35,0%	35,0%	10,0%	100,0%
Gesamt		Anzahl 28	35	19	4	86
		% 32,6%	40,7%	22,1%	4,7%	100,0%

Die Gründe für evtl. auftretende Verzögerungen sind vielfältig, vor allem im Schicht- und Wechseldienst. So sollten bspw. Vernehmungen nur am späteren Nachmittag stattfinden, damit der Jugendliche deshalb nicht der Schule fernbleiben muss. Diese Termine sind dann aber schnell vergeben. Zu berücksichtigen sind weiterhin Lade- und Zustellungsfristen. Hinzu kommen Ferien etc., sodass es durchaus schnell zu größeren Verzögerungen kommen kann, die dann auch nicht im Team ausgeglichen werden können (Polizei, P 36). Der Ermittlungsaufwand ist zudem in hohem Maße von der zugrunde liegenden Tat abhängig.

Zu den zeitintensiveren Aufgaben während der Ermittlung gehören die Vernehmungen. Ihre Zahl ist zudem ein wichtiger Indikator für die Komplexität des Verfahrens und damit für die Eignung für das vereinfachte Verfahren (vgl. 2.1). In 11 % der Fälle werden keine Vernehmungen durchgeführt. Den

größten Anteil haben Verfahren mit zwei Vernehmungen. Verfahren mit mehr als vier Vernehmungen kommen nur noch mit 9 % vor. Acht Vernehmungen waren das Maximum in der eigenen Untersuchung. Ein Unterschied zwischen akzeptierten und nicht akzeptierten Fällen ist nicht erkennbar, was zum einen nahe liegend ist, da die geringe Zahl an Zeugen eine Voraussetzung für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ist und zum anderen zeigt, dass die Gründe für Ablehnungen nicht in diesem Bereich zu suchen sind.

Kommt ein Tatverdächtiger oder Zeuge nicht zur polizeilichen Vernehmung, entsteht für den Sachbearbeiter daraus in der Regel kein Mehraufwand – im Gegenteil: Da die Aussage bei der Polizei freiwillig ist, können die Ermittlungen deshalb schneller abgeschlossen werden. Auch nicht zustellbare Ladungen führen meist nicht zu einem Mehraufwand. Allerdings gibt es hier Unterschiede. So wird in solchen Fällen die Ladung gelegentlich vom Kontaktbereichsbeamten persönlich zugestellt und von diesem geprüft, ob z.B. ein Klingelschild vorhanden ist. Weitere Erkundigungen werden aber nicht ange stellt (Polizei, P 36).

Vor dem Anruf bei der Staatsanwaltschaft werden meist zunächst der Sachverhalt aufbereitet und die Vernehmungen durchgeführt, also die Informationsbasis für die Beurteilung des Falls geschaffen. Gelegentlich wurde aber auch geäußert, dass die Staatsanwaltschaft früher kontaktiert würde, da so die Ermittlungen zusätzlich beschleunigt werden könnten. So könne man sich z.B. darauf einigen, dass nicht alle Zeugen gehört werden müssen.

Bei etwas mehr als einem Viertel (28 %) erfolgt die Absprache zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft in der ersten Woche der Ermittlung. Bei 15 % der Fälle kam es auch nach 6 Wochen noch zu Anfragen der Polizei.

Tabelle 14: Dauer von Strafanzeige bis Gespräch Polizei - Staatsanwaltschaft (klassiert nach Wochen)

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Pro- zente
innerhalb einer Woche	17	19,8	27,9	27,9
1 - 3 Wochen	17	19,8	27,9	55,7
Gültig 3 - 6 Wochen	18	20,9	29,5	85,2
länger als 6 Wochen	9	10,5	14,8	100,0
Gesamt	61	70,9	100,0	
Fehlend Keine Angabe ¹⁶	25	29,1		
Gesamt	86	100,0		

¹⁶ In vier Fällen war die Absprache zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft nicht dokumentiert. In 21 Fällen war zwar die Absprache, aber nicht deren Datum dokumentiert.

Die meisten Gespräche mit der Staatsanwaltschaft finden im unmittelbaren Anschluss an die Vernehmung des Tatverdächtigen statt (15 Fälle am selben Tag). Allerdings gibt es auch einige Fälle, bei denen erst längere Zeit nach der Vernehmung angerufen wird (sechs Fälle mit einer zeitlichen Distanz von mehr als 20 Tagen). Bei 23 Fällen (40 %) wurde vor der Vernehmung angerufen. In 17 Fällen geschah dies in einem Zeitraum bis zu zehn Tagen vor der Vernehmung. In sechs Fällen wurde deutlich vor der Vernehmung angerufen (max: 28 Tage).

Tabelle 15: Tage (klassiert) zwischen Vernehmung des Tatverdächtigen und Absprache mit StA

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	mehr als 10 vor der Vernehmung	6	7,0	10,2
	bis 10 Tage vor der Vernehmung	17	19,8	28,8
	Vernehmung am selben Tag	15	17,4	25,4
	bis 10 Tage nach der Vernehmung	13	15,1	22,0
	länger als 10 Tage nach der Vernehmung	8	9,3	13,6
	Gesamt	59	68,6	100,0
Fehlend	27	31,4		
Gesamt	86	100,0		

Das Gespräch dauert meist nur wenige Minuten. Es kann aber vorkommen, dass in einem Fall mehrfach telefoniert wird. Im Folgenden eine Einschätzung eines Staatsanwalts:

[...] der Telefonaufwand liegt zwischen fünf Minuten, weil es gibt Fälle, die sind einfach ganz glasklar. Ich gucke ja immer auch im Computer, wie sieht es aus und lasse mir schildern, ob da bei der Polizei noch was rumschwirrt. [...] Manchmal lohnt es sich auch da, ein Gesamtpaket zu schnüren, und die darf man gar nicht isoliert sehen, dann gibt es irgendwie in einer anderen Direktion oder irgendwo noch was. Also, zwischen fünf Minuten und 20 Minuten, weil das teilweise auch so ist, dass man mehrfach miteinander telefoniert, gerade also in den Fällen, in denen das ein Grenzfall ist, und Diversion, Neuköllner-Modell, und man einfach erst mal gucken muss, wie sich das Ganze entwickelt. Aber ich würde sagen, die sind seltener. Also häufig sind die eindeutigen und ich kriege nicht jeden Tag Anrufe wegen Neuköllner-Modell. (P39)

Aktuell gibt es ca. 300 NKM-Fälle im Jahr. Geht man von einer ca. 50%-igen Ablehnungsquote aus, gibt es ca. 600 Gespräche, die sich auf die 5 – 6 Direktionsbeauftragten verteilen. Jeder Direktionsbeauftragte führt also ca. 100 Gespräche im Jahr. Betrachtet man die Seite der Polizei, wird recht schnell deutlich, dass ein NKM-Fall für die meisten Polizeibeamten – auch dann

wenn sie spezialisierte Jugendsachbearbeiter sind – ein eher seltenes Ereignis ist. Der zeitliche Aufwand bleibt allein schon deshalb relativ gering.

Von der Polizei zur Staatsanwaltschaft

Die Phase der polizeilichen Sachbearbeitung endet mit dem Verschicken des Abschlussberichts an die Staatsanwaltschaft. Es dauert durchschnittlich fünf Tage bis die von der Polizei verschickte Akte bei der Staatsanwaltschaft eingeht („Eingang Ermittlungsbehörde“). Diese relativ lange Dauer ist aber signifikant kürzer als bei den vorgeschlagenen und nicht akzeptierten Fällen (Kendalls Tau). Offenbar werden hier tatsächlich vermehrt Botendienste von Kollegen und andere Möglichkeiten zur Beschleunigung genutzt. Es war zwar vorgesehen, die Art des Aktentransports zu erheben, tatsächlich gab es hierzu aber in 84 % der Fälle keine Angabe in den Akten.

Auch in Bezug auf die Dauer des Aktentransports ist die große Varianz auffällig. Das Minimum liegt bei 0 Tagen, d.h. die Akte ist noch am Tag des polizeilichen Abschlussberichts bei der Staatsanwaltschaft eingetroffen. Immerhin war dies in 6 Fällen (10 % aller NKM-Fälle) zu beobachten. Das Maximum lag bei 28 Tagen, auch hier handelt es sich um einen für das NKM akzeptierten Fall. Die Gründe für die lange Dauer waren nicht zu eruieren.

Tabelle 16: NKM * Dauer zwischen polizeilichem Schlussbericht und Eingang StA (nach Tagen und Wochen klassiert)

		Dauer zwischen polizeilichem Schlussbericht und Eingang StA (Klassiert)					Gesamt
		am gleichen Tag	ein Tag	bis 1 Woche	bis 2 Wochen	2 Wochen und länger	
NKM?	vorgeschlagen + Anzahl	6	11	31	10	4	62
	akzeptiert %	9,7%	17,7%	50,0%	16,1%	6,5%	100,0%
	vorgeschlagen + Anzahl	0	1	0	9	4	14
	nicht akzeptiert %	0,0%	7,1%	0,0%	64,3%	28,6%	100,0%
Gesamt	Anzahl	6	12	31	19	8	76
	%	7,9%	15,8%	40,8%	25,0%	10,5%	100,0%

5.5. Phase: Staatsanwaltschaft / Jugendgerichtshilfe

Ist die Akte bei der Staatsanwaltschaft eingetroffen, hat der zuständige Staatsanwalt über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu entscheiden. Er wird hierzu noch einmal den aktuellen Informationsstand zum Angeklagten recherchieren.

Den geringsten Aufwand verursacht eine Einstellung nach 45,I JGG. Wird eine Einstellung nach 45,II beschlossen und die erzieherische Maßnahme vom Jugendlichen erfüllt, wird der Staatsanwalt nach Rückmeldung der erfolgreichen Durchführung das Verfahren endgültig einstellen. Auch bei diesem Verfahrensweg bleibt der Aufwand der Staatsanwaltschaft relativ gering. Wird die erzieherische Maßnahme nicht mit Erfolg abgeschlossen, wird erneut entschieden, ob normal oder vereinfacht eröffnet werden soll. Den größten Aufwand erzeugt eine förmliche Anklage, da hier der gesamte Sachverhalt schriftlich aufbereitet werden muss. Das vereinfachte Verfahren liegt in dieser Hinsicht in der Mitte, da es mit einem einfachen, sehr kurzen Vermerk eröffnet werden kann. Die Phase endet mit der Meldung an die JGH und dem Verschicken der Akte an das Gericht.

Der geringe Aufwand der Staatsanwaltschaft bei einer Verfügung im vereinfachten Verfahren zeigt sich daran, dass in 54 % der Fälle (n = 22) diese noch am Tag des Eingangs geschrieben wird. Lediglich 10 % der Verfügungen wurden spätestens vier Tage nach Eingang verfasst. Der Unterschied zu den normal angeklagten Verfahren ist zwar statistisch nicht signifikant, zeigt aber in der Tendenz auf längere Bearbeitungszeiten im Normalverfahren. Dort wird lediglich bei etwas mehr als einem Drittel der Fälle die Anklageschrift noch am gleichen Tag geschrieben. Auffallend ist auch in dieser Hinsicht die große Varianz. Das Maximum für diese Dauer liegt bei den NKM-Fällen bei 44 Tagen, bei den „normalen“ bei 169 Tagen.

Tabelle 17: Zeit zwischen Eingang Ermittlungsbehörde - Verfügung / Anklageschrift (nach Tagen klassiert)

			Dauer Eingang EB – Verf. / Anklage				Gesamt
			0	1	2 - 4	länger als 4 Tage	
Verfahrensabschluss	NKM	Anzahl	22	10	5	4	41
		%	53,7%	24,4%	12,2%	9,8%	100,0%
	Normal	Anzahl	6	3	5	3	17
		%	35,3%	17,6%	29,4%	17,6%	100,0%
Gesamt	Anzahl	28	13	10	7	58	
	%	48,3%	22,4%	17,2%	12,1%	100,0%	

Bei den NKM-Verfahren ist die Länge der Phase vom Eingang bei der Ermittlungsbehörde bis zum Eingang bei Gericht signifikant kürzer als bei den Normalverfahren. Dabei liegt der Schwerpunkt der Verfahrensdauer bei beiden recht klar bei ca. 5 bis 14 Tagen. Der Anteil der Verfahren mit längerer Dauer ist aber bei den Normalverfahren deutlich höher als bei den NKM-Fällen, während umgekehrt die Dauer bis vier Tage bei den NKM-Fällen deutlich häufiger vorkommt. Da sich die Dauer für das Verfassen der Verfü-

gung bzw. Anklageschrift nicht so deutlich unterscheidet, ist dies als ein Hinweis auf die Bedeutung des Aktentransports zu sehen. Offenbar kann hier die gut erkennbare Kennzeichnung der Akte eine Verkürzung der Liegezeiten ermöglichen. Bemerkenswert sind auch in dieser Beziehung die großen Maxima. Bei den NKM liegt die längste Dauer der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitungszeit bei 81 Tagen, bei den Normalverfahren bei 200 Tagen.

Tabelle 18: Dauer Eingang Ermittlungsbehörde - Eingang Gericht (nach Tagen klassiert) * Verfahrensabschluss

		Dauer Eingang EB – Eingang Gericht				Gesamt	
		0 - 4	5 – 6	7 – 14	länger als 14 Tage		
Verfahrensabschluss	NKM	Anzahl	15	16	7	3	41
		%	36,6%	39,0%	17,1%	7,3%	100,0%
	Normal	Anzahl	3	6	3	6	18
		%	16,7%	33,3%	16,7%	33,3%	100,0%
Gesamt	Anzahl	18	22	10	9	59	
	%	30,5%	37,3%	16,9%	15,3%	100,0%	

Auf Basis der eigenen Erhebung kann zwar nicht gesagt werden, wie lange die Jugendgerichtshilfe letztlich für die Bearbeitung eines Falls benötigt, aber wie viel Zeit ihr zur Verfügung steht. Vorgesehen ist, dass bereits die Polizei die Jugendgerichtshilfe informiert. Entscheidend dürfte dann aber sein, ob die Staatsanwaltschaft tatsächlich im vereinfachten Verfahren eröffnet. Bei einer Abänderungsquote des Verfahrenswegs bei über 60 % der ursprünglich als NKM verabredeten Verfahren, ist es für die Jugendgerichtshilfe sicher sinnvoll zunächst abzuwarten. Für die Ladung des jugendlichen Klienten, das Gespräch und das Verfassen des Berichts bleibt dann die Zeit bis zur Hauptverhandlung.

Die Dauer von der Verfügung bzw. der Anklageschrift bis zur Hauptverhandlung liegt im Durchschnitt bei den NKM-Verfahren bei 35 Tagen (Median: 27 Tage) und bei den Normalverfahren bei 88 Tagen (Median: 99 Tage). Im NKM-Verfahren bleibt der Jugendgerichtshilfe also statistisch signifikant weniger Zeit als im Normalverfahren.

Tabelle 19: Dauer von Verfügung bzw. Anklageschrift bis Hauptverhandlung (nach Tagen klassiert)

		Dauer Verfügung / Anklageschrift – Hauptverhandlung					Gesamt
		bis 30 Tage	31 bis 60 Tage	61 bis 90 Tage	91 - 120 Tage	länger als 120 Tage	
Verfahrensabschluss	Anzahl	23	12	5	1	0	41
	%	56,1%	29,3%	12,2%	2,4%	0,0%	100,0%
	Anzahl	0	5	2	7	3	17
	%	0,0%	29,4%	11,8%	41,2%	17,6%	100,0%
Gesamt	Anzahl	23	17	7	8	3	58
	% R	39,7%	29,3%	12,1%	13,8%	5,2%	100,0%

Die in einem Interview genannte Mindestbearbeitungszeit der Jugendgerichtshilfe von 3 Wochen (JGH, P9) wurde in 11 NKM-Verfahren (27 %) erreicht bzw. unterschritten. Lediglich in einem Fall lag die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit unter zwei Wochen. Insoweit bestätigt sich die Einschätzung, dass der Jugendgerichtshilfe in der Regel genügend Zeit für die Bearbeitung bleibt, bei einem gewissen Anteil bzw. in Einzelfällen aber dennoch Zeitdruck entstehen kann. Dies lässt sich wiederum bei einem Teil der Fälle bspw. durch eine telefonische Ladung des Klienten kompensieren. In einigen Fällen führt es aber auch dazu, dass die Arbeit der Jugendgerichtshilfe tatsächlich eingeschränkt ist und die Vorbereitung bspw. auf ein kurzes Gespräch vor der Hauptverhandlung beschränkt ist (Jugendrichter, P35). Auf die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens verzichtet die Jugendgerichtshilfe (im Unterschied zum vereinfachten Verfahren) bei NKM-Verfahren meist trotzdem nicht (JGH, P26) – die Praxis mag sich hier aber je nach Bezirk unterscheiden.

5.6. Phase: Gericht

In der Richterperspektive unterscheidet sich das NKM nicht erheblich vom vereinfachten Verfahren.

Also für uns Richter ist es eigentlich ziemlich egal. Es kommt eine Akte mit einem gelben Aufkleber – so haben wir das hier mit dem Haus vereinbart – und ob ich das jetzt dann sofort terminiere oder nicht? Da kommt dann wieder die richterliche Unabhängigkeit. (Richter, P 35)

Obwohl es den Richtern also grundsätzlich frei steht, in NKM-Verfahren nicht früher zu terminieren, halten sich offenbar die meisten an den Beschleunigungsgrundsatz. Die durchschnittliche Dauer von „Eingang Gericht“ bis zur ersten Hauptverhandlung liegt im NKM-Verfahren bei 31 Tagen (Median: 23 Tage, n = 40), im Normalverfahren bei 73 Tagen (Median: 77 Tage, n = 18).

Der Unterschied ist statistisch signifikant. Auch in dieser Hinsicht besteht große Varianz. Das Minimum liegt bei NKM-Verfahren bei 12 und das Maximum bei 100 Tagen. In den Normalverfahren sind dies 22 und 126 Tage.

Die Unterschiede bestätigen sich auch bei der Dauer bis zur endgültigen Erledigung und sind auch hier statistisch signifikant. Der Mittelwert für die NKM-Verfahren liegt für diese Dauer bei 106 (Median: 91, n = 23) und bei den Normalverfahren bei 292 Tagen (Median: 189, n = 12). Auch hier ist selbstverständlich zu berücksichtigen, dass die Stichproben in Bezug auf die Dauer nicht unabhängig sind, dass die unterschiedlichen Zeiträume also nicht nur auf den Einfluss der Bearbeitungsweise, sondern auch auf die der Auswahl zugrunde liegenden Merkmale (z.B. einfache Sachverhalte) zurückzuführen sind.

Ein wichtiger Indikator für die Komplexität des Verfahrens ist es, wenn ein zweiter Verhandlungstermin angesetzt wird. In dieser Hinsicht gibt es keinen Unterschied zwischen NKM-Verfahren und solchen, die von der StA normal eröffnet wurden. In beiden Gruppen kommt es etwa bei 20 % zu (mindestens) einer zweiten Hauptverhandlung. In einigen wenigen Fällen gab es auch einen dritten Termin.

Tabelle 20: Verfahrensabschluss * Zweite Hauptverhandlung

			Gab es eine zweite Hauptverhandlung?		Gesamt
			ja	Nein	
Verfahrensabschluss	NKM	Anzahl	8	33	41
		%	19,5%	80,5%	100,0%
	Normal	Anzahl	4	14	18
		%	22,2%	77,8%	100,0%
Gesamt	Anzahl	12	47	59	
	%	20,3%	79,7%	100,0%	

Der entscheidende Grund für eine zweite Hauptverhandlung ist, dass der Angeklagte nicht zum ersten Termin erscheint. Der Unterschied zwischen NKM- und normalen Verfahren ist in dieser Beziehung nicht signifikant. Bei NKM-Verfahren erscheinen 12 % nicht, bei normalen Verfahren sind es 25 % (n = 16). In der Tendenz scheinen NKM-Angeklagte kooperationswilliger zu sein. Der Angeklagte ist bei allen Verfahrensverläufen in den meisten Fällen geständig (70 %) oder wenigstens teilweise (24 %). Ein Unterschied zwischen normalen und NKM-Verfahren ist in dieser Hinsicht nicht erkennbar. Der Einfluss des Jugendlichen auf den Verfahrensverlauf wird im Abschnitt 7.3 vertiefend behandelt.

Ein Faktor, der die Komplexität des Verfahrens erhöht, ist die Beteiligung eines Rechtsanwalts. Dies kam aber insgesamt in nur 9 Fällen vor. Der Anteil ist bei den Normalverfahren (4 Fälle, 22 %) signifikant höher als bei den

NKM-Verfahren (2 Fälle, 5 %). Verfahren mit Rechtsanwalt dauern ungefähr doppelt so lange als solche ohne Rechtsanwalt.

Im Hinblick auf die Anwesenheit der Eltern und einem Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung zeigen sich keine Unterschiede zwischen NKM- und Normalverfahren. Auswirkungen auf die Dauer sind in dieser Hinsicht auch nicht zu erwarten. Die JGH war praktisch durchgängig vertreten. Sie fehlte lediglich in drei Verhandlungen. Auch die Eltern sind immerhin in 82 % der Fälle (55 von 67 der Fälle) in der Hauptverhandlung anwesend.

Ein weiterer Faktor, von dem anzunehmen ist, dass er sich auf die Verfahrensdauer auswirkt, ist die Zahl der Angeklagten. Tatsächlich lassen sich aber in dieser Beziehung keine Unterschiede zwischen den NKM- und den Normalverfahren und auch nicht hinsichtlich der Verfahrensdauer feststellen. Dies dürfte aber auf die sehr geringe Zahl an Fällen mit mehr als einem Angeklagten zurückzuführen sein – insgesamt acht Fälle von 67 (12 %). In der Aktenauswertung zeigte sich, dass Fälle mit mehreren Angeklagten zu späteren Verfahrensabtrennungen führten, insoweit also durchaus die Komplexität des Verfahrens erhöhen.

Der Unterschied im Hinblick auf die Zahl der Zeugen ist zwischen NKM- und Normalverfahren statistisch signifikant. Es zeigt sich zudem, dass die Vorgabe, dass Verfahren mit mehr als drei Zeugen für das NKM nicht geeignet sind, eingehalten wird. Dass sich die Zahl der Zeugen auf die Verfahrensdauer auswirkt, ist zwar tendenziell zu erkennen, der Unterschied ist aber statistisch nicht signifikant.

Tabelle 21: Zahl der Zeugen * Verfahrensabschluss

			Zahl der Zeugen (HV)					Gesamt
			0	1	2	3	5	
Verfahrensabschluss	NKM	Anzahl	26	12	2	1	0	41
		%	63,4%	29,3%	4,9%	2,4%	0,0%	100,0%
	Normal	Anzahl	6	5	3	1	3	18
		%	33,3%	27,8%	16,7%	5,6%	16,7%	100,0%
Gesamt	Anzahl	32	17	5	2	3	59	
	%	54,2%	28,8%	8,5%	3,4%	5,1%	100,0%	

NKM-Hauptverhandlungen sind überwiegend sehr kurz. Die durchschnittliche Dauer liegt bei 26 Minuten (Median: 20, Modus: 15). Im Vergleich hierzu berichtet Laue von durchschnittlichen Verfahrensdauern zwischen 1 und 1,5 Stunden für das vorrangige Jugendverfahren. Keine Verhandlung dauerte unter 30 Minuten (Laue, 2011: S. 229 f.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Zielgruppen (Vorrangiges Jugendverfahren: Mehrfach- und Intensivtäter, Jugendliche und Heranwachsende) sowie die Beschleunigungsmöglichkeiten

(im vorrangigen Jugendverfahren auch nach § 417 StPO) deutlich unterscheiden.

Die kürzeste NKM-Verhandlung dauerte 3 Minuten, die längste 111. Eine Hauptverhandlung ist also in der Regel nicht der Ort, an dem die Tat oder damit zusammenhängende Probleme aufgearbeitet werden. Eine pädagogische Wirkung müsste also überwiegend aus dem Umstand resultieren, dass überhaupt eine Verhandlung stattfindet. Die beiden Hospitationen bestätigten dies. Die Hauptverhandlungen wurden zwar ohne Hast, aber stark ritualisiert durchgeführt.

5.7. Phase: Sanktion

Die Verfahrensdauer zwischen Hauptverhandlung und endgültigem Abschluss unterscheidet sich statistisch nicht signifikant zwischen NKM- und Normalverfahren, auch wenn eine klare Tendenz in Richtung kürzerer Verfahrenszeiten bei den NKM-Fällen zu erkennen ist (vgl. Tabelle 22).

Tabelle 22: Dauer von Hauptverhandlung bis endgültiger Verfahrensabschluss nach Tagen

Verfahrensabschluss	Mittelwert	N	Standardabweichung	Median	Minimum	Maximum
NKM	101,0	27	79,229	74,0	5	376
Normal	212,4	11	152,758	160,0	52	470
Insgesamt	133,2	38	115,496	99,0	5	470

Dabei ist auch in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass der Fallauswahl zugrunde liegende Faktoren, wie bspw. komplexe Sachverhalte oder nichtgeständige Angeklagte, wirksam werden und die Normalverfahren in die Länge ziehen.

Dass auch die Dauer dieser Phase bedeutsam für die pädagogische Wirkung ist, lässt sich an der geschilderten Erfahrung eines Jugendgerichtshelfers ablesen: Jugendliche im Arrest wüssten manchmal nicht, wofür sie den Arrest erhalten haben.

Es ist ja so, wenn Sie jetzt einen normalen Verfahrensablauf im Einzelrichter-Verfahren haben, dann haben Sie drei bis sechs Monate, sagen wir mal, dann kommt eine Hauptverhandlung. Dann kommt ein Arrest. Dann muss das Urteil rechtskräftig werden. Dann dauert es noch mal zwei bis drei Wochen, bis die Ladung raus ist. Dann reagiert der nicht drauf. Dann dauert es noch mal zwei Wochen, bis die Polizei ihn abholt. Und ich habe erstaunlicherweise immer mal wieder Leute in der Arrestanstalt besucht, die wussten nicht, warum sie da sitzen. (JGH, P26)

5.8. Der Beschleunigungsansatz im Lichte der Interviews

Der Beschleunigungsgedanke wird in den Interviews durchgängig positiv eingestuft. Von einigen Interviewpartnern gibt es darüber hinaus aber auch skeptische bis kritische Anmerkungen. So verweist ein Staatsanwalt, selbst Befürworter des NKM, dass das Jugendstrafrecht eine Atmosphäre der „Ge-

lassenheit und Ruhe“ benötige, und einige der beteiligten Personen manchmal übereilig seien.

Also die Einschränkung [in Bezug auf die Befürwortung des NKM] ist vielleicht die, dass das Jugendstrafrecht eigentlich prinzipiell schon in einer, ja, ich sage mal, Atmosphäre der Gelassenheit und Ruhe stattfinden sollte, und man sollte also da nichts überstürzen, also da habe ich manchmal den Eindruck, dass man da doch ein bisschen zu schnell an die Dinge heran will. (StA, P 31)

Gelegentlich wird auf die einseitige Privilegierung der NKM-Fälle verwiesen. Für einen Staatsanwalt geht das nötige Augenmaß verloren, wenn „harmlose“ NKM-Fälle priorisiert behandelt werden, dafür aber z.B. Haftsachen liegen bleiben.

Wissen Sie, das ist jetzt nicht so, dass ich sage, also da [am NKM] liegt mein Herzblut dran, und ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, wenn hier mit Kurier eine Akte angeliefert wird, weil jemand zu seinem Lehrer "Blödmann" gesagt hat und eine Haftsache, in der noch was zu ermitteln ist, ist eine Woche auf dem Postweg von der Polizei hierher unterwegs, da kriege ich so einen Hals. Und dann frage ich mich, wie sind die Prioritäten gesetzt, also es muss ja irgendwo alles mal im Rahmen bleiben, nicht? (StA, P 39)

5.9. Zwischenfazit

Das vorrangige Beschleunigungsziel des NKM ist auf das rasche Erreichen der Hauptverhandlung gerichtet. Es sind sich zwar alle Akteure darüber einig, dass es notwendig sei, auch die daran anschließenden Schritte beschleunigt durchzuführen, dies ist im NKM aber nicht vorgesehen. Daran wird erkennbar, dass die im Rahmen des NKM zu erzielende Wirkung auf die Begegnung mit dem Jugendrichter ausgerichtet ist. Angesichts der oft zahlreichen Kontakte eines Jugendlichen innerhalb seines Strafverfahrens mit unterschiedlichen Akteuren mit staatlichem Auftrag, zeichnet sich hier eine konzeptionelle Verkürzung des Beschleunigungsgedankens ab.

Mit dem NKM lässt sich eine deutliche Beschleunigung von Jugendverfahren erreichen. Die Dauer von der Strafanzeige bis zur ersten Hauptverhandlung wird im Vergleich zu den Kontrollgruppen um etwa die Hälfte verkürzt. Das NKM scheint zudem eine positive Auswirkung auf die gesamte Verfahrensdauer zu haben. Allerdings relativiert sich dieses Ergebnis, wenn man bedenkt, dass im NKM vor allem einfache Sachverhalte verhandelt werden. Berücksichtigt man zudem, dass sich das NKM als Verfahrensverlauf nach der ersten Hauptverhandlung quasi auflöst und von anderen Verfahren nicht mehr zu unterscheiden ist, ist eine deutliche Beschleunigung der anschließenden Verfahrensschritte eher unwahrscheinlich: Sie wird vor allem von der Einschätzung des Jugendrichters und seinem Engagement abhängen, weil das NKM-Konzept selbst keine Verfahrensroutinen hierfür bereit hält.

Die Aktenanalyse führte deutlich vor Augen, dass sich Jugendgerichtsverfahren sehr unterschiedlich gestalten. Das Spektrum reicht vom einfach aufzuklärenden Sachverhalt mit geständigem Täter, bei dem ohne weitere Maßnahmen durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wird, bis zu komplexen Fäl-

len mit vielen Tatbeteiligten, schwierigen Ermittlungen und aufwändigen Verfahren. Bereits weiter oben wurde darauf hingewiesen, dass der Jugendliche viele Möglichkeiten hat, das Verfahren zu beeinflussen (vgl. a. 7.3). Insoweit handelt es sich bei vom NKM abweichenden Verfahrensverläufen nicht immer um Fehleinschätzungen der Beteiligten oder sind längere Verfahren nicht unbedingt Folge einer langsamen Bearbeitung.

6. Zusammenhang: Organisation, Motivation, Wissen und Qualität der Jugendsachbearbeitung

Wirft die Beschleunigung Probleme auf? Falls ja, in welchen Bereichen und worin bestehen diese?

Sind die ermittelnden Polizeibeamten in der Lage, die „richtigen“ Fälle zu erkennen?

In den vorangegangenen Kapiteln zeichnete sich ab, dass das NKM – vor allem im Bereich der Polizei – unterschiedlich umgesetzt wird und deshalb in verschiedenen Ausprägungen existiert und damit jeweils unterschiedliche Wirkungen hervorruft. Bevor auf (problematische) Wirkungen eingegangen werden kann, ist zwischen diesen verschiedenen Ausprägungen des NKM zu differenzieren.

Da das NKM keine Regeln beinhaltet, die zwingend vorschreiben, bestimmte Fälle im NKM zu bearbeiten, wird die Motivation, sich zu beteiligen, zu einem entscheidenden Faktor. Die NKM-Ausprägungen basieren zwar alle auf einer ähnlichen Motivation; diese formiert sich aber unter den jeweiligen (organisatorischen) Rahmenbedingungen zu unterschiedlichen Praxen. Die Motivation des jeweiligen Sachbearbeiters bestimmt zudem die Art der Auseinandersetzung mit dem Fall und auch das Wissen hierzu, was wiederum eine Voraussetzung für die „richtige“ Auswahl der Fälle ist.

Ein Faktor, der zu Problemen führen könnte, ist die Arbeitsbelastung, die durch das NKM verursacht wird. Dieser wird im letzten Abschnitt des Kapitels behandelt.

6.1. Motivation

Zur Motivation, sich am NKM zu beteiligen, lässt sich aufgrund der großen Übereinstimmung in den Interviews ein Kernbereich gut identifizieren. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass sich der Grad der Motivation zwischen den Polizeibeamten und den anderen Akteuren unterscheidet. Viele der befragten Polizeibeamten äußerten sich geradezu leidenschaftlich, während bei der Jugendgerichtshilfe, der Staatsanwaltschaft und den Jugendrichtern eher skeptische bis wohlwollende Zustimmung, aber nur selten Begeisterung zu erkennen war.

Der Motivationskern resultiert bei den meisten befragten Polizeibeamten aus der Frustration, im Alltag viele Fälle abarbeiten zu müssen, ohne den weiteren Verfahrensverlauf zu kennen oder Einfluss darauf nehmen zu können. Diese oktroyierte Passivität wird vor allem gegenüber einer Gruppe von straffälligen Jugendlichen, den „renitenten Jugendlichen“, die bereits von Heisig

angesprochen wurde und im nächsten Kapitel noch eingehender dargestellt wird, als frustrierend empfunden (vgl. 7.3).

"Stellen Sie sich vor, Sie sind Polizeibeamter, und die BUBIS tanzen Ihnen auf der Nase rum, weil sie denken, denen kann sowieso nichts passieren." (Heisig im Interview; Heinemann, 2009)

Die Beteiligung am NKM verspricht hier Abhilfe. Mit der Auswahl eines Jugendlichen für das NKM erhält der Polizeibeamte die Möglichkeit sich selbst als wirkmächtig zu erfahren. Der gewünschte Effekt ist – zunächst analog zu den Zielstellungen des NKM – den Jugendlichen durch eine schnelle und konsequente staatliche Reaktion nachhaltig zu beeindrucken. Über diese Motivation entsteht – in Abgrenzung zum diversionsgeeigneten Jugendlichen – ein bestimmtes Bild von der NKM-Zielgruppe (vgl. Kapitel Zielgruppe 7).

... warum ich so ein Befürworter [des NKM] bin, ist ganz klar, weil es das erste Mal war, dass wir ganz schnell auf gewisse Fälle reagieren konnten. Wir waren als Polizei in dem Sinne immer irgendwie machtlos. Wenn dann Diversion nicht in Frage kam, weil derjenige gesagt hat, mache ich nicht, was willst du mir, dann war für uns die Sache erledigt. Wir konnten nie irgendwie weiter gehen, oder in unseren Ermittlungen dann noch was bei der Staatsanwaltschaft anregen, dass man sagt, da muss jetzt was passieren, und zwar schnell. (Polizei, P 29)

Dass es nicht nur um eine schnelle, sondern vor allem auch konsequente Reaktion geht, wird an zahlreichen Äußerungen von Polizeibeamten deutlich.

[...] das [ist] eigentlich die Möglichkeit, dass demjenigen, der da irgendwas gemacht hat mal gezeigt wird, jetzt ist hier Ende, jetzt ist vorbei (Polizei, P37).

Konsequent dürfte eine staatliche Reaktion in der Perspektive der Polizeibeamten dann sein, wenn im Anschluss an die Ermittlungen tatsächlich „etwas“ passiert, wenn also nicht eingestellt wird, sondern es wenigstens zu einer Hauptverhandlung, vielleicht sogar zu einer Sanktion kommt.

Na mir persönlich würde das auch gar nicht so darum gehen, dass jetzt unbedingt eine Verurteilung erfolgt. [...] Sondern mir geht es ganz einfach darum, dass die nicht von vorn herein eingestellt werden die Verfahren, weil es sich so lange hinzieht. Sondern ganz einfach, dass denen gezeigt wird, hier ist was, hier ist ein Richter und der befindet jetzt darüber, was du gemacht hast. [...] Das geht mir ganz einfach darum, dass die erkennen, ich habe einen Fehler gemacht. Und jetzt passiert hier was. Wenn sich das so ewig lange hinzieht, halte ich das nicht für gut. (Polizei, P 37)

Für die meisten befragten Polizeibeamten ist das NKM aber mehr als nur eine auf den Einzelfall bezogene wirksame Reaktion. Verknüpft wird damit auch die Hoffnung auf einen grundsätzlichen Wandel.

Natürlich ist das Neuköllner Modell nur für den, der noch der Meinung ist, er müsse was ändern wollen. (Polizei, P 37)

Die Motivation der anderen Akteure, sich am NKM zu beteiligen, fällt deutlich pragmatischer aus. Mit der Etablierung des NKM als Verfahren wurden die notwendigen Schritte unternommen, es in der eigenen Dienststelle umzusetzen, leidenschaftliches Engagement spielt hier aber keine Rolle.

[...] wir haben mit der Entstehung des Neuköllner Modells letztendlich hier im Team abgesprochen, dass wir zusehen, die Leute [die straffälligen Jugendlichen] so schnell wie möglich einzuladen. [...] Na, ich kann jetzt natürlich rumlaufen und ständig allen erklären, wie toll das Neuköllner Modell ist. [...] aber dieses Sendungsbewusstsein hat hier, glaube ich, keiner. Also dafür sind wir viel zu realistisch und vielleicht auch schon extrem lange hier im Job. (JGH, P 26)

Auch an einer Aussage eines Staatsanwalts wird erkennbar, dass der Beschleunigungsgedanke zwar unterstützt, die Notwendigkeit eines eigenständigen Verfahrens aber nicht unbedingt gesehen wird. Auch hier wendet man das NKM-Verfahren überwiegend pragmatisch an.

Die Frage [ob er Befürworter des NKM sei] ist für mich falsch gestellt, weil, man kann nicht Befürworter einer Sache sein, die seit ewigen Zeiten im Jugendgerichtsgesetz verankert ist. Das ist für uns nichts Neues und für mich ist das eine ganz normale Verfahrensweise. (StA, P 39)

Bei den Jugendrichtern reduziert sich das NKM tendenziell auf einen Vorschlag, der Fall möge beschleunigt behandelt werden. Die Entscheidung, bei welchen Fällen wie verfahren werden soll, liegt allein beim Richter. So prüft ein befragter Jugendrichter alle Fälle – auch die nicht gekennzeichneten – auf ihren Beschleunigungsbedarf.

Ja natürlich spielt das [die Kennzeichnung einer Akte als NKM] eine Rolle. Also ich gucke schon wirklich regelmäßig rein, wann die Tatzeit ist. [...] Also muss man dann schon eben auch bei den Dingen, die dann eben diese Auszeichnung nicht haben, gucken, da nachgucken was haben wir hier für eine Tatzeit, ach Mensch, das ist ja gerade eben erst gewesen. Na dann guckst du doch mal, ob du das nicht ein bisschen schneller terminieren kannst. Also es ist schon ratsam, dass man diese Aufkleber, die da drauf sind, beachtet, dafür sind sie ja auch da, aber auch mit entsprechender, wie soll ich sagen, kritischer Beobachtung da ran geht. Das heißt, man muss sich immer orientieren, was ist tatsächlich der Tatvorwurf und wann ist die ganze Geschichte geschehen. (Richter, P 40)

6.2. Typologie der NKM Praxen

Entscheidende Faktoren für die konkrete Umsetzung des NKM – insbesondere im Hinblick auf die polizeiliche NKM-Praxis – sind die organisatorischen Rahmenbedingungen, die sich – wie oben bereits im Überblick dargestellt (vgl. 4.1) – erheblich zwischen den Direktionen und Abschnitten unterscheiden. Der Zusammenhang soll im Folgenden über eine Typologie analysiert werden.

Beim Typ „Jugendsachbearbeitung im Schicht- und Wechseldienst“ ist die Sachbearbeitung von Strafsachen – unabhängig ob von Jugendlichen oder Erwachsenen – auf dem Abschnitt von allen Schutzpolizisten gleichermaßen zu erledigen. Neben der Sachbearbeitung sind diese Polizeibeamten zudem in weitere Aufgaben, wie bspw. Streifendienste, eingebunden, die sich u. U. tageweise ändern. Die vielfältigen Anforderungen lassen keine Jugendsachbearbeitung zu, die vordringlich und ggf. mit einem punktuell hohen Zeiteinsatz erfolgen muss. Potenzielle Fälle werden nicht im NKM-Verfahren bearbeitet, weil zu befürchten ist, dass andere anstehende Aufgaben einen raschen Abschluss der Ermittlungen unmöglich machen (Polizei, P 37). In die-

sem Kontext ist der Fokus auf die Erledigung der anfallenden Arbeiten gerichtet.

Jemand der sich in der Sachbearbeitung mit vielen Sachen beschäftigt und ab und zu mal so eine Jugendsache auf den Tisch kriegt, verschwendet da wirklich keinen Gedanken dran [an das NKM]. (Polizei, P 37)

Hinzu kommt, dass einige der Sachbearbeiter ihren Schwerpunkt außerhalb der Jugendsachbearbeitung sehen (Polizei, P 13). Bei diesen Personen fehlen also teilweise das Wissen und insbesondere die Bereitschaft, sich am NKM zu beteiligen. Andererseits gibt es hoch motivierte Polizeibeamte, die sich gerne intensiver am NKM beteiligen würden, von den widrigen Umständen aber abgehalten werden (Polizei, P 37).

Beim Typ „Spezialisierte Jugendsachbearbeitung“ basiert die Bereitschaft zur Teilnahme am NKM weniger auf dem frustrierenden Umgang mit „renitenten“ Jugendlichen. Das NKM wird hier pragmatisch im Sinn einer weiteren Handlungsoption genutzt. Eine weitgehend von allen anderen Aufgaben freigestellte Jugendsachbearbeitung auf den Abschnitten gibt es nur in der Direktion 2. In den anderen Direktionen wird sie in abgestufter Form auf den Abschnitten und Dienstgruppen praktiziert. Bei diesem Typ ist die Anwendung des NKM nicht unbedingt an eine qualitativ andere Jugendsachbearbeitung geknüpft. Es bestehen jedoch deutlich bessere Ausgangsbedingungen für die Durchführung des Verfahrens – was die Fallzahlen aber nicht erhöhen muss, wie sich an der Direktion 2 zeigt (vgl. Tabelle 5 auf S. 34). Allein der Umstand, dass ein Ermittlungsverfahren ohne Unterbrechung durch andere Tätigkeiten abgeschlossen werden kann, macht eine Beteiligung am NKM erst möglich. Darüber hinaus schafft die spezialisierte Jugendsachbearbeitung weitere günstige Voraussetzungen. So haben erst spezialisierte Jugendsachbearbeiter die Möglichkeit, Erfahrungen und Wissen zu Tätern und Fällen zu sammeln, was ihnen die Beurteilung der Falleignung für das NKM ermöglicht oder erleichtert. Wichtig ist dabei, dass erst auf dieser Ebene Tat-zusammenhänge und Mehrfachauffälligkeiten von jugendlichen Straftätern und damit der Eilbedarf erkennbar werden. Ein weiterer, das NKM begünstigender Faktor ist, dass unter den Bedingungen einer spezialisierten Jugendsachbearbeitung die Anzahl der Kontakte mit den entsprechenden Staatsanwälten zunimmt, was wiederum die Basis für einen vertrauensvollen, informellen Umgang miteinander schafft. In den Interviews entstand der Eindruck, dass es unter diesen Bedingungen zu einer pragmatischen Anwendung des NKM kommt, d.h. es wird auf Fälle mit Eilbedarf geachtet, um dann mit der Beschleunigung der Verfahren zu reagieren. Weiterreichende Ziele werden eher nicht verfolgt. Das NKM wird in erster Linie als eine Erweiterung der Handlungsoptionen und nicht als kriminalpolitischer Ansatz gesehen.

Der Typ „NKM-Jugendsachbearbeitung“ hat sich nur an einigen wenigen Stellen innerhalb der Polizei etabliert. Hier dient das NKM als Basis für eine qualitativ andere Jugendsachbearbeitung, in der es ein wichtiger Baustein ist.

Entscheidend für diesen Ansatz ist das persönliche Engagement einiger „Zugpferde“, die es geschafft haben, der Jugendsachbearbeitung in ihrem Bereich ihren Stempel aufzudrücken und das Kooperationsklima zu verändern. Hier scheint der „Geist des NKM“, das implizite Verständnis, auch auf andere Akteure überzuspringen, wodurch sich tatsächlich „kurze Wege“ und individuelle Lösungen realisieren lassen. Absprachen unter den Akteuren finden nicht nur in Bezug auf die Beschleunigung statt; sie dienen dann vor allem dazu, den Kontrolldruck beim Jugendlichen zu erhöhen. Zudem wird das NKM-Verfahren kreativ auf Probleme angewendet, die nicht im Konzept aufgelistet sind. Im Zusammenhang mit diesem Typus ist auf die besondere Bedeutung engagierter Personen hinzuweisen. Engagierte, evtl. auch charismatische Personen schaffen es, die für diese Form des NKM notwendige Motivation in ihrem Umfeld zu erzeugen.

Umgekehrt können natürlich einzelne Personen in entsprechenden Funktionen derartige Entwicklungen blockieren. So berichtet Laue von einem Leitenden Oberstaatsanwalt, der die Einführung des Flensburger Modells in Lübeck über eine längere Zeit verhindert hat (Laue, 2011: S. 107).

6.3. Auswirkungen auf die Jugendsachbearbeitung und die Anwendung des NKM

Es ist davon auszugehen, dass die verschiedenen Typen der Jugendsachbearbeitung im Kontext des NKM zu unterschiedlichen Fallzahlen führen. Da sich das Vorkommen dieser Typen nicht genauer bestimmen lässt, ist aber eine statistische Aussage hierzu nicht möglich. Allein für den Typ „NKM-Jugendsachbearbeitung“, der u. a. in einem Polizeiabschnitt der Direktion 6 umgesetzt wird, zeichnet sich ab, dass unter diesen Bedingungen sowohl die Fallzahlen, aber auch die Ablehnungen durch die Staatsanwaltschaft steigen. Neben dem unterschiedlichen Fallaufkommen gibt es weitere Zusammenhänge zwischen der Jugendsachbearbeitung allgemein und den verschiedenen Ausprägungen und Auffassungen zum NKM.

Ein entscheidender Qualitätsvorteil einer guten Jugendsachbearbeitung, wie sie unter günstigen organisatorischen Bedingungen und motivierten Polizeibeamten entsteht, ist das angesammelte Wissen zu Tätern und Fällen. Erst wenn es dem einzelnen Jugendsachbearbeiter möglich ist, sich Zeit für die Persönlichkeitserforschung zu nehmen, die Taten eines Täters zusammenzuführen, die Hintergründe der Tat aufzudecken und damit einen evtl. bestehenden Hilfebedarf oder auch fortbestehende Konflikte zu erkennen, entsteht eine qualitativ gute Sachbearbeitung. Diese wiederum ist eine Voraussetzung für die richtige Auswahl der Fälle – unabhängig ob für Diversion oder NKM. Eine solche Form der Jugendsachbearbeitung ließ sich vor allem im Zusammenhang mit dem Typ „NKM-Jugendsachbearbeitung“ beobachten. Hier wurde bspw. bei den Schulen nach Fehltagen gefragt. Die enge Kooperation zwischen den Schulen und der Polizei führt dort zudem zu einem wei-

tergehenden Informationsaustausch, der wiederum für polizeiliche Aufgaben genutzt wird (Polizei, P 21). Ähnliche Möglichkeiten zur vertieften Informationsrecherche ergeben sich im Kontext der persönlichen Zustellung von Ladungen, Vernehmungen zuhause etc.

Gut recherchierte Fälle haben zudem Auswirkung auf das anschließende Verfahren bei der Justiz. Ein Jugend- und Diversionsbeauftragter bei der Polizei beschreibt den Zusammenhang.

Und wenn dieses Verhalten wirklich klar dokumentiert wird in der Vernehmung, wer sitzt mir da gegenüber, was ist das für ein Jugendlicher, aus welchen Familienverhältnissen kommt er, mit welchen Freunden umgibt er sich, sind andere Familienmitglieder, also Brüder, Geschwister, kriminell, in welchen Kreisen bewegen die sich; schulisch, was liegt da vor. Alles solche Sachen, die man gebündelt wirklich konzentriert in so einer Vernehmung oder im Reifevermerk auch wirklich schreiben muss, damit der Staatsanwalt sich ein Bild machen kann. Das ist, ja, davon leben wir ja eigentlich. Nur, wenn so eine Sachbearbeitung halt gut läuft, Jugendsachbearbeitung, dann kann man wirklich was bewirken. (Polizei, P 29)

Das angesammelte Wissen kann aber auch genutzt werden, um die Kontrolle zu erhöhen. Ein Staatsanwalt bezieht dies auf den Typ „NKM-Jugendsachbearbeitung“.

Das ist natürlich eine Gratwanderung, wie gesagt, also dass man vielleicht Fälle da noch mit rein nimmt, die vielleicht nicht ganz so hoch gehängt werden sollten, aber ich glaube schon, dass das einfach also dieses Engagement ist, also sich generell der Materie zu widmen und präventiv tätig zu werden und sich die Fälle wirklich zu suchen. (StA, P 39)

Tatsächlich kann die wissensbasierte Intensivierung der Kontrolle aber auch gesetzliche Grenzen erreichen. In der Fachliteratur wird deshalb von einer über die eigentliche Sachbearbeitung hinausgehenden Ermittlungsarbeit abgeraten (Dietsch, Glos, 2005: S. 122). Problematisch wird diese Form der Sachbearbeitung dann, wenn das gesammelte Wissen in immer informeller werdenden Kooperationsbeziehungen rege geteilt wird. Qualitativ gute Jugendsachbearbeitung agiert also in einem gewissen Spannungsfeld zwischen einem engagierten „Sich Kümmern“ und einer Intensivierung von Kontrolle.

Die in den Interviews gelegentlich getroffene Einschätzung, der Typus der NKM-Jugendsachbearbeitung, wie er sich in einigen Abschnitten der Direktion 6 etabliert hat, hätte zu einem Rückgang der Jugendkriminalität geführt, ließ sich durch eine POLIKS-Anfrage nicht bestätigen. Die Entwicklung der Fallzahlen im Verhältnis zur jugendlichen Wohnbevölkerung unterscheidet sich nicht von der in anderen Abschnitten. Ein Beleg für die Unwirksamkeit ist dies aber nicht, da es durchaus sein kann, dass die hohe Kontrollintensität zur Aufdeckung von mehr Straftaten geführt hat.

6.4. Arbeitsbelastung

Überwiegend besteht die Ansicht, dass das NKM – und auch andere Ansätze zur Beschleunigung (Khostevan, 2008: S. 144; Laue, 2011: S. 354) – keine

oder nur sehr wenige zusätzliche Belastungen zur Folge haben. Davon geht bspw. auch die ehemalige Justizsenatorin von der Aue aus:

Die Beschleunigung und Optimierung des Verfahrens ist auf Seiten sämtlicher Verfahrensbeteiligter insbesondere deshalb gesichert, weil die Verfahren nach dem „Neuköllner Modell“ [...] inhaltlich keine neue und zusätzliche Aufgabe darstellen. Es handelt sich vielmehr um Verfahren, die ohnehin durch die Polizei, die Justiz und die Jugendgerichtshilfe zu bearbeiten wären, so dass die Verfahrensbehandlung nach dem „Neuköllner Modell“ keine zusätzlichen personellen Ressourcen bindet und auch eine Arbeitsüberlastung der vorgenannten Verfahrensbeteiligten nicht zu erwarten ist. (Kleine Anfrage im Berliner Abgeordnetenhaus, Dr 16 / 14370)

Im Unterschied hierzu betrachtet der Jugendrichter Kuperion, ein Mitinitiator des NKM, dieses als einen „Kraftakt“. Die meiste Arbeit habe die Polizei, denn das ehrgeizige Ziel, von der Tat bis zur Hauptverhandlung nur drei Wochen vergehen zu lassen, bedeutet, dass der übliche Schriftverkehr mit wochenlangen Fristen nicht möglich sei. Die Polizei müsse in Schulen und Elternhäuser gehen und dort Zeugen und Tatverdächtige vernehmen (Kuperion im Interview; Kailani, 2011).

In der Arbeitsanweisung der Polizei aus dem Jahr 2008 wird ebenfalls von einem gewissen Maß an Mehrarbeit ausgegangen (P 18).

Die unterschiedlichen Einschätzungen zur Arbeitsbelastung durch das NKM sind auf die verschiedenen Ausprägungen des NKM und die damit verbundenen variierenden Auffassungen zurückzuführen.

Die Durchführung eines NKM-Verfahrens erfordert in der Regel tatsächlich keinen erhöhten Aufwand. Dies wird auch von den beteiligten Polizeibeamten so gesehen. Durch die Beschleunigung könne es zwar gelegentlich zu Arbeitsverdichtungen oder auch mal Überstunden kommen, letztlich handelt es sich aber um Tätigkeiten, die ohnehin zu machen sind (Polizei, P 10). Einige sehen sogar die Möglichkeit der Arbeitersparnis, da mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen werden kann, dass bspw. die Vernehmung bestimmter Zeugen verzichtbar ist, um das Verfahren zu beschleunigen (Polizei, P 13). Ansonsten ist die übereinstimmende Auffassung, dass im NKM nicht mehr, sondern Schritte lediglich in einer anderen Reihenfolge erledigt werden.

Zu Mehrbelastungen führt das NKM dort, wo es als ein Ansatz zu einer qualitativ anderen Jugendsachbearbeitung verstanden wird. In der Aussage des Jugendrichters klingt dies mit den Vernehmungen, die bei den Eltern oder in Schulen geführt werden, bereits an. Im Typus „NKM-Jugendsachbearbeitung“ etablieren sich – wie oben dargestellt – um den Beschleunigungseffekt herum weitere Formen der Jugendsachbearbeitung, die dann trotz der Freistellung von anderen Aufgaben und der raschen Abarbeitung der Fälle zu einer erheblichen Arbeitsbelastung führen können.

Ich muss sagen, wir genießen hier das Privileg, dass es wirklich möglich gemacht wird, dass wir uns auch Zeit nehmen können. Ja, es ist schon ein relativ großer Aufwand und es schlaucht auch manchmal sehr. Weil man zwei, drei Zeugen vernehmen muss, zeitnah die Beschuldigten vorladen. Man hat ja eine gewisse Frist, man will ja die drei Wochen nicht überschreiten. Aber bei der hohen Anzahl, die wir immer haben

von diesen Einzelfällen, da ist es doch schon ein erheblicher Aufwand, den wir betreiben. (Polizei, P 21)

In einem Gespräch meinte ein Dienstleiter, dass er sich angesichts eines hoch engagierten Jugendsachbearbeiters Sorgen um dessen Gesundheitszustand machen würde. Die erhöhte Arbeitsbelastung ist in diesen Fällen auf eine hohe Motivation zurückzuführen (Polizei, P 21).

Auch bei den anderen Akteuren ist die Arbeitsbelastung im Allgemeinen allein aufgrund der niedrigen Fallzahlen gering. Ein Jugendrichter berichtet von drei Fällen, die er in einem Jahr im NKM bearbeitet (P 40). Auch bei diesen Akteuren hängt die Arbeitsbelastung letztlich vom individuellen Engagement ab. Jedem Richter steht es frei, sich über das geforderte Maß hinaus mit dem einzelnen Fall zu beschäftigen. Auch hier zeigt sich, dass das NKM nicht nur das Verfahren zur Beschleunigung meint. Erst wenn der Jugendrichter sich tatsächlich intensiver mit dem einzelnen Fall beschäftigt, also einen evtl. der Tat zugrunde liegenden Hilfebedarf aufklärt und entsprechende erzieherische Maßnahmen einleitet und deren Durchführung kontrolliert, wird der Beschleunigungsgedanke auch inhaltlich gefüllt (Richter, P 40).

Ansonsten findet man verschiedene Abstufungen geringeren Engagements für das NKM bei Staatsanwälten und Jugendrichtern: Diese reichen von gelegentlichen Unterstützungsmaßnahmen bis zu Aussagen, dass man eigentlich gerne mehr machen würde, aber aufgrund anderer Verpflichtungen hierzu nicht in der Lage sei.

Da die meisten Angehörigen der involvierten Akteure aber ein eher pragmatisches Verhältnis zum NKM haben, halten sich auch die Belastungen in Grenzen. Ähnlich wie die Polizei sieht auch die JGG keine zusätzliche Arbeitsbelastung, die mit der Anwendung des NKM-Verfahrens verbunden ist. Auch hier wird angesprochen, dass die geringe Zahl an NKM-Fällen nicht ins Gewicht fällt. Würden sich die Fallzahlen aber erhöhen, käme es – bei ansonst gleichbleibender Belastung – zu Problemen. Störend sind insbesondere Fehlinformationen: Wenn bspw. bei einem als NKM angekündigten Fall doch nach 45, I JGG eingestellt wird, die Gespräche mit dem Jugendlichen aber bereits durchgeführt wurden (JGG, P 26).

Auch für die Dezernenten der Staatsanwaltschaft sind – abgesehen von zeitlichen Verdichtungen – keine zusätzlichen Belastungen erkennbar. Ein Staatsanwalt meinte, NKM-Fälle könne er auch in der Mittagspause bei einem Butterbrot machen (P 39). Bei den Direktionsbeauftragten der Staatsanwaltschaft, bei denen als zentrale Ansprechpartner der Polizei die Anrufe eingehen, kann es gelegentlich zu einer Mehrbelastung kommen. Die Direktionsbeauftragten sehen sich aber auch in besonderer Weise für das NKM verantwortlich. Sie bearbeiten teilweise die Fälle selbst, weil den Dezernenten der unmittelbare Anschluss an die Ermittlungen der Polizei fehlt.

Also ich habe so ein bisschen die Motivation natürlich durch die Polizeibeamten, durch die Anrufe. Das ist ja auch meine Motivation, zu sagen, die haben gute Arbeit vorab

geleistet, jetzt will ich das entsprechend auch weiterschicken und weiter gut auf den Weg bringen. Diesen Kontakt haben die Dezernenten natürlich nicht. [...] Ansonsten ist es vielleicht auch ein Fall wie jeder andere für die Dezernenten. Einer, der halt schön schnell vom Tisch ist und leicht zu handhaben ist. (StA, P 23)

6.5. Zwischenfazit

Die Anwendung des NKM stößt im Rahmen des Schicht- und Wechseldienstes bei der Polizei auf erhebliche Hindernisse. Ein entscheidender Grund ist, dass ein Fall nicht durchgängig und damit auch nicht schnell bearbeitet werden kann. Da es in dieser Hinsicht auch die Erwartung gibt, der Fall solle bei der Polizei innerhalb von drei Wochen abgeschlossen sein, verzichten Polizeibeamte trotz vorhandener Motivation auf die Bearbeitung von Fällen im NKM-Modus. Da die Nicht-Beteiligung am NKM ohne Konsequenzen bleibt, das verzögerte Bearbeiten eines als NKM angekündigten Falls aber zumindest auffällt, ist es für einen Polizeibeamten in dieser Situation geradezu vernünftig, sich nicht am NKM zu beteiligen. Unter den Bedingungen des Typs „Jugendsachbearbeitung im Schicht- und Wechseldienst“ sinkt zudem die Wahrscheinlichkeit, dass die Eignung eines Falls erkannt wird, da wenig Zeit vorhanden ist, um Tathintergründe aufzuklären oder Informationen zu einem Täter zusammenzutragen. Mangelndes Wissen zum NKM spielt insoweit wohl eine eher untergeordnete Rolle. Entscheidend ist vielmehr eine gewisse Routine, die aber auf der Basis meist geringer Fallzahlen nicht entwickelt werden kann.

Mit zunehmender Freistellung motivierter Jugendsachbearbeiter von anderen Aufgaben wird sich auch die Qualität der Jugendsachbearbeitung erhöhen und damit werden sich auch die Anwendungsvoraussetzungen für das NKM verbessern.

In einer Ausprägung des NKM ordnet sich das Verfahren als eine weitere Möglichkeit ein, spezifisch auf bestimmte Fälle reagieren zu können. Bei dieser Ausprägung wird das Verfahren zur Beschleunigung auf eine pragmatische Weise in die bereits vorhandenen Ansätze integriert und verursacht entsprechend auch keine Probleme. Bei der Ausprägung des Typus „NKM-Jugendsachbearbeitung“ hingegen bilden das NKM-Verfahren und der Beschleunigungsgedanke lediglich eine Art Kristallisationspunkt für eine qualitativ andere Jugendsachbearbeitung. Unter diesen Bedingungen erhöht sich die Arbeitsbelastung, da diese aber auf einem spezifischen Selbstverständnis des jeweiligen Jugendsachbearbeiters beruht und mit größeren Gestaltungsmöglichkeiten verbunden ist, steigt subjektiv auch die Arbeitszufriedenheit.

7. Zielgruppe

Welche Klientel von jugendlichen Straftätern wird vom "Neuköllner Modell" erfasst (u. a. Alter, Geschlecht, Vorbelastungen, soziale und ethnische Herkunft, Anlasstat)?

Wird eine hinreichende Anzahl von geeigneten Fällen erfasst? Falls nein, warum nicht?

Im Folgenden wird die Zielgruppe zunächst auf Basis des Konzepts und des Vergleichs mit ähnlich gelagerten Ansätzen sowie der rechtlichen Grundlagen genauer bestimmt. Im Anschluss wird anhand der Ergebnisse der Aktenauswertung geklärt, ob die anvisierte Zielgruppe tatsächlich erreicht wird. Die im Vorangegangenen an verschiedenen Stellen getroffenen Aussagen zur Zielgruppe werden hier zunächst noch einmal in einem systematischen Zusammenhang vorgestellt.

Das Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren ist zunächst *nicht* auf eine spezielle Zielgruppe beschränkt (vgl. 2.1). Da das NKM aber auf ein förmliches Verfahren setzt, ist die Beschleunigung im Rahmen des NKM im Kontext alternativer Erledigungsformen im Sinne des § 45 JGG (Absehen von der Verfolgung) zu sehen. Wie oben dargestellt, ist der Gedanke der "schnellen Reaktion" auch im Konzept der Diversion verankert (vgl. 4.1). Die Bestimmung der Zielgruppe ist also insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung gegenüber leichter und mittlerer Kriminalität bzw. Tätern ohne bzw. mit wenigen Vorstrafen notwendig (vgl. von der Aue, 2009).

Weiter zu differenzieren ist in Bezug auf die rechtlichen Einschränkungen, die sich aus § 76 ff. JGG ergeben (vgl. 2.1), und den pädagogischen bzw. kriminalpolitischen Zielen. So ist das vereinfachte Jugendverfahren bspw. für komplexe Fälle mit vielen Zeugen, unabhängig von der potenziell vorhandenen pädagogischen Wirkung durch die Beschleunigung, nicht geeignet. Frenzel (2011: S. 73) verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass bei den Ausgangsbedingungen des vereinfachten Jugendverfahrens bzw. des Neuköllner Modells „nur die kooperationsbereiten und damit eher unproblematischen Jugendlichen“ erreicht werden. Grundsätzlich ist die Verhandlung von Verbrechenstatbeständen (§ 12 StPO) im vereinfachten Verfahren nicht ausgeschlossen, einige Richter lehnen dies allerdings mit der Begründung ab, dass hier eher eine Jugendstrafe nicht ausgeschlossen werden kann (Richter, P 35).

7.1. Die Zielgruppe gemäß des NKM-Konzepts

Im Konzept wird die für das NKM geeignete Zielgruppe auf Basis unterschiedlicher Kriterien spezifiziert. Diese wurden allerdings mit den

jeweiligen Überarbeitungen des Konzepts verändert. Zudem ist die Auflistung lediglich beispielhaft gemeint und daher nicht abschließend.

Im Folgenden wird auf das Konzept vom Juni 2013 Bezug genommen (vgl. 2.1). Die dort angeführten Kriterien beziehen sich auf die kriminelle bzw. delinquente Entwicklung des Täters sowie auf die Umstände der Tat.

Unmittelbar auf die delinquente Entwicklung bezogen, dabei aber sehr unbestimmt, sind die Merkmale

- „Täter mit besonderer Ignoranz gegenüber polizeilichen Maßnahmen“,
- „gescheiterte Diversion in einem Vorverfahren bzw. im selben Verfahren“ und
- „Täter mit Vielzahl an Taten als Strafunmündiger“.

Aus den Formulierungen lässt sich schließen, dass hier die Normverdeutlichung bzw. die Signalwirkung als pädagogischer Effekt intendiert ist. Angreifbar erscheint die Bezugnahme auf Ignoranz gegenüber polizeilichen Maßnahmen, da hier auf Annahmen und Vermutungen und nicht auf aktenmäßig dokumentierte Tatsachen zurückgegriffen werden muss. Es geht darum, dem Jugendlichen staatliche, Grenzen setzende Autorität zu demonstrieren. Eingefordert werden respektvolles Verhalten gegenüber Polizei und sonstigen Vertretern staatlicher Autorität. Beispielhaft hierfür ist der „grinsende“ Jugendliche in der polizeilichen Vernehmung oder der türkische Jugendliche, der sagt, „ihr könnt mir nichts“ (Richter, P 11), der auch in den Schulungen erwähnt wird (Schulung, P 12). In einer polizeilichen Handreichung zur Umsetzung des NKM aus dem Jahr 2009 heißt es hierzu:

Als Adressat kommen Jugendliche in Betracht, die zum ersten Mal auffällig wurden und bei denen Maßnahmen der Diversion nicht angebracht erscheinen (ausschlaggebend ist hier die subjektive Wertung durch den Polizeibeamten). Einsicht und Reue sprechen für die Diversion, hingegen mangelndes Unrechtsbewusstsein – insbesondere besonders freches und renitentes Auftreten – eher für das vereinfachte Jugendverfahren. (P 46)

Der „renitente“ Jugendliche ist auch in vielen Interviews entscheidender Bezugspunkt bei der Bestimmung der Zielgruppe des NKM. Diese Gruppe wird darum im Abschnitt 7.3 vertieft behandelt.

Eher mittelbar auf das delinquente Verhalten gerichtet ist das Merkmal „Täter mit Schulversäumnistendenz“. Implizit wird davon ausgegangen, dass Schulverweigerung ein Indikator für ein Abdriften in eine kriminelle Karriere ist. Ähnlich dürfte das Merkmal „Täter aus schwerem kriminellen Umfeld“ zu bewerten sein.

Die Beschleunigung des Verfahrens ist darüber hinaus bei „Taten mit fortbestehendem Konfliktpotential“ geboten. Als Konfliktfelder werden „Taten mit Schulbezug“ und „Taten in der Familie“ benannt. In diesem Zusammenhang geht es neben der Gefährdung, dass der jugendliche Täter weitere Straftaten begeht, vor allem um das Opfer, das bei einem

fortbestehendem Konflikt geschützt werden soll. Auf diese Folge zielt offensichtlich auch das Merkmal „Taten mit Wiederholungsgefahr“. Die Beschleunigung richtet sich auf die rasche Auflösung des Konflikts und den damit verbundenen Belastungen für alle Beteiligten. Dabei ist allerdings auch zu bedenken, dass mit der schnellen justiziellen Reaktion die Möglichkeiten subsidiärer Lösungen, also z.B. durch die beteiligten Personen selbst oder auch durch den Beginn eines Drogenentzugs des Täters, eingeschränkt werden (vgl. Laue, 2011: S. 146).

Kirsten Heisig beschreibt sowohl Schule als auch Familie als zwei wichtige Interventionsfelder, bei denen die schnelle Reaktion besonders bedeutsam ist, da diese Felder oft von langwierigen Absprachen durch die beteiligten Akteure, vor allem Schule und Jugendamt, geprägt sind. Jugendliche und teilweise deren Familien können sich in einem System mit stark geteilter Verantwortung „durchmogeln“. Dabei sind beide Bereiche entscheidend für das Entstehen krimineller Karrieren. Bei den Schulen kommt hinzu, dass Lehrer, Schulleiter usw. auch als Repräsentanten staatlicher Autorität zu betrachten sind. In einigen Interviews wurden Taten mit Schulbezug zudem als besonders geeignet für eine generalpräventive Wirkung genannt. Bereits die sichtbare Ermittlung der Polizei an den Schulen könne hier Zeichen setzen (Polizei, P 37). Eine generalpräventive Wirkung des Verfahrens ist im Jugendrecht zwar nicht vorgesehen bzw. spielt lediglich eine untergeordnete Rolle, unabhängig davon kann diese Wirkung dennoch vom beschleunigten Verfahren ausgehen und evtl. auch bei der Auswahl der Fälle intendiert sein. So wird ein rasches Urteil auch im näheren und weiteren sozialen Umfeld des Täters wahrgenommen. Auch hier wird signalisiert, dass die „Strafe auf dem Fuß folgt“ (vgl. Laue, 2011: S. 363 ff.; Ostendorf, 2012: S. 2).

Bemerkenswert in Bezug auf Fälle im Kontext von Schule ist zudem, dass die Tat lediglich als Anlass genommen werden kann, um das dahinter stehende Problem der Schuldistanz im Rahmen des Verfahrens zu bearbeiten. So wird von einem Jugendrichter folgendes Fallbeispiel angeführt.

Einer klaut eine Packung Kaugummi. Kein Problem, wenn der zur Schule geht. Aber der eine macht das morgens um elf. (Richter, P 11)

Da Taten im Kontext von Schule in vielen Interviews, aber auch in den Schulungen immer wieder als besonders bedeutsam für das NKM erwähnt wurden, wird auf diese Zielgruppe und das Problem Schuldistanz im Abschnitt 7.5 vertieft eingegangen.

Im Konzept zum NKM wird darauf hingewiesen, dass die Auflistung der Zielgruppenkriterien nicht abschließend ist. Die Auffassungen in der Praxis variieren hier allerdings etwas. Während in den Schulungen und in einzelnen Interviews die Zielgruppe sehr weit gefasst wird, und es letztlich auf das „Bauchgefühl“ des einzelnen Polizeibeamten ankäme, orientiert sich ein Teil der befragten Polizeibeamten eher an den aufgelisteten Zielgruppenkriterien. Die sehr weite Auffassung von der Zielgruppe, die allein durch das „Bauch-

gefühl“ des bearbeitenden Polizeibeamten definiert wird, wird damit begründet, dass eine Beschleunigung von Jugendstrafverfahren grundsätzlich positiv ist, also auch in solchen Fällen, bei denen das „Bauchgefühl“ trügen würde, kein Schaden entstehen würde.

Wenn die politische Seite wirklich Wert darauf legen würde, sollte meiner Meinung nach jeder Jugendliche immer im Neuköllner Modell gemacht werden. (Polizei, P 37)

7.2. Die Zielgruppe in der Aktenauswertung

Im Folgenden werden die von der Polizei für das NKM vorgeschlagenen Fälle dargestellt. Die Unterscheidung zwischen Fällen, die von der Staatsanwaltschaft abgelehnten bzw. akzeptierten Fälle, wird im nächsten Abschnitt (7.3) vorgenommen.

Im Hinblick auf grundlegende Merkmale wie Alter, Geschlecht, Bildungsstand usw. ließen sich in der Aktenauswertung im Vergleich zur polizeilichen Kriminalstatistik keine Besonderheiten erkennen. Die für das vereinfachte Verfahren geeigneten Altersstufen waren ungefähr gleich verteilt, zumindest ließ sich kein Trend in Richtung jüngere oder ältere Täter erkennen. Auch hinsichtlich der Verteilung der Geschlechter fällt keine Besonderheit auf. Sie entspricht ziemlich genau der Verteilung, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen ist (Heide, Widczisk, 2013: S. 8): 69 % männliche Beschuldigte. Die Variable „Staatsangehörigkeit“ zeigt, dass das NKM nicht auf „Ausländerkriminalität“ ausgerichtet ist. 71 % der Beschuldigten hatten die deutsche Staatsangehörigkeit – auch hier entspricht dies der Verteilung in der Polizeistatistik (Heide, Widczisk, 2013: S. 12). Auf die Erhebung des Merkmals „Migrationshintergrund“ wurde aufgrund der zu erwartenden Erhebungsprobleme und der geringen inhaltlichen Bedeutung verzichtet. Die erhobene Variable „Schule / Ausbildung“ sagt wenig zum Bildungsniveau der Täter aus, da die meisten Integrierte Sekundarschulen besuchen. Lediglich zwei jugendliche Täter befanden sich zum Zeitpunkt der Tat in einer Ausbildung. Angesichts der Bedeutung, die den Fällen mit Schulkontext eingeräumt wird, war auffällig, dass bei 22 % der Fälle den Akten keine Angaben zur besuchten Schulform zu entnehmen war. Mit 61 % ist der Anteil der Fälle, bei denen es keine Angaben zur Regelmäßigkeit des Schulbesuchs gab, sogar noch deutlich größer. Von den verbleibenden 34 Fällen wurde bei 20 Fällen (59 %) Schuldistanz identifiziert. Nach einer Einschätzung eines JGH-Mitarbeiters dürfte das Phänomen allerdings noch häufiger vorkommen. Er meinte im Grunde haben alle bei der JGH anfallenden Jugendlichen in dieser Hinsicht Probleme (P 26) (vgl. 7.5).

In 59 % der Fälle handelt es sich bei den Opfern um juristische Personen bzw. um Personengesellschaften. In diesen Fällen dürfte ein fortbestehender Konflikt als Grund für das NKM wegfallen. Bei den 34 Fällen mit natürlicher Person als Geschädigtem waren in 22 Fällen Täter und Opfer entweder bekannt oder befreundet. In elf Fällen gab es ein „unbekanntes“ Opfer, in einem Fall war die Beziehung unklar. In 19 Fällen handelt es sich beim Geschädig-

ten um etwa gleichaltrige Kinder und Jugendliche. In den verbleibenden 15 Fällen mit einer natürlichen Person als Opfer sind die Geschädigten erwachsen. Insoweit lassen sich auch hier keine Besonderheiten der Fälle erkennen.

27 der Taten wurden von mehreren Tätern begangen. Beim größten Teil dieser Fälle (11 Fälle) handelt es sich um gemeinschaftliche begangene Ladendiebstähle, überwiegend um gemeinsam handelnde Mädchen, die Kosmetika oder Kleidung stahlen. Nur vier Fälle beziehen sich auf jugendtypische „Abziehtaten“.

Tabelle 23: Anzahl der Täter (gruppiert)

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
1	59	68,6	68,6	68,6
2	18	20,9	20,9	89,5
3 und mehr Täter	9	10,5	10,5	100,0
Gültig	86	100,0	100,0	

Ein Polizeibeamter berichtet, dass bei Fällen mit mehreren Tätern alle Täter für das NKM vorgeschlagen werden – auch wenn nicht alle hierfür geeignet erscheinen. Im Rahmen der Aktenauswertung ließ sich diese Konstellation mehrfach erkennen. Diese Verfahren wurden meist recht unübersichtlich, wenn bspw. gegen einen der Angeklagten doch normal angeklagt und das Verfahren bei anderen eingestellt wurde.

[...] drei Täter, einer ist richtig vorbelastet, der kriegt auf jeden Fall 76er. Da werden die anderen beiden gleich mit in das Boot geholt. Obwohl für die eigentlich eher eine Diversion in Betracht käme. [...] Also ich schreibe es dann in der Regel in meinen Schlussbericht rein. Das sieht ja dann auch der Jugendrichter. Dann wird der sicherlich im Rahmen seiner Bearbeitung auch darüber nachdenken, dass man im Nachgang nun trotzdem noch Diversion machen kann. Das kommt also auch vor, dass der Kleinste von den Dreien dementsprechend anders verarztet wird. (Polizei, P 36)

Mehrere Opfer gab es bei insgesamt elf Fällen (13 %). Hinter den Taten ist kein einheitliches Muster zu erkennen. Das Spektrum reicht von Klingelstreichen über Familienstreitigkeiten bis zu jugendtypischen Taten, bei denen Gruppen aufeinandertreffen. Letztere sind allerdings selten.

22 der 85 Taten wurden an der Schule bzw. im Zusammenhang mit Schule begangen (26 %). Nur zwei Fälle fanden innerhalb der Familie statt; drei in einem Wohnheim. Hier zeichnet sich ein Schwerpunkt im Bereich von Schultaten ab. Familienkonflikte, bei denen besonderer Eilbedarf besteht, kommen tatsächlich sehr selten vor.

Tabelle 24: Anzahl Geschädigte

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Pro- zente
1	75	87,2	87,2	87,2
2	6	7,0	7,0	94,2
Gültig 3	3	3,5	3,5	97,7
4	2	2,3	2,3	100,0
Gesamt	86	100,0	100,0	

Die im NKM-Verfahren verhandelten Delikte sind tendenziell im weniger schweren Bereich angesiedelt (vgl. Tabelle 25). Zwar gibt es auch gefährliche Körperverletzungen und räuberische Erpressungen, aber die genauere Betrachtung zeigt, dass die Tatumstände auf eine vergleichsweise geringe Schwere hindeuten. Ähnlich verhält es sich beim Diebstahl und der Unterschlagung, wo jeweils die leichteren Formen (§ 242 bzw. 248a StGB) bei weitem überwiegen.

Tabelle 25: Delikte (klassiert)

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Pro- zente
Diebstahl, Unterschlagung	27	31,4	31,4	31,4
Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung	2	2,3	2,3	33,7
Verstöße gegen das Waffengesetz	4	4,7	4,7	38,4
Raub, räuberische Erpressung, § 243, 244, 252, 253 ... StGB	8	9,3	9,3	47,7
Gültig Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1	1,2	1,2	48,8
Hausfriedensbruch	2	2,3	2,3	51,2
Beleidigung, Bedrohung	9	10,5	10,5	61,6
Körperverletzung	16	18,6	18,6	80,2
Sachbeschädigung	9	10,5	10,5	90,7
Erschleichen von Leistungen	5	5,8	5,8	96,5
Sonstige, z.B. Fischwilderei	3	3,5	3,5	100,0
Gesamt	86	100,0	100,0	

Die Auswertung der Variable „Schwere der Verletzungen“ bestätigt, dass es sich eher um weniger schwere Delikte handelt. In der überwiegenden Mehrheit gibt es keine Verletzungen (vgl. Tabelle 26). Und selbst bei Fällen mit mittlerem Schweregrad (Arztbesuch) war festzustellen, dass die Verletzungsfolgen nicht gravierend waren. Ein Arzt wurde meist deshalb aufgesucht, um die Verletzungen gegenüber der Polizei bestätigen zu lassen.

Tabelle 26: Tatfolgen Verletzungen

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	Keine	66	76,7	76,7
	Leicht	11	12,8	89,5
	Mittel	9	10,5	100,0
	Gesamt	86	100,0	100,0

Auch hinsichtlich des finanziellen Schadens sind die Taten eher im unteren Bereich angesiedelt. Von den 50 Fällen mit finanziellem Schaden liegen 23 Fälle (46 %) im Bereich zwischen 1 und 50 €. In diesem Bereich wird regelmäßig von der Strafverfolgung abgesehen. Der maximale Schaden liegt bei 1.500 €. Bei den beiden Fällen mit 1.500 € Schaden handelt es sich einmal um eine Sachbeschädigung und das andere Mal um einen Wohnungseinbruch bei den Eltern eines Tatbeteiligten.

Tabelle 27: Schadenshöhe (Klassiert)

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	Kein finanzieller Schaden	35	40,7	41,2
	1 – 50	23	26,7	68,2
	51 – 100	9	10,5	78,8
	101 – 500	14	16,3	95,3
	Mehr als 500	4	4,7	100,0
	Gesamt	85	98,8	100,0
Fehlend	ca.	1	1,2	
Gesamt		86	100,0	

In NKM-Verfahren finden sich keineswegs nur vorbestrafte bzw. bereits mit Straftaten polizeilich aufgefallene Jugendliche. In sieben Fällen wurde gegen Ersttäter verhandelt, wobei davon auszugehen ist, dass es auch in den Fällen, wo es keine Angaben zu den Vorerkenntnissen in der Akte gab, ein größerer Teil der Beschuldigten keine Vorbelastungen aufweist.

Tabelle 28: Pol. Vorerkenntnisse – Vorbelastungen

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Pro- zente
Gültig Ja	59	68,6	89,4	89,4
Gültig Nein	7	8,1	10,6	100,0
Gesamt	66	76,7	100,0	
Fehlend k.A.	20	23,3		
Gesamt	86	100,0		

7.3. Ablehnungen durch die Staatsanwaltschaft

Die Polizei bestimmt zwar die potenzielle Zahl an Jugendlichen im NKM-Verfahren, letztlich entscheidet aber die Staatsanwaltschaft, welche Verfahren tatsächlich im NKM durchgeführt, also vereinfacht eröffnet werden. Im Jahr 2013 lag die Quote der Ablehnungen bei 60 % (LKA PräV 2). Dies führt bei einigen Polizeibeamten zu Frustrationen und der Vermutung, die Staatsanwaltschaft wolle sich am NKM nicht beteiligen (Polizei, P 10).

Das Verhältnis zwischen akzeptierten und abgelehnten Fällen hat sich seit 2011 stark verschlechtert. Waren es 2011 noch 41 % Ablehnungen, so stieg ihr Anteil 2012 auf 50 % und erreichte 2013 59 %. Dies überrascht insoweit als zunächst zu vermuten ist, dass die Auswahl bei der Polizei mit zunehmender Erfahrung zielgenauer wird, da sich mit Zunahme der Kontakte zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft die Vorstellungen zur Eignung der Fälle annähern sollten.

Zwischen den Direktionen variieren die Anteile der Ablehnungen erheblich: 2013 zwischen 33 % (Dir 1) und 67 % (Dir 6). 2012 war die Varianz noch größer: 22 % (Dir 1) und 64 % (Dir 5). Dies ist als Hinweis auf die bereits mehrfach angesprochene inhomogene Implementierung zu sehen.

Die Gründe für staatsanwaltschaftliche Ablehnungen lassen sich nur zum Teil aufklären, da die Begründungen für oder gegen das NKM meist nicht oder nur formelhaft in den Akten dokumentiert werden. Die sporadischen Hinweise lassen sich – sowohl in Bezug auf die Aufnahme- als auch auf die Ablehnungsgründe – nicht zu einem Gesamtbild verdichten. Mehrfach wird die Abwägung zwischen Diversion und NKM dokumentiert (z.B. „Da der Beschuldigte bereits mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten ist, kam eine Diversion nicht in Betracht.“). Hilfebedarf für einen Jugendlichen wird lediglich in einem Fall erwähnt. Schuldistanz oder Hinweise auf „fortbestehende Konflikte“ lassen sich als Begründung nicht finden. In einigen Fällen begründet die Staatsanwaltschaft die Ablehnung damit, dass bereits zuviel Zeit vergangen sei.

Ein entscheidender Grund für viele Ablehnungen dürften die von der Staatsanwaltschaft in die Entscheidung einbezogenen weiteren Vorgänge oder Ein-

träge im Erziehungsregister sein. Die hohe Ablehnungsquote lässt sich aber allein aufgrund des bestehenden Informationsvorsprungs sicher nicht vollständig aufklären. Letztlich gibt es zwei Gründe:

Es gibt immer zwei Möglichkeiten [für eine Ablehnung], dass es von vornherein [kein geeigneter Fall] war oder der Dezernent hat keine Lust. (Staatsanwalt P 39)

Die Gründe, warum ein Staatsanwalt „keine Lust“ hat, wurden ansatzweise bereits angeführt. Im folgenden Interviewausschnitt wird das bereits erwähnte Argument, dass sich komplexe Sachverhalte, wie sie z.B. meist bei Raubtaten vorkommen, nicht eignen, um die Begründung erweitert, in manchen Verfahren sei die Anwesenheit eines Staatsanwalts notwendig – was im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen ist.

[...] also manche Raubgeschichten kann man ja auch im vereinfachten Verfahren machen. Aber, ja, wenn wir da noch nicht so viele Erkenntnisse [haben] und man sagt, ich muss mir den einfach angucken in der Hauptverhandlung, der braucht einen Staatsanwalt, der sich da hinsetzt und sagt, so, du bist also jetzt, ich bin jetzt für dich zuständig, solange ich in dieser Abteilung bin. Es ist schwierig, das in Worte zu fassen, weil auch das ist - das ist ein bisschen so ein Feeling, dass man sagt, also da reicht nicht nur ein Richter. Also ich möchte als Staatsanwalt, dass da vernünftige Maßnahmen rauskommen und dass ich selber Einfluss auf diese Maßnahmen nehmen kann. (Staatsanwalt, P 39)

Ein Staatsanwalt hat eine persönliche Statistik zu den Ablehnungsgründen erstellt. Danach hat er 4 von 16 Fällen abgelehnt (P 39). Die angeführten Gründe sind im folgenden Interviewauszug nicht im einzelnen nachvollziehbar, es zeigt sich aber, dass sie vielfältig gelagert sind und offenbar häufiger eine Mischung aus verschiedenen Aspekten bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielt.

Man muss natürlich immer sehen, das ist einfach auch ein Fernattest, genauso wie, wenn ich einer Diversion zustimme, manchmal muss man also auch ein bisschen nachfragen und gucken. Also wir haben abgelehnt (...) Ja, das war eine ganz große Vielzahl von Taten, nun dreimal hochwertig gestohlen, dann kam noch eine Körperverletzung dazu. Der junge Mann war unglaublich frech im Rahmen der polizeilichen Vernehmung, hat es nicht eingesehen. Ich konnte den Akten noch nicht entnehmen, wer da zugestimmt hat. Also wir fanden, dass das einfach zu viel war. Dann haben wir einen Fall gehabt, da haben wir es abgelehnt, da gab es überhaupt gar keine Vernehmung, es gab kein Zeugenprogramm, es gab eine E-Mail von einem Schulleiter, der selber natürlich nicht dabei gewesen ist, nur das wiedergab, was ihm noch nicht mal die Geschädigte erzählt hat, sondern irgendwelche Mitschüler. Und da ging es also um eine Schlägerei, das geht natürlich, ne, und das kann man nicht machen, und einen Strafantrag hatten wir auch nicht. Also das geht gar nicht. Dann haben wir abgelehnt in einem Fall, in dem es um Körperverletzung ging und die ganze Sache auf eine Notwehr hinauslief. (StA P 39)

Ein wichtiger Grund für die Ablehnung ist die Komplexität der Fälle, die vor allem bei Raubtaten regelmäßig gesehen wird.

Wenn das Zeugenprogramm zu groß wird, das war auch die Vereinbarung mit den Richtern, wenn das also wirklich sehr, sehr unübersichtlich ist. Das ist ja manchmal so wie ein Puzzlespiel, einen Sachverhalt überhaupt festzustellen und, ja, gerade also bei diesen Raubgeschichten, da wird es mitunter schwierig. (Staatsanwalt, P 39)

Die Ablehnungsgründe lassen sich über einen Vergleich der von der Staatsanwaltschaft akzeptierten bzw. nicht akzeptierten Fälle im Hinblick auf den tatsächlichen Verfahrensausgang erhellen (vgl. Tabelle Tabelle 7 auf Seite 39). Es zeigt sich, dass der größte Teil der Ablehnungen (50 %) darauf beruht, dass in der Perspektive der Staatsanwaltschaft die Polizei den Fall als zu „schwer“ eingeschätzt hat, ein förmliches Verfahren also unangemessen war. Diese Fälle wurden vom Dezernten eingestellt. In vier Fällen (20 % aller abgelehnten Fälle) wurde nach der Ablehnung „normal“, also mit einer Anklage, eröffnet. In diesen Fällen schienen der Staatsanwaltschaft die Möglichkeiten des vereinfachten Verfahrens für eine adäquate Behandlung des Falls nicht ausreichend zu sein, bspw. weil eine Jugendstrafe zu erwarten war.

Bemerkenswert ist die relativ große Zahl von abgelehnten Fällen, die dann vereinfacht eröffnet wurden (5 Fälle, 25 %). Dies ist nur schwer verständlich, da sich das NKM-Verfahren vom vereinfachten, abgesehen vom Beschleunigungseffekt, nicht unterscheidet. Hier kam also der Staatsanwalt wohl zur Ansicht, dass kein Eilbedarf (mehr) vorliegt. Bei den verbleibenden 5 % der Ablehnungen handelte es sich um Verfahrensverbindungen.

7.4. „Renitenter Jugendlicher“

Weiter oben wurde die These aufgestellt, der „renitente“ Jugendliche wäre ein zentraler Bestandteil des Konzepts zur Zielgruppe des NKM, der bei ansonsten stark voneinander abweichenden Vorstellungen vom größten Teil der beteiligten Personen und Akteure geteilt wird. Diese Zielgruppe soll im Folgenden etwas eingehender dargestellt werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Einflussmöglichkeiten des jugendlichen Beschuldigten auf den Ablauf und vor allem auf die Dauer des Verfahrens erörtert. An dieser Zielgruppe soll zudem das Spannungsverhältnis zwischen der intendierten Zielgruppe und der Eignung für das vereinfachte Verfahren nachgezeichnet werden.

Eine unter den Akteuren des NKM weit verbreitete, wenn auch nicht von allen geteilte Vorstellung zur Zielgruppe ist die, dass der geständige, kooperationswillige Täter eine Diversion erhält, während der nicht geständige, widerständige, vielleicht „freche“ dem NKM zugeführt wird. Ein Staatsanwalt spricht diese Alternative an:

Insbesondere den Polizeibeamten, die schon ein bisschen Erfahrung damit haben, denen gebe ich dann sozusagen auch die Alternative frei. „Guckt euch den an in der Vernehmung und dann entscheidet ihr. Ihr habt von mir beide Genehmigungen frei. Wenn ihr seht, der kommt nicht oder sagt nicht aus und so weiter, dann könnt ihr das direkt als Neuköllner Modell weiterbearbeiten. Oder wenn der klein, einsichtig, reuig, geständig ist und gerne das wiedergutmachen möchte, dann habt ihr hiermit meine Zustimmung zu einer Diversion. Da müssen die auch nicht noch mal anrufen. (StA, P 23)

Auch ein anderer Staatsanwalt sieht Renitenz als wichtiges Merkmal der Eignung bzw. des pädagogischen Bedarfs:

[...] aber ich sehe es auch so, also Respekt vor den Opfern, Respekt vor der Polizei und vor den Gesetzen sollte dann doch schon sein. Und das kriegen sie ja nur vermittelt, wenn Sie ganz konsequent sind. Ja, also das ist vielleicht auch die Erwartungshaltung von den meisten, dann wird es schon irgendwas geben und je schneller, desto besser. Also diese Konsequenz, die in solchen Verfahren drin steckt, gerade bei dieser Zielgruppe, die sich renitent, gelangweilt, frech gibt. Ja, das macht Sinn. (StA, P 39)

Der renitente Jugendliche ist zwar eine weit verbreitete Vorstellung zur Zielgruppe, es gibt aber auch Stimmen, die dies kritisch sehen. So bezweifelt ein Diversionsmittler, der in dieser Funktion nicht an der Auswahl beteiligt ist, aber die Begründung aus der eigenen Praxis kennt, dass es sinnvoll ist, die Diversion als „Geschenk“ für Wohlverhalten zu betrachten.

Zum Beispiel gibt es viele Sachbearbeiter, die das Bild haben von Diversion: Na, der war renitent, sage ich jetzt mal, in der Vernehmung, hat sein Base-Cap nicht abgesetzt, der kriegt dieses Geschenk Diversion nicht von mir. (Diversionsmittler, P 27)

Auch bei der Staatsanwaltschaft und bei den Polizeibeamten wird dieses Entscheidungskriterium nicht durchgängig anerkannt (Polizei, P 22). Ein Jugendrichter sieht im Gegenteil die Voraussetzungen eines NKM eher bei einem geständigen Täter gegeben (Jugendrichter, P 35). Ähnlich sieht es ein Staatsanwalt.

Ja, wir haben da ein Augenmerk drauf bei den 76er Verfahren [ob sie geständig sind bzw. kooperieren], weil die können in dem Verfahren ja auch nur, in Anführungszeichen, polizeilich vorgeführt werden. Es darf ja kein Haftbefehl erlassen werden. Und wenn einer schon nicht zur Polizei gekommen ist, und ich davon ausgehen muss, der wird möglicherweise auch der gerichtlichen Ladung keine Folge leisten, dann überlege ich mir schon, ob ich dann nicht doch lieber im normalen Regel-Anklage-Verfahren vorgehe, weil da die Möglichkeit besteht, unter Umständen auch einen Haftbefehl gegen den ausbleibenden Jugendlichen zu beantragen. (StA, P 31)

Es mache aber auch keine größeren Probleme, wenn erst später erkannt wird, dass ein Fall bzw. ein Täter nicht in das vereinfachte Verfahren passe, weil sich das letztlich durch eine nachträgliche förmliche Anklage ohne großen Aufwand und Zeitverlust beheben lassen würde (P39, P40).

Auch wenn der „Schaden“ gering bleibt und sich lediglich in einem gewissen Mehraufwand und einer zeitlichen Verzögerung zeigt, so wird doch deutlich, dass bei der Gruppe der kooperationsunwilligen Beschuldigten, das eingangs angesprochene Spannungsverhältnis besteht: Einerseits sind sie die Hauptzielgruppe, andererseits sind diese Fälle nur bedingt für das vereinfachte Verfahren geeignet. In Bezug auf den Beschleunigungseffekt ist dieses Spannungsverhältnis sogar noch ausgeprägter, denn das NKM ist damit auf eine Zielgruppe ausgerichtet, die in der Lage ist, das Verfahren gerade durch ihr unkooperatives Verhalten erheblich zu verzögern. Dies wirft die Frage auf, ob die erreichten kurzen Verfahrenszeiten im Rahmen des NKM ein Hinweis darauf sind, dass in der Praxis letztlich eine andere Zielgruppe erreicht wird.

Der Jugendliche beeinflusst den Verfahrensverlauf und die Dauer des Verfahrens erheblich. Dieser Beitrag wird in der Aktenanalyse durch verschie-

dene Variablen erfasst. So war festzustellen, dass bei einem Drittel der Fälle der Jugendliche nicht zur polizeilichen Vernehmung erschienen ist.

Tabelle 29: Tatverdächtiger zur polizeilichen Vernehmung erschienen?

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Pro- zente	Kumulierte Pro- zente
Gültig	Ja	54	62,8	65,9
	Nein	28	32,6	100,0
	Gesamt	82	95,3	100,0
Fehlend	k.A.	1	1,2	
	n.z.	3	3,5	
	Gesamt	4	4,7	
Gesamt	86	100,0		

Der Umstand, ob der Täter geständig ist oder nicht (vgl. 5.6), hat ebenfalls Einfluss auf die Aufnahme eines jugendlichen Beschuldigten in das NKM und auf die Verfahrensdauer. Das Spannungsverhältnis und letztlich auch eine gewisse Inkonsistenz der Vorstellungen zu den Zielgruppen und den Zielen des NKM werden auch hier sichtbar. So kann es sein, dass ein Beschuldigter sich bereits bei der Polizei ungeständig zeigt und die Ermittlungen verzögert, und aus diesem Grund entschieden wird, das Verfahren nicht im NKM-Modus durchzuführen.

Also manchmal liegt es daran, dass der Zeitraum halt einfach zu weit schon gefächert ist. Das liegt aber an verschiedenen Ursachen, nicht nur am Sachbearbeiter, dass der sich Zeit lässt, sondern da wird derjenige mehrfach zur Vernehmung vorgeladen und er erscheint eben bei den ersten beiden Terminen nicht, und dann ist schon wieder ein großer Zeitraum ins Land gegangen. [...] Die Beschuldigten erscheinen nicht zur Vernehmung, das ist ein ganz großer Grund, bei uns in der Direktion, warum die Version im Neuköllner Modell nicht möglich ist. Weil wir die Aussage desjenigen nicht haben. (Polizei, P 29)

Dies sehen aber nicht alle Polizeibeamten so. Sie sehen im Gegenteil bei einem kooperationsunwilligen, nicht geständigen Jugendlichen neben der grundsätzlichen Eignung für das NKM auch die Möglichkeit den Arbeitsaufwand zu begrenzen.

Na ja, ob er nun erscheint und keine Aussage macht oder mir die Hücke voll lügt oder ob er gar nicht kommt, spielt für die Einleitung des 76ers keine Rolle. Wenn er nicht kommt, dann habe ich weniger Arbeit. Dann kann ich gleich das Ding fertig machen, nicht? Wenn ich es natürlich schon im Vorfeld geklärt habe und er kommt nicht, dann kann ich [...] das Ding gleich eintüten und kann es gleich wegbringen. (Polizei, P36)

Auch ein Jugendrichter betrachtet den ungeständigen Angeklagten eher als ungeeignet für das NKM. Eine gewisse Reue und Kooperationswilligkeit seien Voraussetzung, nur so könne er erzieherisch wirken.

Und das ist dann auch nicht erzieherisch das, was ich will, nämlich das Gespräch eigentlich mit dem Jugendlichen. Wenn ich erst mal ewig lang da eine Beweisaufnahme führen muss, um ihm dann zu sagen: "Ätschibätsch", und er meint: "Nee, das stimmt

aber gar nicht", und dann muss ich erst mal mit dem darum diskutieren. Also eine gewisse Einsicht - oder eine gewisse Einfachheit - des Sachverhalts wäre dann halt auch genau das, was man braucht. (Richter, P 35)

Weiter oben (5.6) wurde bereits dargestellt, dass auch die Gründe für eine zweite, gelegentlich dritte Hauptverhandlung, vor allem beim Jugendlichen zu suchen sind. Es zeichnet sich tendenziell ab, dass die Jugendlichen im NKM-Verfahren im Vergleich zu den „normalen“ kooperationswilliger sind. Im Hinblick darauf, ob die jugendlichen Beschuldigten geständig sind, zeigten sich keine Unterschiede. Für beide Verfahrensarten lag hier der Anteil, inkl. der Teilgeständigen, bei ca. 90 %.

Die Möglichkeiten des Beschuldigten, den Verfahrensgang zu beeinflussen, steigen, wenn Weisungen oder andere erzieherische Maßnahmen umgesetzt werden sollen. 34 % der Fälle, bei denen dem Jugendlichen eine Weisung bzw. eine andere Sanktion erteilt wurde, arbeiteten nicht reibungslos mit. Dies bedeutet allerdings nicht, dass mit dieser Prozentzahl der Anteil der „renitenten“ Jugendlichen bezeichnet wäre. Es waren durchaus Fälle zu beobachten, bei denen widrige Umstände zu den Verzögerungen führten.

Tabelle 30: Erfüllt der Jugendliche seine Sanktion ohne Verzögerung?

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Ja	29	33,7	65,9
	Nein	15	17,4	34,1
	Gesamt	44	51,2	100,0
Fehlend	k.A.	9	10,5	
	n.z.	33	38,4	
	Gesamt	42	48,8	
Gesamt	86	100,0		

Vergleicht man die Verfahrenslängen der kooperierenden mit denen der nicht kooperierenden Beschuldigten, zeigt sich deren Einfluss deutlich und statistisch signifikant: Die Zeit zwischen Strafanzeige und dem endgültigen Abschluss des Verfahrens ist bei den kooperierenden Beschuldigten um etwa die Hälfte kürzer (Median: 137 im Vergleich zu 282 Tagen). Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht, dass bei der Gruppe der kooperierenden Jugendlichen auch die Dauer der polizeilichen Ermittlung deutlich kürzer ist, obwohl sich die Variable ausschließlich auf die Kooperation des Jugendlichen mit der Justiz bezieht. Auch die Dauer der polizeilichen Ermittlung reduziert sich fast um die Hälfte (23 vs. 42 Tage), der Unterschied wird aber bei einem 95 %-Niveau knapp nicht signifikant (0,056). Der Anteil der nicht kooperationswilligen Jugendlichen ist in den Normalverfahren mit 55 % gegenüber 31 % in den NKM-Verfahren zwar deutlich höher, der Unterschied ist aber statistisch nicht signifikant.

Die kooperationsunwilligen Jugendlichen bzw. diejenigen, denen es nicht möglich war zu kooperieren, sind nicht unbedingt die Gleichen, die auch die schwereren Straftaten begehen. Die Verteilung der Straftatbestände ist bei beiden Gruppen ungefähr gleich. Dass sich aber auch die Art bzw. die Schwere des Delikts auf die Verfahrensdauer auswirkt, liegt auf der Hand und zeigt sich u. a. daran, dass mit den Raubtaten die längste Verfahrensdauer verbunden ist (Median: 281 Tage). Aber auch hier sind die Unterschiede statistisch nicht signifikant.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen des vereinfachten Verfahrens entwickeln Staatsanwälte und Richter eigene Vorstellungen darüber, welche Fälle sie im vereinfachten Verfahren verhandeln möchten bzw. welche nicht. Ein Jugendrichter formuliert Bedenken, die die Möglichkeiten, bei beginnenden kriminellen Karrieren im Rahmen des NKM tätig zu werden, einschränken.

Also ich denke, dass es möglichst welche sein sollten, die noch nicht so viele Taten haben. Es können auch schon mal welche sein, die, sage ich mal, auch schon mal aufgefallen sind, wegen einer Straftat, aber möglichst teils der Ersttäter und der „kleinere Mehrfachtäter“, wo also noch nicht so viel passiert ist. Es sollte kein Verbrechensvorwurf sein, weil ich das im vereinfachten Verfahren, ehrlich gesagt, nicht am richtigen Ort finde. (Jugendrichter, P 35)

Zudem besteht bei den meisten Staatsanwälten und Jugendrichtern Einigkeit darüber, dass bei bestimmten jugendtypischen Straftaten, wie den so genannten Abziehtaten, bei denen es meist mehrere Beteiligte und unterschiedliche Tatversionen gibt, das vereinfachte Verfahren ungeeignet ist.

Der „renitente“ Jugendliche bzw. die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Jugendlichen stellen sich im Kontext der Jugendgerichtshilfe anders dar. Hier würden Jugendliche durchaus erscheinen – teilweise sogar freiwillig und ohne Ladung (Selbstmelder). Mit anderen Worten: Ein Jugendlicher, der nicht zur Vernehmung bei der Polizei erscheint, muss nicht zwangsläufig kooperationsunwillig sein.

Ja und die gehen eben nicht zur Polizei, weil Polizei hat [mit] Ermittlungsarbeit zu tun, da müssten sie vielleicht von anderen Straftaten erzählen, oder fühlen sich da ausgehört, wie auch immer, wenn wir die zum Gespräch einladen, kommen die dann aber. Funktioniert in der Regel ganz gut. Also die Masse kommt wirklich zum Gespräch. (P 30)

Insoweit erscheint die Alternative „Erscheinen = Diversion und Nichterscheinen = NKM“ in Bezug auf die Zielgruppe zumindest partiell fragwürdig, da aus dem Nicht-Erscheinen keine grundsätzliche Kooperationsunwilligkeit abgeleitet werden kann. Damit ist aber auch die Auswahlpraxis durch den polizeilichen Sachbearbeiter in Frage gestellt, wenn bei Nicht-Erscheinen eine Diversion ausgeschlossen wird.

7.5. Schuldistanz – NKM im Kontext „Schule“

Mit der Idee einer schnellen Hauptverhandlung ist – abgesehen von der als grundsätzlich positiv aufgefassten Wirkung der Beschleunigung – auch die Vorstellung verbunden, dass der Jugendrichter, wenn ihm die Möglichkeit hierzu gegeben wird, wirksam Probleme lösen kann, die sich im Kontext der Tat zeigen. Beispielhaft soll in dieser Hinsicht das Problem „Schuldistanz“ betrachtet werden. Auch in anderer Hinsicht sind Schritte unternommen worden, um die Handlungsoptionen des Jugendrichters bei Schulversäumnisproblemen zu erhöhen. So werden seit 2008 in Berlin alle Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit Schulversäumnis nicht mehr von den Verkehrsrichtern, sondern von den Jugendrichtern geführt.

Dies eröffnet den Jugendrichtern die Möglichkeit, frühzeitig gerichtlich auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen (die als Zeugen geladen werden können) sowie die Eltern einzuwirken, um ggf. eine kriminelle Entwicklung zu verhindern oder aber zu stoppen. Dies zumal vor dem Hintergrund, dass der Jugendrichter neben den Ordnungswidrigkeitsverfahren auch für all jene Verfahren zuständig ist, die wegen der Straftaten eines Schulschwänzers geführt werden. (Müllensiefen, 2012: S. 2)¹⁷

Dem ist allerdings hinzuzufügen, dass 2009 / 2010 Ordnungswidrigkeitsverfahren fast ausschließlich durch den Bezirk Neukölln durchgeführt wurden. In einer Stellungnahme der Senatsverwaltung für Justiz heißt es, dass daran die unterschiedliche Praxis der Berliner Bezirke bei der Verhängung von Bußgeldern ablesbar sei. Diese würde insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass die „Auffassungen über die Gewichtung von Repression und Prävention im Bereich der Schuldistanz teilweise weit auseinander gehen“ (Müllensiefen, 2012: S. 3).

Für einen interviewten Jugendrichter ist Schuldistanz ein entscheidendes Kriterium der Zielgruppe, aber auch ein Grund, warum ein Fall vor dem Jugendrichter verhandelt werden soll. Für ihn ist Schulversäumnis – in Übereinstimmung mit der kriminologischen Literatur – ein wichtiger Indikator für eine beginnende kriminelle Karriere. Er verweist darauf, dass sich – im Gegensatz zu anderen Städten und Regionen – in Berlin niemand um dieses Problem kümmern würde. Die Lehrer wären überfordert, Sozialarbeiter gebe es keine. Im Rahmen des NKM könne man Weisungen aussprechen und damit Druck aufbauen. Er mache solche Sachen auch nicht über die Jugendgerichtshilfe, damit die ihm nach sechs Wochen nachweise, dass er nicht zur Schule geht. Er rufe vielmehr direkt in der Schule an und bitte um Rückruf, zur Klärung ob der Schüler tatsächlich da ist. Nur das mache Sinn. Wenn der Jugendliche nicht zur Schule gehe, bekäme er die nächste Ladung. Das mache natürlich Arbeit, aber das erwarte er von einem engagierten Jugendrichter. Die Tat selbst sei nebensächlich, da könne es sich auch

¹⁷ Vgl. a. <http://www.clearingstelle-netzwerke-zur-praevention.de/ausgabe-3.html#justiz>

um Schwarzfahren handeln. Als Jugendrichter könne er jede Tat zum Anlass nehmen, um richterliche Maßnahmen durchzuführen. Er schicke solche Meldungen auch an die Familiengerichte, womit die Jugendämter unter Druck kämen. Letztere würden ansonsten häufig lapidar auf solche Fälle reagieren (Jugendrichter, P 11).

Ganz ähnlich sieht es ein anderer Jugendrichter – vielleicht etwas skeptischer:

B: Also bei den Vierzehn-, Fünfzehnjährigen – klar, da agiert man, oder versucht es zumindest, auf dieser Schiene noch: ein Jahr Schulweisung, und dann müssen die mir immer nachweisen – vom Lehrer gegengezeichnet – dass sie am Unterricht teilgenommen haben. Das klappt nie. [...] Weil sie schwänzen. Und dann hole ich sie mir, dann gibt es dann halt einen Beugearrest. Und in der Zeit, bis der Beugearrest vollstreckt ist, ist er wieder nicht hingegangen. Also das ist trostlos. (Jugendrichter, P 35)

Ein weiterer Jugendrichter berichtet von einem Fall, der zwar „normal“ verhandelt wurde, jedoch symptomatisch für die Problematik sein könnte. Der Jugendrichter reagiert – was bei ihm selten vorkomme – auf Schuldistanz mit einer Weisung zum Schulbesuch, der durch die Schule regelmäßig nachgewiesen werden soll. Als er über die Erfüllung der Weisung nichts erfährt, kommt es zu einem Gespräch mit dem Schulleiter, der ihm mitteilt, dass er den Schüler mittlerweile vom Schulbesuch suspendiert habe (Jugendrichter, P 40).

Im Verlauf der weiteren Erörterung dieses Falls im Interview wird deutlich, dass die Möglichkeiten der Bearbeitung der Problematik doch recht eingeschränkt sind. Der Richter sieht zunächst, dass der Schüler mit der Weisung in eine Zwangssituation geraten kann, wenn er bspw. in der Schule als der „Depp“ dasteht. Die erzwungene Situation kann dann für alle Beteiligten, einschließlich der Lehrer, unangenehm werden. Der Richter stellt zuletzt fest, was in dieser Hinsicht wohl die zentrale Aussage ist: das Problem könne nicht im Rahmen von NKM und auch nicht von der Justiz gelöst werden. Hierzu wären gemeinsame Anstrengungen notwendig.

Betrachtet man die Rahmenbedingungen, in die das richterliche Handeln in Bezug auf Schuldistanz eingebettet ist, wird recht schnell deutlich, dass die richterlichen Möglichkeiten tatsächlich eher eingeschränkt sind.

Zunächst ist festzuhalten, dass Schuldistanz in Berlin – auch quantitativ – ein Problem darstellt. Als Resultat einer Kompletterfassung auf Basis von Klassenbucheinträgen wurde für das Schuljahr 2001 / 02 festgestellt:

Die stadtweiten Zahlen von 18,5 % Haupt-, 14,1 % Sonder- und 6,8 % Gesamtschülerinnen und Gesamtschüler, die mehr als 21 Tage im zweiten Schulhalbjahr 2001/2002 versäumten, verweisen auf ein immenses sozial-, jugend-, bildungs- und gesellschaftspolitisches Problem. (Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg, o.J.: S. 3)

Bei einer Schulverweigerung angemessen schnell zu reagieren, ist offenbar nur bedingt möglich (vgl. a. Heisig, 2010: S. 106 ff.). Die Schulen können Zwangsgelder verhängen, was nicht unbedingt ein adäquates Mittel sein

muss. Dieses Vorgehen nimmt aber sehr viel Zeit (und wahrscheinlich auch schulische Ressourcen) in Anspruch (Hof, 2010: S. 15 ff.). Ansonsten ist das Problem Schuldistanz sicher zunächst eines der Schulen selbst. Wenn ein Schüler mit Schulschwänzen beginnt, liegt es an der Aufmerksamkeit der Schule hierauf zu reagieren. Eine Reihe von Möglichkeiten, lange vor einer Sanktion, ist auszuschöpfen (vgl. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugenddelinquenz, 2010; Landeskommision Berlin gegen Gewalt, 2003). Im Vordergrund steht dabei zunächst die freiwillige Mitarbeit des Schülers und der Eltern. Eine Intervention nach den Bemühungen der Schule folgt einem bestimmten Ablauf, der allerdings mit größeren Hürden verbunden ist. Ähnlich sieht dies auch ein Mitarbeiter der Schulverwaltung. Er beurteilt die repressiven Maßnahmen insgesamt sehr skeptisch. So würde auf die Durchsetzung von Ordnungswidrigkeitsverfahren auch in Neukölln zunehmend verzichtet, da sich gezeigt hat, dass die Familiengerichte nicht bereit sind, die Verfahren bis zur letzten Konsequenz durchzuführen (Schulverwaltung, P 38).

In der Praxis der Jugendgerichtshilfen ist Schuldistanz offenbar ein alltägliches Phänomen: Ein Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe meint, in seinem sozial schwachen Innenstadtbezirk würden geschätzt 80 - 90 Prozent seiner Klienten lediglich ein Abgangszeugnis der achten Klasse haben. Schuldistanz sei praktisch bei allen seiner Klienten zu beobachten (JGH, P 26). Die Anstrengungen der Jugendgerichtshilfe bleiben meist ohne Ergebnis. Die Möglichkeiten einer repressiven Durchsetzung der Schulpflicht durch Richter sieht er skeptisch und führt dazu auch eine Untersuchung an, die in seinem Zuständigkeitsbereich durchgeführt wurde. Vor zwei Jahren wurde den Richtern vorgeschlagen, Schulweisungen zu erteilen.

Teilweise haben die Richter auch reagiert und haben diese Weisung ausgesprochen. Die sind durch die Bank in die Hose gegangen. Die sind alle in den Arrest gegangen. [...] Die haben lieber vier Wochen Beugearrest abgesessen, als sich in die Schule zu begeben. Ja? Wir hatten hier einen fürchterlichen Aufwand mit der Kontrolle. Weil – also die Schule musste wöchentlich immer zurückmelden: War da, war nicht da. Und dann war er mal irgendwie einen halben Tag da und dann kommt er vielleicht doch nicht und so weiter. Und dann haben wir halt letztendlich sechs bis acht Wochen begleiten müssen, diesen Prozess, bis wir dann eben mitteilen mussten: Puh, nichts zu machen. (JGH, P 26)

Auch wenn die Durchsetzung und Kontrolle von Schulweisungen schwierig ist, sehen sich die Jugendgerichtshilfen durchaus als zuständig, wenn es darum geht, auf eine im Zusammenhang mit einer Straftat erkannte Schuldistanz zu reagieren. Auch die Diversionsmittler zählen dies zu ihrem Aufgabenbereich (P 27).

In Bezug auf die Frage, wer letztlich die größte Kompetenz in dieser Sache habe, gibt es unterschiedliche Auffassungen. Für einen Polizeibeamten scheidet bei Schuldistanz eine Diversion eher aus. In so einem Fall wäre eine Verhandlung im NKM geeigneter.

Also in dem Fall, den ich heute aufgenommen habe, dass dieser Schüler innerhalb von einem halben Jahr sich 15 Fehltage gönnt. Ja, und dann sagt man auch, nee, dann ist das mit der Diversion nicht mehr so. (Polizei, P21)

Wie bereits erwähnt, sieht auch ein Jugendrichter eher sich selbst als die Diversionsmittler bzw. die Jugendgerichtshilfe in der Verantwortung, da er in dieser Hinsicht über die überlegenen Mittel verfüge. In so einem Fall sollte man sich ein NKM-Verfahren auch dann überlegen, wenn die Tat selbst dies nicht unbedingt hergibt.

Die Diversion ist in so einem Fall nicht geeignet, weil da keine Schulweisungen erteilt werden können. Wir haben ja vereinbart, dass Diversion dem NKM vorgeht, es gibt aber Fälle, mit denen sollte sich ein Richter befassen. Man kann nicht immer sagen, Bildung ist uns wichtig, aber dann hat man keinen, der sich darum kümmert. (Jugendrichter, P11)

Es stellt sich die Frage, welche Bedeutung dem Problem Schuldistanz in der Praxis des NKM tatsächlich zukommt. Es wurde bereits an anderer Stelle ausgeführt, dass Schuldistanz nach Aktenlage eher nicht bedeutsam ist (vgl. 7.2). Die Dokumentation von Schulverhalten fällt eher spärlich aus. In vielen Abschlussberichten wird es nicht oder nur am Rande erwähnt. Es finden sich auch keine Hinweise, dass Schuldistanz als Grund für die Auswahl für das NKM berücksichtigt wurde. Angesichts der mangelhaften schriftlichen Dokumentation der Begründungen kann dies natürlich trotzdem in dem einen oder anderen Fall vorgekommen sein. Hinzuzufügen ist, dass das Schulverhalten wohl in erster Linie in den Reifevermerken dokumentiert wird, die den Akten meist nicht beiliegen.

Die Polizeibeamten messen dem Schulkontext deutlich unterschiedliche Bedeutung zu. Dies hat sicher etwas mit der Relevanz des Schulkontextes für den einzelnen Abschnitt zu tun – in manchen Abschnitten gibt es drei und mehr Schulen in anderen keine. Es zeigen sich aber auch variierende Vorstellungen in Bezug auf die Bedeutung von Schulproblemen für das NKM. In den geführten Interviews mit Polizeibeamten waren nur für einen Abschnitt Schuldistanz und andere schulische Probleme wichtige Kriterien bei der Bestimmung der Zielgruppe. In den meisten anderen Interviews wird weder die Bedeutung der Zielgruppe gesehen noch besteht eine enge Kooperation mit den Schulen.

Neben der Problematik „Schuldistanz“ wird im Zusammenhang mit Schule auch der NKM-Indikator „fortbestehender Konflikt“ genannt. Dieser wird u. a. von einem Staatsanwalt gesehen.

Es gibt eine besondere Zielgruppe, doch, also das ist durchaus richtig. (...) Das ist die Zielgruppe, wo man sagt, es geht noch nicht um diese ganz gravierenden Taten, aber sie sind hoch frequent. Und wir haben einfach auch eine Vielzahl von vielleicht nicht Geschädigten aber Beeinträchtigten mit drin, wenn es in der Schule passiert, also eben Leute, die permanent auf dem Schulhof schlagen, den Unterricht stören, wenn sie denn überhaupt mal hingehen. Also das kommt ja dann noch erschwerend dazu. Und, ja, wo man dann wirklich also sagen muss, man muss da ein Stoppsignal setzen

und reingrätschen, weil also ganz vieles passiert, manches also dann jeden Tag und etliches noch nicht mal zur Anzeige kommt, also wo man dann wirklich hinterher sein muss, also das sind teilweise so beginnende Mobbingfälle, wo man einfach weiß, wenn das läuft, dann läuft das monatelang. (Staatsanwalt, P39)

Ein Polizeibeamter hält das NKM im Kontext von Schule vor allem deshalb geeignet, weil man hier eine generalpräventive Wirkung entfalten könne. Die Möglichkeiten der Kooperation sieht er als sehr begrenzt. Zunächst äußert er sich skeptisch zur Aufdeckung und Bearbeitung von Schuldistanz. Wenn er von einem Jugendlichen davon erfahren würde, käme dies in den Reifevermerk. Nachfragen bei den Schulen lohnen sich aber nicht, da nur wenige Schulen überhaupt Auskunft geben. Von Lehrern könne man zudem wenig Objektives erfahren (Polizei, P 37).

7.6. Pädagogische Wirksamkeit: Das NKM in der Perspektive des jugendlichen Straftäters

Wie eingangs dargestellt (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) lässt sich die Frage nach der pädagogischen Wirksamkeit des NKM mit dem zur Verfügung stehenden Untersuchungsdesign nicht messen. Auch die Evaluationen zu vergleichbaren Ansätzen (vgl. 3.3) können dies nicht leisten. Wo Aussagen hierzu vorliegen, basieren sie – ähnlich wie im Folgenden – auf Interviews mit Jugendlichen und Experten und stellen insoweit empirisch fundierte Einschätzungen dar. Die Ergebnisse zeigen dabei alle in die gleiche Richtung: Beschleunigte Verfahren verbessern die kognitive Verarbeitung des justiziellen Geschehens beim Jugendlichen. Es fällt ihm zudem leichter, im Rahmen des Verfahrens getroffene Entscheidungen zu akzeptieren. Insgesamt wurde Beschleunigung von den Jugendlichen positiv eingeschätzt, da der Druck des schwebenden Verfahrens rasch vorbei war (vgl. Khostevan, 2008: S. 97 ff.). Diese Ergebnisse sagen wenig zur Wirkung auf das Legalverhalten aus.

Im Folgenden werden die Wirkungen des Verfahrens an einem Interview mit einem Jugendlichen nachvollzogen. Zusätzlich konnte auf die Akten zu seinem NKM- und einem späteren Verfahren zurück gegriffen werden. Bei Letzterem wurde er freigesprochen. Im Vordergrund der Analyse stehen die kognitive und emotionale Verarbeitung des (ersten) NKM-Verfahrens durch den Jugendlichen, wobei die Ergebnisse dieser Einzelfallanalyse natürlich nicht repräsentativ sind.

Der jugendliche Interviewpartner machte einen offenen und sehr reflektierten Eindruck. Gleich zu Beginn des Interviews betonte er, dass er sich sehr schämen würde. Sein Sprachstil (Wortwahl) lag über einem durchschnittlichen Niveau („Also ich schäme mich wirklich abgrundtief. Es ist sehr – ja, ich finde jetzt den passenden Ausdruck nicht – sehr arm, lächerlich.“). Unangenehme Dinge hat er nicht vergessen, sondern „verdrängt“.

Die Verwendung polizeitypischer Ausrücke („kriminelle Energie“, „Geschädigte“) oder juristischer Fachbegriffe zeigt, dass er in der Lage war, das gesamte Verfahren zu verstehen und sich damit auch auseinander zu setzen. Eine tiefer gehende Analyse seiner Motive scheint ihm aber nicht möglich zu sein. Vor der Tat wollte er noch mit seiner Schwester über seine, ihm offenbar unerklärliche „kriminelle Energie“ reden. Auch sein eigener Erklärungsansatz für die Tat wirkt als wäre er einem Erwachsenengespräch oder einer Veröffentlichung entnommen.

Das ist falscher Umgang. Das passiert wirklich - das hat man auch berichtet, dass es einfach der falsche Umgang macht, auch der Bezirk.

An vielen Stellen erscheinen die Aussagen in gewisser Weise doppelbödig. So reagierte er unmittelbar nach der Tat, aber auch noch bei der Polizei recht unerschrocken (bis frech). Im Interview stellt er dies selbst fest: „Noch hatte ich Sprüche gemacht.“

Der Jugendliche wohnt allein bei seinen Eltern im Osten Berlins. Die ältere Schwester ist bereits ausgezogen, die beiden haben aber noch Kontakt. Aus der Schilderung der Familienverhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte auf besondere soziale und emotionale Belastungen. Die Eltern werden – im Gegenteil – als fürsorglich, die familiären Verhältnisse insgesamt als geordnet dargestellt. Hinweise auf größere Schulprobleme gibt es ebenfalls nicht.

In der Zeit vor dem zur Rede stehenden Raub, der in einem NKM-Verfahren verhandelt wurde, beging er bereits andere Straftaten. So berichtet er von Manipulationen an Kassenbons, die er selbst als „Trickbetrug“ bezeichnet und die nicht aufgedeckt wurden. Als 12jähriger stahl er zudem anlässlich einer Wette mit einem Mitschüler Damenunterwäsche. Die Tat wurde polizeibekannt. Zudem berichtet er – etwas diffus – über illegale Aktivitäten im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Gruppen und der NPD. Diese Taten wurden weder in seiner Familie noch bei der Polizei bekannt.

Mehr möchte ich dazu nicht sagen, weil das andere verboten war. Ich habe mich immer gewundert: Woher kommt denn das? Aber ich wurde nie erwischt, [...]

Auch hier zeige sich - auch die ihm unerklärliche - „kriminelle Energie“. Das konspirative Handeln hätte im Spaß gemacht, auf die Verdeckung seiner Kontakte hatte er einige Energie verwandt.

Zum Zeitpunkt des im NKM verhandelten Raubes ist er 15 Jahre alt. Zusammen mit Freunden entwickelt er die Idee, Raub wäre eine einfache Sache an Geld zu kommen.

Da [an der Schule] haben ganz viele gesagt: Ja, das ist lukrativ, Raub zu begehen, mit Handys, et cetera, Diebstahl, auch Jugendklubs. Ja, ich wollte es austesten, ob es wirklich so ist. Ich bin da immer sehr neugierig bei solchen Dingen, auch bei anderen. Ne? Und ich hatte denn/ Also haben meine Freunde mich auch darauf angesprochen, dass wir das mal machen.

An einer belebten Einkaufsstraße will er gemeinsam mit den Freunden die Idee umsetzen. Die Versuche scheitern aber, weil keine geeigneten Opfer gefunden werden und zudem die Polizei präsent ist. Als der Versuch abgebrochen wird, trennt er sich von seinen Freunden und sucht in einem anderen Bezirk nach einem passenden Opfer. Als er eine junge Frau beim Telefonieren mit einem teuren Handy sieht, läuft er auf sie zu und reißt ihr das Handy aus der Hand. Die Frau wird dabei nicht verletzt. Er flieht, wird aber schließlich von einem Anwohner, der die Tat beobachtet hat, gefasst und festgehalten. Die Polizei, die ihn kurze Zeit später festnimmt, wird verständigt.

Sie [die Polizei] hat denn/ Dann wurde ich halt da Beine gespreizt, Handschellen, auf den Boden geschmissen, und – ja, wie gesagt – ich habe dann noch ein paar solche Sprüche gemacht. Noch hatte ich Sprüche gemacht. Dann saß ich halt im Auto und hm, das klang mir schon (unklar), weil die Leute - ich glaube: Das Präsidium war relativ weit weg, ne - dann waren da halt Leute, die im Auto saßen und dachten: "was der denn gemacht hat?", ne, und (..) ja, man schämt sich auch. Also das ist bei jeder, bei allem, ne, wenn man so was begeht. Und denn in der Zelle, da musste ich meine Sachen abgeben, meine Schnürsenkel weg machen, alles. Fotos gemacht. Ich habe nicht geheult, wie ich manche gesehen habe. Und dann bin ich in meine Zelle gekommen, ganz klein, ohne nichts. Habe mich dahingesessen, bin fast eingeschlafen. Es war 23:00 Uhr, wo die Fotos gemacht wurden, ja. Und ich war da drei Stunden, das ist ja dann auch 2:00 Uhr. Ich war so müde, habe ich gedacht: Ja, kann doch nicht so spät sein, und so. Aber es war halt spät, und man ist natürlich müde denn. Ich bin nicht eingeschlafen, aber manchmal so hoch gezuckt, habe denn mir die Zeit vertrieben mit nachgedacht: Was hast du da gemacht? Und so. Habe dann auch diverse Kunststücke an diesem schönen, ne, reingeritzt (lachend), hihhi, und wurde fast erwischt. Das war natürlich noch schlimmer. "Was machst du denn da?" habe ich gehört. Und dann "was soll ich denn machen? Ich langweile mich." Dann habe ich so gut reagiert, sonst wäre ich, wäre ich noch wegen Sachbeschädigung - wunderbar noch. (P33: 79)

Der Umgang der Polizei mit dem Jugendlichen ist eher ruppig. Er meint, er wäre wie ein „Schwerkrimineller“ behandelt worden, findet das aber angesichts der Tat auch legitim. Bereits während der ersten polizeilichen Vernehmung bekundet er, er würde sich gerne bei der Geschädigten entschuldigen. Er willigt in die Abnahme der Fingerabdrücke und auch der DNA-Probe ein, weil er denkt, dies wäre ein Schutz bzw. ein Motiv, keine neuen Straftaten mehr zu begehen.

Ich habe gesagt: "Ja.", habe es unterschrieben, weil ich ganz genau in diesem Bewusstsein will, wenn irgendwann noch mal was machen will – dann hält mich immer noch eins zurück: Meine Fingerabdrücke, weil ich da stehen will und Fingerabdrücke, da weiß ich ganz: Die werden mich dann kriegen, durch meine Fingerabdrücke.

Die DNA-Probe wird noch während der vorläufigen Festnahme auf der Gefangenensammelstelle entnommen. In der Prognose heißt es:

Seine Art und Weise der Tatbegehung – erst das Schneiden des Weges der Geschädigten, dann das Anrempeln von der Seite, wobei billigend in Kauf genommen wird, dass die Geschädigte stürzen und sich verletzen könnte und das hartnäckige Ziehen am Smartphone, lässt auf eine geringe Hemmschwelle und kriminelle Energie schließen.

Im Vermerk der Polizei heißt es u. a.:

Als Grund seines Handelns gab er eine Kurzschlussreaktion“ an. X würde sich zwar bei der Geschädigten entschuldigen wollen, aber wirklich Reue zeigte er nicht.

Weiter heißt es, die Eltern stünden der Tat ratlos gegenüber. Er habe sich in den letzten Monaten verändert. Der Vater würde dies auf einen nicht näher bekannten schlechten Umgang zurückführen. Die Eltern reagieren auf die Tat indem sie ihm fünf Tage Hausarrest und eine Woche Computerverbot erteilen.

In der Wartezeit auf den Prozess – die Hauptverhandlung findet einen Monat nach der Strafanzeige statt – zieht er sich in sein Zimmer zurück. Einerseits versucht er sich mit Computerspielen abzulenken, andererseits setzt er sich mit seiner Tat auseinander. Nach seinem Bekunden unterstützten ihn seine Eltern dabei. Die Zeit des Rückzugs nutzt er u. a., um sich im Internet zu informieren. Als er feststellt, dass er als 15jähriger trotz Verbrechenstatbestand eine eher geringe Strafe zu erwarten hat, beruhigt ihn das etwas.

Bei der polizeilichen Vernehmung – knapp 13 Tage nach der Tat – sind auch die Eltern anwesend. Bei der Vernehmung sprechen vor allem die Eltern. Der Polizeibeamte meint, dass er wohl großes Vertrauen in seine Eltern habe. Die Jugendgerichtshilfe wird nach anfänglicher Skepsis als unterstützend erlebt. Er wird insbesondere über das Verfahren, die zu erwartende Sanktion etc. aufgeklärt.

Das fand ich gut, die Jugendgerichtshilfe. Wenn ich mir natürlich auch ... Wenn ich mir jetzt, jetzt diese Gedanken mache, war es gut. Aber vorher hatte ich keinen Bock. Ich wollte lieber zuhause meine Ruhe haben. Aber ich fand es gut, dass die die Jugendlichen nicht hängen gelassen haben. Das fand ich sehr gut.

Die angebotene Unterstützung wird aber wohl von der gesamten Familie als abwertend erlebt. Er betont, dass seine Familie zuvor noch nie Hilfe vom Jugendamt benötigt hatte.

15 Tage nach der Tat eröffnet die Staatsanwaltschaft im beschleunigten Verfahren. Eine Diversion bzw. ein Täter-Opfer-Ausgleich wird abgelehnt, weil „das Verschulden zu hoch ist“.

Die Hauptverhandlung findet 30 Tage nach der Strafanzeige statt. Der Jugendliche zeigt sich reumütig, woraufhin der Richter der anwesenden Geschädigten einen Täter-Opfer-Ausgleich vorschlägt. Zum verabredeten Termin erscheint zwar der Jugendliche, aber nicht die geschädigte Frau. Sie begründet dies zunächst mit Zeitmangel, erklärt dann aber darüber hinaus, dass sie nur wenige Straßen von der Familie des Täters und seinen Freunden entfernt wohnen würde und keine weiteren Probleme haben wolle.

70 Tage nach der Tat schreibt der mit dem Täter-Opfer-Ausgleich beauftragte Verein an den Richter, dass zwar kein Treffen zwischen Täter und Opfer stattgefunden habe, weil die Geschädigte nicht kam, der Jugendliche sei aber da und zur Entschuldigung bereit gewesen. Es wird deshalb die Einstellung empfohlen, die dann einen Monat nach dem Schreiben des Vereins, durch den Jugendrichter erfolgt.

Zu seinem Eindruck des Verfahrens befragt, antwortet der Jugendliche:

B: Gut. Also bei der Polizei - auch alles gut, haben sich zwar nicht drum geschert, wie es mir ging, aber das war auch richtig so, weil, ne, ich will ja nicht behandelt werden wie ein König. Also war gerecht, auf jeden Fall. Jugendgerichtshilfe war sehr gut. Aber das lag nur an dem Richter, weil der wirklich gut war. Ich weiß zwar nicht mehr seinen Namen, aber den fand ich auf jeden Fall gut, weil der mir nicht eine Strafe aufgebrummt hat. Weil: Ich habe ja aus meinem Fehler gelernt. Ja?

I: Mhm (bejahend).

B: Also ich wurde überall gerecht behandelt. Wenn ich mal ehrlich bin, ne, fand ich die Strafe einen Witz. Das war ja auch ein Witz, weil ich gar nichts bekommen habe, ne. Wurde ja eingestellt. Ich habe gedacht: Ich kriege mindestens mal ein paar Sozialstunden aufgebrummt. [...] Das war. Jetzt bin ich ja eh, ist ja eh egal, aber ich fand die Nichtstrafe ungerecht der Frau gegenüber.

[...]

B: Die Strafe war viel zu milde. Das war echt nichts. Die Strafe fand ich echt - das ist echt mal ein gutes Thema - diese Strafe, weil es auch eine Studie ist, ich finde: Dafür muss man bestraft werden, ne. Also natürlich schädige ich mir selber damit, aber - ist mir auch egal - aber, also mal zwei, drei Stunden das mal zu machen, und mal hier zu sagen: "Hier ist deine Strafe", aber gar nichts zu bekommen.

Zusammenfassung

Im Unterschied zu den wohl meisten Jugendlichen versteht der interviewte seinen Prozess gut (vgl. Schultz, 2012). Dieses Verständnis ist erkennbar an der Verwendung zahlreicher Fachtermini und an seiner weitgehend differenzierten Darstellung. Aber auch bei ihm zeigen sich Lücken bzw. Verständnisschwierigkeiten. So bringt er die Einstellung des Verfahrens zwar in Zusammenhang mit dem Verhalten der geschädigten Frau, sieht sie aber nicht als Ergebnis des Täter-Opfer-Ausgleichs, der ja im eigentlichen Sinn nicht sattgefunden hat. Die Verfahrensart „Neuköllner Modell“ wurde mit ihm nicht besprochen, oder er kann sich daran nicht erinnern. Seine zeitliche Einschätzung der Verfahrensdauer ist gut. Darauf angesprochen, ist er froh, dass alles relativ schnell wieder vorbei war.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich das beschleunigte Verfahren – vermutlich – positiv auf den Jugendlichen ausgewirkt hat. Die in anderen Evaluationen gemachte Beobachtung, dass die schnelle Reaktion eine intensivere Aufarbeitung des Geschehens erlaubt, ist auch in diesem Fall erkennbar. Das gesamte Verfahren wird in einem einheitlichen zeitlichen Zusammenhang erlebt. Es bietet durch die unterschiedlichen Kontakte mit Polizei, Jugendgerichtshilfe, dem Jugendrichter, aber auch den Sozialarbeitern im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs verschiedene Möglichkeiten, sich mit der Tat und ihren Folgen auseinanderzusetzen. Es entsteht ein Spannungsbogen, der sich nach einer für einen Jugendlichen überschaubaren Zeit wieder auflöst.

Die Wirkung des Verfahrens erzeugt in erster Linie nicht das Handeln des Jugendrichters in der Hauptverhandlung, sondern das Zusammenspiel der Akteure, einschließlich der Eltern. Im konkreten Fall ist es zudem so, dass gerade die Hauptverhandlung und die sanktionslose Einstellung den jugendlichen Täter in seinem Gerechtigkeitsempfinden irritieren. Am nachhaltigsten hat ihn wohl die Behandlung bei der Polizei beeindruckt. Durch das Einsperren in eine Zelle der Gefangenenansammelstelle und die Abgabe einer DNA-Probe wurde ihm das Gefühl vermittelt, er sei ein Schwerverbrecher. Das Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe schafft hierzu einen Ausgleich: Es wird als unterstützend erlebt. Das Angebot, Unterstützung durch das Jugendamt zu erhalten, empfinden er und seine Eltern aber als beschämend.

Bemerkenswert ist, dass die Staatsanwaltschaft eine Diversion und speziell einen Täter-Opfer-Ausgleich zunächst ablehnt. Der Fall zeigt, dass der Verfahrensaufbau so flexibel ist, dass solche Einschätzungen auch in späteren Verfahrensschritten geändert werden können.

7.7. Pädagogische Wirksamkeit: Einschätzungen der Experten

Die Einschätzungen der Experten zu den Wirkungen des beschleunigten Jugendverfahrens bewegen sich meist im Rahmen der auch in der Literatur vorgetragenen Argumente (vgl. 0). Im Zentrum der Experteneinschätzungen – zumindest der NKM-Befürworter – steht die These, dass der jugendliche Täter durch das förmliche Verfahren und vor allem durch die Hauptverhandlung nachhaltig beeindruckt wird. Neben der spezialpräventiven würde so auch eine generalpräventive Wirkung erzielt.

Wenn wir schnell sind, sind wir gut. Bei Jugendlichen spricht sich das ja schnell rum, wenn Ladungen etc. durchgesetzt werden: mit dem Richter darf man das nicht machen. (Jugendrichter, P 11)

Ein wichtiger Faktor sei die Demonstration bzw. Inszenierung staatlicher Autorität im Rahmen der Hauptverhandlung.

Also man sollte bei diesen Neuköllner Modell Geschichten nicht unterschätzen die erzieherische Wirkung des Theaterdonners einer gerichtlichen Hauptverhandlung. (Jugendrichter, P 40)

Die Hauptverhandlung biete zudem, wenn der Eindruck beim Angeklagten und den Zeugen noch frisch ist, die Möglichkeit einer intensiveren Auseinandersetzung mit Täter und Tat. Die Hauptverhandlungen hätten im NKM aufgrund der zeitlichen Nähe zum Geschehen einen „lebendigeren“ Charakter (Jugendrichter, P 40).

Der Eindruck variere aber in Abhängigkeit von den angeklagten Jugendlichen. Einerseits könne man einen Jugendlichen mit den Mitteln eines Jugendrichters durchaus beeindrucken (polizeiliche Vorführung zur Hauptverhandlung, Beugearrest etc.), andererseits gebe es Jugendliche, die damit nicht oder sehr eingeschränkt erreichbar seien (Jugendrichter, P 35).

Ein Jugendrichter hat allerdings die positive Wirkung eines langen Verfahrens hervorgehoben. Manche Jugendliche hätten zeitlich begrenzte „Scheißphasen“, die aber ein Jahr nach der Straftat vorbei sein könnten. Manchmal sei es daher nicht schlecht, wenn das Verfahren in einem solchen Fall ein Jahr dauere – es ergäbe sich dann unter Umständen ein ganz anderes Bild und frühzeitige Stigmatisierungsprozesse können so verhindert werden (Jugendrichter, P 24).

7.8. Analyse und Fazit

Eine verbreitete Prämisse zur Fallauswahl basiert auf der Abgrenzung zum diversionsgeeigneten Jugendlichen und auf der Formel: wenn reumütig, Diversion, wenn renitent, dann NKM. Allerdings steht dies in einem gewissen Widerspruch zum vereinfachten Verfahren, das ja einen möglichst klaren Sachverhalt voraussetzt. Ein nichtgeständiger Täter (oder unschuldiger Jugendlicher) verlangt mehr Aufwand bei der Beweisaufnahme. Dies wird auch von einem Teil der Staatsanwälte und Jugendrichter so gesehen, für die entsprechend bei Nicht-Erscheinen des Jugendlichen die Anwendung des NKM eher ausscheidet (vgl. Polizei, P 22, ähnlich bei einem Jugendbeauftragten P 29, vgl. a. Arbeitsanweisung Polizei). Bereits im Hinblick auf entscheidende Kriterien gibt es also unterschiedliche Auffassungen. Wem gegenüber rasch und insbesondere konsequent reagiert werden soll, bleibt in zentralen Bereichen ungenau.

Die Zielgruppe variiert zudem mit den verschiedenen Typen der Jugend-sachbearbeitung. So ist die Zielgruppe des renitenten Jugendlichen eher mit der Sachbearbeitung im Schicht- und Wechseldienst und der NKM-Sachbearbeitung assoziiert, während bei der spezialisierten Jugendsachbearbeitung eher pragmatisch auf bestehenden Eilbedarf reagiert wird. Bei der Sachbearbeitung im NKM-Typus erfährt die Zielgruppe zudem eine gewisse Erweiterung bzw. Konkretisierung.

Dass das Zielgruppenverständnis zum NKM problematisch ist, zeigt sich auch am Auseinanderklaffen zwischen der grundsätzlichen Eignung und der tatsächlichen Anwendung. Während es bei den Schulungen eines Jugendrichters heißt, die Polizeibeamten könnten sich auf ihr „Bauchgefühl“ verlassen, da man ja aufgrund der allgemein positiven Wirkung einer schnellen Reaktion nichts falsch machen könne, entdecken die Polizeibeamten selbst nur wenige, in ihrer Perspektive geeignete Fälle. Offenbar gibt es hier divergierende Vorstellungen, die aber nur unterschwellig zum Tragen kommen. Tatsächlich wäre die Einschätzung des Jugendrichters, mehr oder weniger alle Fälle sind geeignet, nur dann richtig, wenn das breite Spektrum möglicher Wirkungen einer schnellen Reaktion mitgedacht würde: Dass also bspw. auch deshalb beschleunigt wird, um den Jugendlichen vor den Belastungen eines langen Verfahrens zu schützen. Dies ist aber im NKM nicht vorgesehen. Stattdessen ist die vorherrschende Intention des praktizierten NKM, die

jugendlichen Straftäter durch die Hauptverhandlung zu beeindrucken und dem Jugendrichter die Gelegenheit zu geben, aus seiner den anderen Akteuren teilweise überlegenen Position heraus über eine Lösung zu befinden. .

In Bezug auf die Problemlösungskompetenzen des Jugendrichters wurde die Problematik Schuldistanz genauer betrachtet. Es zeigte sich, dass Jugendrichter bei Schuldistanz im Einzelfall durchaus etwas bewirken können. Der Lösungsansatz ist aber eher punktuell und zudem sehr stark vom Engagement des einzelnen Jugendrichters abhängig. Tatsächlich sind die anderen Akteure nicht gleichermaßen an dieser Problematik interessiert bzw. sehen den Lösungsansatz eher skeptisch. So ist für die meisten Polizeibeamten Schuldistanz kein wirkliches Kriterium für die Auswahl der Fälle und Vertreter der Jugendgerichtshilfe bezweifeln, ob sich über den Einzelfall hinaus ein systematischer Ansatz entwickeln lässt.

Mit der Rekonstruktion eines Verfahrens in der Perspektive eines Jugendlichen wurde deutlich, dass ein schnelles Verfahren dem Jugendlichen ermöglicht, das gesamte Verfahren als einen Handlungszusammenhang zu erfahren. Die Tat und die verschiedenen staatlichen, aber auch nicht-staatlichen Reaktionen darauf verdichten sich zu einer intensiven und tief gehenden Erfahrung. Die Demonstration staatlicher Autorität, das Aufzeigen von Grenzen mögen dabei durchaus Wirkung entfalten, sie sind aber – wie sich im betrachteten Fall gezeigt hat – nicht an eine Hauptverhandlung im NKM gebunden. Die Fokussierung des NKM auf die Beschleunigung des Verfahrens bis zur Hauptverhandlung und auf das Handeln des Jugendrichters erscheint insoweit als eine Verkürzung. Bedeutsam ist offenbar der Gesamteindruck.

Dabei zeigt sich allerdings erneut das grundsätzliche Dilemma des NKM, dass die wichtige Zielgruppe, die nicht kooperationswilligen, gegenüber staatlicher Autorität bereits „abgebrühten“ Jugendlichen, wohl nur noch begrenzt für die Wirkungen des „Theaterdonners“ (P 40) einer Hauptverhandlung zugänglich sind.

8. Kooperation und Kooperationskultur

Funktioniert die (beschleunigte) Zusammenarbeit zwischen den Verfahrensbeteiligten?

Hat sich aufgrund der Umsetzung des "Neuköllner Modells" die Qualität der Kooperation insgesamt verbessert?

Auch in Hinblick auf den Aspekt der Kooperation ist wieder zwischen den verschiedenen Auffassungen zum NKM zu differenzieren. Betrachtet man allein das konkrete Verfahren des NKM, beschränkt sich die Kooperation im Wesentlichen auf die Absprache zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. In dieser Hinsicht sind im Rahmen der Evaluation vor allem der große Anteil an Ablehnungen des NKM durch die Staatsanwaltschaft und die vom NKM abweichenden Verfahrensverläufe als Probleme der Kooperation zu thematisieren. Stellt man den Blick auf das NKM etwas weiter, wird deutlich, dass es auf intensivere Kooperationsbeziehungen und letztlich auf eine veränderte Kooperationskultur zielt. Dies entspricht der Grundidee der Initiatoren des NKM, welche auf Abschnittsebene mit der Polizei kooperiert, aber auch zu den anderen Akteuren – meist informelle – Kontakte geknüpft haben. Jedoch auch stärker institutionalisierte Kooperationen, z. B. zwischen Jugendrichtern und den Schulen, sollten in der Anfangsphase des NKM etabliert werden (Schulverwaltung, P 38). Alle diese Kooperationsformen sind – wie gezeigt – wichtige Merkmale des Typus „NKM Jugendsachbearbeitung“, wo sie auch realisiert werden (vgl. 6.2).

Im Folgenden werden die zahlreichen Verweise auf Aspekte der Kooperation in früheren Kapiteln im Überblick dargestellt und ergänzt.

In Bezug auf die Kooperationskultur stellen der Anruf des Polizeibeamten bei der Staatsanwaltschaft und die Absprache zum Fall bereits eine kleine Revolution dar. Es wird übereinstimmend berichtet, dass derartige Telefonate – zumindest mit den Sachbearbeitern auf Abschnittsebene – sehr selten seien. Die Polizeibeamten hätten teilweise Scheu anzurufen (Polizei, P 37).

Die Einschätzungen zum Verlauf der Absprachen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft gehen etwas auseinander. Von einem Jugend- und Diversionsbeauftragten wird die Meinung vertreten, es herrsche mittlerweile eine „dialogische Kultur“. Er meint damit, dass die Staatsanwaltschaft ihre früher evtl. zu Frustrationen führenden Ablehnungen inzwischen nachvollziehbar begründen würden, was es den Polizeibeamten nun erlaube, diese ohne Probleme zu akzeptieren (Polizei, P 43). Tatsächlich wird in den Interviews von keiner Seite von größeren Schwierigkeiten berichtet.

Für Polizeibeamte frustrierend ist hingegen, dass sie nur selten über die Verfahrensausgänge unterrichtet werden. Im Rahmen des NKM wurde zur Ver-

meidung dieser Frustration und damit zur Stärkung der Motivation, sich am NKM zu beteiligen, der Rückmeldebogen eingeführt. Dieser soll im Fall der Ablehnung vom Staatsanwalt bzw. am Ende des Verfahrens vom Jugendrichter ausgefüllt an den Jugend- und Diversionsbeauftragten der Polizei geschickt werden, was aber in der Praxis nur selten erfolgt (Arbeitstreffen NKM, P 1, Staatsanwalt, P 39). Das durchgehend geäußerte Interesse am weiteren Verfahrensverlauf bezieht sich dabei nicht allein auf den Verfahrensausgang. So meint ein Polizeibeamter (P 37), er wäre am Verhalten des Jugendlichen interessiert, ob er sich bspw. in der Hauptverhandlung anders als ihm gegenüber verhält. In der Perspektive eines Polizeibeamten erscheint das justizielle Verfahren als eine Blackbox.

Dies ändert sich, wenn das NKM im Sinne des oben angeführten Typs „Jugendsachbearbeitung im NKM“ durchgeführt wird. Hier ist der Polizeibeamte nicht mehr nur „Lieferant“ der Justiz, sondern sieht sich – über die unmittelbare Kooperation auch zu den anderen Akteuren, z.B. der JGH – in das Verfahren eingebunden. Die Perspektive wandelt sich: von einem anonymen Zuträger wird er zu einem kooperativen „Kümmerer“, der auch zwischen den Verfahren ein Auge auf seine „Pappenheimer“ hat. Diese Kooperationsbeziehungen und das damit veränderte Kooperationsklima werden nicht nur von der Polizei, sondern auch von der Jugendgerichtshilfe und dem betreffenden Jugendrichter sehr positiv bewertet (Polizei, P 21, JGH, P 30, Jugendrichter, P11). Unter diesen Bedingungen lassen sich einerseits der Kontrolldruck auf den Jugendlichen erhöhen, andererseits aber auch spezifische Hilfsangebote entwickeln und umsetzen, wie ein berichtetes Fallbeispiel zeigt (JGH, P 30).

Das entscheidende Hindernis beim Aufbau kooperativer Strukturen dürften die dargestellten organisatorischen Rahmenbedingungen sein (vgl. 4.1). Daran kann grundsätzlich auch das NKM nichts ändern. Ebenso wenig, wie an den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die als ein weiterer wichtiger Faktor bei der Einschränkung der Kooperationsmöglichkeiten gesehen werden. Ein Jugendrichter berichtet von einem Kooperationsansatz – allerdings außerhalb des NKM – der daran gescheitert ist.

Wunderschönes Konzept erarbeitet, wunderschönes Papier - und dann kam die große Idee: Wir sollten doch mal den Datenschutzbeauftragten ins Boot holen. Und dann platzte diese ganze schöne Blase. Und seitdem gibt es diese Kommunikationsebene nicht mehr. Diesen Tisch gibt es auch nicht mehr. Der Berliner Datenschutzbeauftragte hat dieses Papier sozusagen allen Beteiligten um die Ohren gehauen. Und seitdem: tot. (Jugendrichter, P35)

Theoretisch könnte sich auf der individuellen Ebene durch regelmäßige Absprachen zwischen den Polizeibeamten und Staatsanwälten die Kooperationskultur verbessern und so Kommunikations- und Kooperationshemmnisse abgebaut werden. Da sich aber die Kontakte in der Regel auf einige wenige Gespräche im Jahr beschränken, stellt sich auf dieser Ebene selten eine qualitative Veränderung ein.

Als indirekte Kooperationsmaßnahmen im Rahmen des NKM können die Schulungen und Hospitationen von Hauptverhandlungen gesehen werden. Neben dem Gewinnen von Polizeibeamten für das NKM ist mit den Schulungen verbunden, dass sich der Jugendrichter und der jeweilige Direktionsbeauftragte der Staatsanwaltschaft persönlich den Polizeibeamten vorstellen. Dies sei sehr wichtig, um „Berührungsängste“ abzubauen (Staatsanwalt, P 39). Ähnliche Aktivitäten, die ein persönliches Kennenlernen ermöglichen, werden auch von anderen Interviewpartnern und nicht nur im Zusammenhang mit dem NKM berichtet. Dabei handelt es sich zum größten Teil um Aktivitäten, die im Ermessen der einzelnen Personen liegen und meist in deren Freizeit ausgeübt werden (Jugendrichter, P 35). Die angesprochenen Hospitationen werden vor allem von einem Jugendrichter für Polizeibeamte angeboten.

Nicht nur zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendrichtern ist Kooperation wichtig. Im Rahmen des NKM ist – wie dargestellt (vgl. 4.1) – auch die innerpolizeiliche Kooperation bedeutsam. Dies bezieht sich auf die Kooperation im Rahmen des NKM, wenn bspw. zur Beschleunigung eines Falls Aufgaben arbeitsteilig erledigt werden (Polizei, P 21), aber auch im Sinne günstiger Rahmenbedingungen, wenn bspw. Fälle oder Wissen zu diesen Fällen zusammengeführt werden soll. Dies würde nicht immer reibungslos funktionieren (Polizei, P 37). Positiv wird in Bezug auf die Kooperationsbedingungen die täterorientierte Ermittlung im Bereich der „Kiezorientierten Mehrfachtäter“ gesehen (Jugendrichter, P 35).

Die Kooperation zwischen Richtern und Staatsanwälten ist für ein funktionierendes NKM eher nebensächlich, ist aber aufgrund der unterschiedlichen Organisationsprinzipien kompliziert.

B: Mit Staatsanwaltschaft kann man schlecht kommunizieren, weil die ja noch nicht nach Bezirken aufgeteilt sind, die Jugendstaatsanwälte. Das ist immer wieder das Begehren der Jugendrichter, dass die sich auch so aufteilen. Und die Staatsanwälte haben da aber keine Lust zu.

I: Sinnvoll wäre es aber?

B: Ja, ja. Sagen wir, die sagen "Nein". Also das wären schon mal Reibungsverluste, die man dann hätte, aber ist halt nicht so. (Jugendrichter, P 35)

Dass sich gute, vor allem informelle Kooperationsbeziehungen unmittelbar auf einzelne Verfahren und auch auf deren Dauer auswirken können, wird am Beispiel eines Jugendrichters deutlich. So kann bei Nichterscheinen des Angeklagten in der Hauptverhandlung ein Anruf des Richters bei der Polizei u. U. schnell Abhilfe schaffen und eine Vorführung noch zum selben Termin möglich machen. Diese Form der unbürokratischen Kooperation kann in einem gewissen Sinn als beispielhaft für das NKM betrachtet werden. Die schnelle Vorführung noch zum selben Termin signalisiert einen starken und schnell reagierenden Staat.

[...] Und das ist auch immer ganz beeindruckend, weil: Die kommen nämlich recht früh. Die Nachbarn bekommen es alle mit. Und meistens liegt man auch im Bett und muss sich dann im Beisein der Polizei anziehen. Die kommen auch mit aufs Klo, damit man nicht durchs Fenster abhaut. Also da sind die schon dann entsprechend gut drauf, die Jungs, wenn sie dann kommen. [...] und das ist der beste, erzieherische Effekt, den man sich vorstellen kann. (Jugendrichter, P35)

Auch am Aspekt Kooperation wird eine gewisse Zwiespältigkeit des NKM ansichtig: der zwischen dem schlichten Beschleunigungsverfahren und den zugrunde liegenden Zielen und Ideen, die damit umgesetzt werden sollen. Die Beschleunigung kann durch Regularien, Checklisten usw. erreicht werden. Das NKM hat darüber hinaus aber weiteres Potenzial, das nur dann genutzt werden kann, wenn die Akteure ein gemeinsames Verständnis zu den erweiterten Zielen des NKM entwickeln. Ein Richter bringt dies in Bezug auf die intendierte Kooperation auf den Punkt und soll deshalb etwas länger zitiert werden. Es geht für ihn nicht darum ein weiteres bürokratisches Verfahren zu etablieren, sondern einen kooperativen Geist zu erzeugen, der auch außerhalb des NKM und des vereinfachten Verfahrens zu schnellen und pragmatischen Lösungen führt.

Es ist weniger ein Problem der Abläufe, es ist mehr ein Problem der Menschen die damit zu tun haben. Was Sie nämlich brauchen ist ein wachen Geist, der sagt, ach das klappt doch. Das kann ich doch mal machen jetzt hier. Und bei der Geschichte die ich Ihnen eben beschrieben habe, diese Konzeption mit dem Haftprüfungsantrag, da denken alle mit. Da haben alle ein Interesse da dran. Die sehen das. Die arbeiten das eben nicht schematisch ab, sondern überlegen sich, wo sind da Möglichkeiten, solche Geschichten beschleunigen zu können. Und dann kommt man auch schnell zu dem gemeinsamen Verständnis, wie man das dann eben auch macht. Und das ist natürlich auch eine Voraussetzung beim Neuköllner Modell. Also je mehr ich so was an Kriterien festlege, um so längere Kriterienkataloge ich habe, um so mehr ich da Verfahrensabläufe beschreibe, um so, wie Sie sagen, kodifizierter wird das Ganze. Sei es auch nur eine informelle Kodifizierung. Und dann hat eben der Polizeibeamte vor Ort dann eben nicht nur einen kleinen Zettel auf dem das Notwendige mit drei, vier Stichworten drauf steht, in seiner Hemdtasche, sondern der muss dann eben den Leitfaden für die Anwendung des Neuköllner Modells in der Version vom soundsovielten in seinem Dienstwagen liegen haben. Da muss der das Gespür haben, das könnte jetzt etwas sein, was unter das Neuköllner Modell fällt. Dann läuft der zu seinem Dienstwagen und fängt an zu blättern, wie war denn das jetzt noch mal, was haben die denn da eigentlich aufgeschrieben? Und fängt dann eben an, diese Checkliste schematisch wiederum abzuarbeiten. Was erforderlich ist, ist ein intuitives, ja, Fingerspitzengefühl, das dann eben zu diesen Abläufen führt. Und das zu erzeugen ist natürlich schwer. Aber das liegt aber eigentlich im Neuköllner Modell zu Grunde. Ein gemeinsames Grundverständnis. (Richter, P 40)

8.1. Analyse und Zwischenfazit

Die Verbesserung der Kooperation zwischen den Akteuren ist ein implizites Ziel des NKM. Im Unterschied zu bestimmten Deliktfeldern, wie z.B. Wirtschaftskriminalität oder Staatsschutz, wo es seit langem eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und den zuständigen Staatsanwälten gibt, ist dies im Alltagsgeschäft der Jugendsachbearbeitung nicht gegeben. Die Vorstellung, schnell und informell einen Fall am Telefon zu besprechen, ist den meisten Polizeibeamten eher fremd. So scheuen offensichtlich viele vor dieser Art Anruf zurück. Die Interviews zeigen, dass sich diese Scheu erst bei

mehrmaligem – positiven – Kontakt verliert. Solche Entwicklungen sind aber angesichts der organisatorischen Strukturen, die zu einer Vielzahl möglicher Beziehungen bei gleichzeitig geringen Fallzahlen führen, stark eingeschränkt.

9. Auswirkungen auf das Rechtspflegesystem

Gibt es Abgrenzungsprobleme zwischen dem "Neuköllner Modell" einerseits, der Diversion bzw. dem Täter-Opfer-Ausgleich andererseits?

Welche Sanktionen werden verhängt?

Haben sich die justiziellen Reaktionen auf Jugendkriminalität mit der Umsetzung des „Neuköllner Modells“ verändert (etwa: weniger Diversion, mehr Arrestverhängung)?

Hat die Umsetzung des „Neuköllner Modells“ Einfluss auf die Anwendung des (normalen) vereinfachten Jugendverfahrens? Wenn ja, welchen?

Auch im Hinblick auf die Auswirkungen des NKM auf das Rechtspflegesystem wurden in den vorangegangenen Kapiteln bereits einige Überlegungen angestellt, die im Folgenden noch einmal im Überblick und um weitere Aspekte ergänzt, vorgestellt werden. Analog zu den bereits behandelten Themen ist auch hier zwischen den verschiedenen Auffassungen und Ausprägungen zum bzw. der Praxis des NKM, vor allem zwischen dem Verfahren selbst und den damit implizit verknüpften kriminalpolitischen Vorstellungen zu differenzieren.

Dem Ansatz, dass ein Jugendgerichtsverfahren möglichst rasch, jedoch ohne Hast durchzuführen ist, dürfte kaum jemand widersprechen. Der Beschleunigungsgedanke selbst ist zudem kriminalpolitisch neutral. Die Untersuchung hat aber gezeigt, dass der Beschleunigungsansatz durch das NKM eine eher repressive Ausrichtung erfährt. Die schnelle Reaktion dient hier in erster Linie dazu, einer spezifischen Zielgruppe staatliche Autorität zu demonstrieren. Mit staatlicher Autorität ist vor allem der Jugendrichter im förmlichen Gerichtsverfahren gemeint. Das NKM setzt also auf eine stärkere Formalisierung und letztlich auch Intensivierung der staatlichen Intervention (vgl. Görgen u. a., 2013: S. 92). Ansichtig wird dies allerdings weniger im konkreten Verfahren als vielmehr in den implizit mitgedachten Vorstellungen. Es stellt sich die Frage, ob das Rechtspflegesystem durch die Anwendung des NKM eine repressivere Ausrichtung erfährt.

Als mögliche Einflüsse auf das Rechtspflegesystem sind im Kontext des NKM denkbar:

- Gefahr des „kurzen Prozesses“, u. a. die Beschneidung von Verfahrensrechten (vgl. a. 0).
- Konkurrenz zu anderen Strafverfahren: Bei einer Priorisierung der NKM-Fälle bei gleichbleibenden Ressourcen könnten andere Fälle in der Bearbeitung nach hinten rutschen. Der Abgeordnete Dirk Behrend

warf in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob das NKM nicht dazu führe, dass leichte Fälle bevorzugt behandelt werden, während die Taten der Intensivtäter liegen bleiben (Dr 16 / 13 899).

- Konkurrenz zur Diversion: Bei einer sich zumindest teilweise überlagernden Zielgruppe bei ähnlicher Zielstellung (schnelle Reaktion) befindet sich das NKM in einer gewissen Konkurrenz zur Diversion bzw. zu Institution der Diversionsmittler. In diesem Zusammenhang ist auch nach den Auswirkungen auf den Täter-Opfer-Ausgleich als eine spezifische Form der Diversion zu fragen.
- Sanktionspraxis: Wie im Kapitel 5.1 gezeigt, enden die meisten NKM-Verfahren mit einer Einstellung. In diesem Kapitel soll noch einmal etwas genauer untersucht werden, ob die Anwendung des NKM Einfluss auf die Sanktionspraxis hat.

9.1. „Kurzer Prozess“

Mit der Gefahr des „kurzen Prozesses“ meint Ostendorf (2012: S. 4), wenn im Jugendstrafverfahren nicht mehr genügend Zeit bleibt, vor allem um die im § 43 JGG geforderte Erforschung der Persönlichkeit und des sozialen Umfeldes des Beschuldigten zu leisten. Dies ist zwar in erster Linie Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, obliegt aber auch allen anderen beteiligten Akteuren (vgl. a. PDV 382).

Tatsächlich wird in allen Interviews mit Vertretern der Jugendgerichtshilfe dieses Problem klar benannt. Auch in einer früheren Untersuchung zum NKM wurde von der Jugendgerichtshilfe auf diese Gefahr aufmerksam gemacht (Suske-Bonack, 2011). In allen in der eigenen Studie durchgeführten Interviews mit Vertretern der Jugendgerichtshilfe heißt es jedoch übereinstimmend, dass mit dem NKM in dieser Hinsicht keine tatsächliche Gefahr verbunden ist. Im Einzelfall mag es zu zeitlichen Engpässen kommen, aber allein aufgrund der geringen Fallzahlen stellt es aus der Sicht der Beteiligten keine nennenswerte geschweige denn eine strukturelle Einschränkung des § 43 JGG dar.

Auch bei der Polizei lassen sich keine Einschränkungen der Ermittlungen erkennen. Im Gegenteil: Dort, wo das NKM über das eigentliche Verfahren hinaus betrieben wird, wird mehr Wissen zum Täter gewonnen. Im NKM-Verfahren werden die gleichen Verfahrensschritte unternommen wie bei einer Ermittlung ohne NKM.

Bei den anderen Verfahrensbeteiligten, den Staatsanwälten und Jugendrichtern, sind ebenfalls keine Einschränkungen aufgrund der Beschleunigung zu erkennen. Dies liegt in erster Linie daran, dass beide Akteursgruppen ohnehin frei sind, das Verfahren so zu gestalten, wie sie es für angemessen halten. So meinte ein Staatsanwalt, wenn er den Eindruck habe, seine Anwesenheit wäre in der Hauptverhandlung nützlich, könne er das Verfahren normal eröffnen (P 39). Völlig unabhängig ist zudem der einzelne Richter,

sodass nicht zu erwarten ist, dass er sich von einem eventuell vorhandenen Beschleunigungsdruck beeinflussen lässt.

Es ist eher davon auszugehen, dass weniger die Existenz des NKM als vielmehr hohe Fallzahlen und große Arbeitsbelastung bei den verfahrensbeteiligten Akteuren zur schnellen Erledigung beitragen. Um in dieser Hinsicht Entlastung zu schaffen ist eher das „normale“ vereinfachte Verfahren geeignet. Insoweit wäre im Hinblick der Gefahr eines „kurzen Prozesses“ das vereinfachte Verfahren genauer zu betrachten, was in diesem Rahmen nicht möglich ist.

Auch in den Evaluationen zu den NKM vergleichbaren Ansätzen wird festgestellt, dass es zu keiner Einschränkung im Sinne eines „kurzen Prozesses“ kommt (Khostevan, 2008; Laue, 2011). Laue kritisiert aber, dass in beschleunigten Verfahren häufiger die schriftlichen Gutachten der Jugendgerichtshilfe fehlen, was sie als Hinweis auf eine Einschränkung der Persönlichkeitserforschung im Sinne des § 38 JGG interpretiert.

9.2. Konkurrenz zu anderen Verfahren

Hinsichtlich der Auswirkungen des NKM auf andere Verfahren sind ebenfalls die geringen Fallzahlen zu berücksichtigen. Unter den aktuellen Bedingungen kann es im Einzelfall zu Verzögerungen in anderen Verfahren kommen. So ärgert es manche Staatsanwälte, wenn bspw. eine dringende Haftsache mit einem im NKM verhandelten Bagatelldelikt konkurriert (vgl. Kap. 2). Um ein grundsätzliches und weit verbreitetes Phänomen handelt es sich dabei aber nicht. Mit zunehmender Zahl von NKM-Fällen wäre diese Problematik stärker in die Überlegungen einzubeziehen. Dass vor allem die Verfahren der Intensivtäter liegen bleiben, ist wegen der separaten Zuständigkeiten bei Polizei und Staatsanwaltschaft nicht zu befürchten.

9.3. Konkurrenz zur Diversion

Die Auswirkungen auf die Anwendung der Diversionsverfahren wurde auf einer statistischen Ebene bereits im Kapitel 5.2 behandelt. Auf dieser Ebene ließ sich keine „Umschichtung“ erkennen. Allerdings ist auch in dieser Hinsicht die geringe Zahl an Fällen im NKM zu berücksichtigen. Grundsätzlich überschneiden sich die Zielgruppen zumindest partiell. Ein Diversionsmittler sieht den Rückgang der Diversionszahlen zwar vor allem im Rückgang der Jugendkriminalität begründet, vermutet aber, dass auch das NKM einen gewissen Anteil daran habe (P 27). Diese These wird von einem Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe bestätigt (P 30). Der Experte sieht diese Entwicklung mit gemischten Gefühlen, aber letztlich positiv. Es sei wichtig, dass sich ein Jugendrichter manche Fälle anschau, auch wenn sie sich dann als vergleichsweise harmlos erwiesen. „Aber lieber einmal zu oft als einmal zu wenig hingeschaut.“ Ein förmliches Verfahren müsse zudem nicht mit einer Sanktion enden. Ein weiteres Argument für eine Befassung des Richters mit

einem Fall sei, dass manche erzieherische Maßnahmen, vor allem teure, nur auf Weisung eines Richters durchführbar wären. Der Mechanismus wird an einem Beispiel illustriert:

Das ist eine These [Verschärfung des Strafrechts durch NKM]. Kann ich so nicht beweisen, aber das ist so das Gefühl, was ich, also man kriegt da so ein Gefühl dafür. Das hat was damit zu tun – weil die Staatsanwaltschaft guckt vor allen Dingen auf die Straftat. Neuköllner Modell guckt eher auf Hilfe. [...] Da wird mal eine Flasche Bier geklaut oder so. Das wäre früher an die Staatsanwaltschaft gegangen, ein einfacher Diebstahl geringwertiger Sachen, wäre eingestellt worden, also Ersttäter oder auch das zweite Mal aufgetaucht, wäre durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Jetzt hängt aber an diesem Diebstahl von einer Flasche Bier eventuell beginnende Alkoholabhängigkeit, Schwierigkeiten im Elternhaus. Dann wird es zu einem Neuköllner Modell, und dann wird es, also dann Auftrag fürs Jugendamt, Jugendhilfe zu installieren, Aufhänger ist aber dieses Strafverfahren. (JGH, P30)

Im Zusammenhang mit Diversion ist der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) zu betrachten. Allerdings gibt es hier eine klare Abgrenzung zum NKM, da festgelegt ist, dass ein TOA im Vorfeld einer Hauptverhandlung im NKM nicht durchführbar ist (Protokoll Arbeitstreffen, P 2). Ein TOA brauche Zeit und kann nicht innerhalb von drei oder vier Wochen abgeschlossen werden. In Verfahren nach dem Neuköllner Modell liege der Fokus auf einer schnellen erzieherischen Reaktion auf die Täter, beim TOA hingegen liege der Fokus auf einer ruhigen und ohne Zeitdruck erfolgenden Aufarbeitung der Tat und einer umfassenden Beratung des Tatopfers.

Dass sich TOA und NKM tatsächlich nicht prinzipiell ausschließen, zeigt der im Kapitel 7.6 dargestellte Fall, bei dem ein TOA im Rahmen des NKM durchgeführt wurde. Die mit dem NKM verbundenen Beschleunigungsziele sind dann eher nicht mehr zu erreichen. Ansonsten zeigt sich auch an diesem Fall, dass mit der Anwendung des NKM bzw. des vereinfachten Verfahrens keine endgültigen Entscheidungen verbunden sind, und man grundsätzlich flexibel auf wechselnde Anforderungen reagieren kann.

9.4. Sanktionen

Im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens steht der Staatsanwaltschaft, vor allem aber dem Jugendrichter ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Verfügung, um auf den Jugendlichen erzieherisch einzuwirken: von der Diversion (§§ 45, 47 JGG) über verschiedene Maßregeln (§§ 10 u. 12 JGG) bis zu den unterschiedlichen Zuchtmitteln, zu denen auch der Jugendarrest (§ 16 JGG) gehört. Auf eine entsprechend differenzierte Erhebung der einzelnen Maßnahmen wurde verzichtet. Unterschieden wurde zwischen Arrest in den verschiedenen Ausprägungen (Jugendarrest, Ungehorsamsarrest nach § 11 JGG), der Sanktionierung durch Auflagen als Zuchtmittel (§§ 13, 15 JGG) sowie den Einstellungen mit und ohne vorherige Erziehungsmaßnahme (§ 47 JGG).

Bei den insgesamt 41 Verfahren, die nach dem NKM durchgeführt und abgeschlossen wurden, wurde lediglich in zwei Fällen (5 %) ein Arrest – als

schärfste aus dem vereinfachten Verfahren resultierende Sanktion – verhängt. Im Vergleich dazu, kam es bei den „normal“ durchgeführten Verfahren in fünf von insgesamt 18 Fällen (28 %) zu einem Arrest. Der Anteil des Arrests der NKM-Verfahren liegt leicht über dem bei den vereinfachten Verfahren des Jahres 2013, bei denen in drei Prozent der Fälle (27 von 937 Fällen) Arrest ausgesprochen wurde.

Auch hinsichtlich der anderen erzieherischen Maßnahmen bzw. Sanktionen zeigt sich das NKM tendenziell weniger straforientiert als die Vergleichsverfahren, die normal eröffnet wurden – auch wenn diese Unterschiede nicht signifikant sind. So werden in Normalverfahren häufiger Auflagen ohne anschließende Einstellung ausgesprochen (vgl. Tabelle 31). Auch in Bezug auf die Einstellungen mit oder ohne Weisung (§ 47 JGG) ist diese Tendenz erkennbar (vgl.

Tabelle 32).

Tabelle 31: Zuchtmittel Auflage (§§ 13, 15 JGG)

		Auflagen (keine Einstellung)		Gesamt	
		Ja	Nein		
Verfahrensabschluss	NKM	Anzahl	6	35	41
		%	14,6%	85,4%	100,0%
	Normal	Anzahl	5	13	18
		%	27,8%	72,2%	100,0%
Gesamt	Anzahl	11	48	59	
	%	18,6%	81,4%	100,0%	

Tabelle 32: Einstellungen mit bzw. ohne vorherige Weisung (§ 47 JGG)

		Sanktion Einstellung			Gesamt	
		Einstellung mit Weisung	Einstellung ohne Weisung	Anderes		
Verfahrensabschluss	NKM	Anzahl	21	13	7	41
		%	51,2%	31,7%	17,1%	100,0%
	Normal	Anzahl	7	3	7	17
		%	41,2%	17,6%	41,2%	100,0%
Gesamt	Anzahl	28	16	14	58	
	%	48,3%	27,6%	24,1%	100,0%	

Große Übereinstimmung herrscht darin, dass es im NKM nicht in erster Linie um die schnelle Strafe, sondern um die schnelle Reaktion gehe (Workshop, P 43). Unabhängig davon, waren die meisten Befragten von dem Zwischenergebnis, dass relativ selten Arreste im NKM verhängt würden, überrascht.

9.5. Zwischenfazit

Betrachtet man die in den Interviews geschilderten Fallbeispiele, zeigt sich, dass das NKM tendenziell eine repressive Ausrichtung hat, diese aber stark von der jeweiligen Ausprägung abhängt. Insbesondere im Rahmen des Typs NKM-Sachbearbeitung erhöht sich die Kontrollintensität und es kommt zu einer Ausweitung förmlicher Verfahren. Die Staatsanwaltschaften stellen allerdings einen wirksamen Filter gegenüber Unter- bzw. Überschätzungen des Falls dar (vgl. 7.3). Die ausgesprochenen Erziehungsmaßnahmen und Sanktionen liegen im Hinblick auf die Eingriffsintensität unter denen der Normalverfahren, was wohl wesentlich auf die Unterschiede bei den abgeurteilten Fällen zurückzuführen ist.

Insgesamt lässt sich trotz der tendenziell repressiven Ausrichtung des NKM – zumindest auf einer quantitativen Ebene – kein entsprechend repressiver Effekt auf das Jugendrechtspflegesystem feststellen. Angesichts der geringen Fallzahlen ist dies auch nicht zu erwarten.

Die Frage, ob das NKM auch Auswirkungen auf die Anwendung des „normalen“, also nicht beschleunigten vereinfachten Verfahrens hat, kann nicht beantwortet werden. Auch hier gilt, dass das NKM aufgrund der geringen Fallzahlen im Rahmen der gesamten Rechtspflege relativ geringe Wirkung entfaltet. Im Vergleich zum NKM findet das vereinfachte Verfahren ohne Beschleunigung deutlich breitere Anwendung: 2013 waren dies 1129 Fälle (NKM: 152)¹⁸.

¹⁸ Jeweils in der Zählung der Staatsanwaltschaft.

10. Zusammenfassende Analyse

Bei der Bewertung des NKM ist seine Entwicklung zu berücksichtigen und zwischen den verschiedenen Ausprägungen zu unterscheiden. Aus den Anfangszeiten des NKM, die ein Jugendrichter als eine kriminalpolitische „Bewegung von unten“ bezeichnete (P 11), blieben Zielvorstellungen übrig, die eher unterschwellig wirksam sind. So ist die Demonstration staatlicher Autorität, um den jugendlichen Straftäter zu beeindrucken, ein wichtiges Ziel, auch wenn es eher implizit mitgedacht als explizit formuliert wird. Insofern ist der Beschleunigungsansatz zwar ein zentraler, aber letztlich nur einer von mehreren Aspekten des NKM.

Als das NKM entwickelt wurde, stellte es einen pragmatischen Ansatz dar, informell auf bürokratische Strukturen zu reagieren, um „etwas bewegen“ zu können. Im Verlauf der Implementierung wurde aus diesem Ansatz zunehmend selbst ein administratives Verfahren. Es scheint, dass der „Geist des NKM“, also der kooperative, pragmatische Ansatz, sich nicht oder nur sehr eingeschränkt durch Konzepte und Schulungen vermitteln lässt. Übrig bleiben gewisse Schlüsselreize, wie der widerständige, freche Jugendliche, mit denen die Polizeibeamten zur Mitarbeit motiviert werden. Ansonsten findet man den ursprünglichen „NKM-Geist“ dort, wo sich engagierte Personen in diesem Sinn zusammenfinden.

Der schillernde Charakter des NKM erzeugt zumindest bei Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe, Staatsanwälten und Jugendrichtern ambivalente Bewertungen. Die Idee der Beschleunigung wird zwar grundsätzlich gut geheißen, kritisiert wird aber, wenn NKM-Verfahren mit anderen, ebenfalls eiligen Verfahren, z.B. Haftsachen konkurrieren. Skeptisch wird zum Teil auch eine Überhöhung der angenommenen Wirkung gesehen, wenn bspw. bereits in der Phase der Implementierung von einem „wichtigen Baustein in der Bekämpfung der Jugendkriminalität“ gesprochen wurde.

10.1. Implementierung

Das NKM gestaltet sich in Abhängigkeit von den jeweiligen organisatorischen Bedingungen – vor allem bei der Polizei – recht unterschiedlich. In der Untersuchung wurde zwischen drei Praxistypen bzw. Ausprägungen des NKM unterschieden. Auf die verschiedenen NKM-Typen lässt sich auch die deutlich unterschiedliche Implementierung zurückführen.

Unter den Bedingungen des Schicht- und Wechseldienstes auf den Abschnitten – wo der größte Teil der Jugendsachen bearbeitet wird – ist lediglich die sporadische Anwendung des NKM möglich. Ein nachhaltiger Einfluss des NKM auf die Jugendsachbearbeitung ist hier nicht zu erkennen. Mit größerer Spezialisierung der Jugendsachbearbeitung, d.h., mit der zumindest partiellen Freistellung der jeweiligen Polizeibeamten von anderen Aufgaben, bilden sich – in Abhängigkeit von weiteren Faktoren – zwei verschiedene Ausprägungen des NKM. Einmal wird es zu einer pragmatisch verwendeten

weiteren Handlungsoption zwischen Diversion und Ansätzen der täterorientierten Ermittlung. Die Anwendung bleibt dabei aber auf eine relativ kleine Fall- und Tätergruppe beschränkt. Beim letzten Typus gelingt es einigen engagierten Sachbearbeitern mit Unterstützung und in Abstimmung mit ihrem dienstlichen Umfeld sowie in Kooperation mit NKM-Anhängern anderer Akteure, das NKM als Schlüssel für eine qualitativ andere Jugendsachbearbeitung zu nutzen. Unter diesen Bedingungen beschränkt sich das NKM tatsächlich nicht nur auf das Verfahren, sondern erfährt eine Ausrichtung, die mit schneller Reaktion und enger Kooperation auf eine Erhöhung der sozialen Kontrolle und die Formalisierung von Jugendverfahren setzt.

10.2. Beschleunigung

Die Beschleunigungsziele des NKM werden erreicht, auch wenn sie etwas hinter den in das Modell gesetzten Erwartungen zurück bleiben. Als Zielvorgabe werden für den Zeitraum zwischen Anzeige und erster Hauptverhandlung 4 – 6 Wochen genannt, tatsächlich liegt der Median für diese Dauer bei den NKM-Verfahren, also solchen Verfahren, die als NKM vorgeschlagen wurden und bei denen tatsächlich eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde, bei 57 Tagen, also ca. 8 Wochen. Damit unterscheiden sie sich in ihrer Dauer statistisch signifikant von den „normalen“ Verfahren, d.h. von denen mit formeller Anklageerhebung. Bei diesen Verfahren liegt die Hauptverhandlung durchschnittlich 131 Tage (ca. 19 Wochen) nach der Strafanzeige. Auch hinsichtlich der Gesamtdauer des Verfahrens, d.h. bis zum endgültigen Abschluss, erweisen sich die NKM-Verfahren deutlich kürzer als die formell angeklagten: Erstere dauern durchschnittlich 122 Tage (Median), Letztere 263 Tage. Dieses Ergebnis liegt in einem Bereich, der auch bei Evaluationen vergleichbarer Projekte festgestellt wurde.

Von größeren Problemen, die durch das NKM verursacht werden, wurde nicht berichtet. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass es bei einem Anstieg von NKM-Fällen zu Konkurrenzen mit anderen Vorgängen mit Eilbedarf (z.B. Haftsachen) kommen könnte. Auch die gelegentlich bei der Jugendgerichtshilfe auftretenden zeitlichen Engpässe dürften sich häufen.

Beschleunigung scheint gelegentlich etwas zu schematisch gedacht zu werden, wenn bspw. die Beschleunigung aus einem Verfahren genommen wird, weil die Strafanzeige bereits zu lange zurück liegt. Hier wird nicht schlüssig, warum eine Verzögerung nicht evtl. mit dem NKM aufgeholt werden sollte, wenn sich dies als zweckmäßig herausstellt. Ohnehin zeigt sich die starke Ausrichtung der Beschleunigung auf die Zeit bis zur ersten Hauptverhandlung tendenziell als Verkürzung des Ansatzes. Jugendverfahren erweisen sich teilweise als sehr komplex, vor allem wenn der jugendliche Angeklagte nicht kooperiert. In solchen Fällen wäre im Sinne der erzieherischen Wirkung und einer konsequenten Reaktion darauf zu achten, dass die Handlungskette innerhalb des gesamten Verfahrens nicht abreißt. Darin äußert sich auch ei-

ne gewisse Unstimmigkeit des Ansatzes, der die schnelle Reaktion weitgehend mit einer konsequenten Reaktion gleichsetzt.

10.3. Zielgruppe

Der Beschleunigungsgedanke ist zunächst *nicht* auf eine bestimmte Zielgruppe begrenzt. Im NKM zielt er allerdings auf Täter, bei denen eine beginnende kriminelle Karriere angenommen wird. Als Indikator für das Erkennen dieser Zielgruppe dient weitgehend das Bild des renitenten, d. h. des frech auftretenden, kooperationsunwilligen jugendlichen Straftäters.

Mit dem NKM werden Jugendliche mit eher leichter Kriminalität erreicht. Da keine Auszüge aus dem Bundeszentralregister vorlagen, kann nicht genau bestimmt werden, wie groß der Anteil mit Vorstrafen ist. Nach Aktenlage gibt es ca. 8 % an Jugendlichen ohne polizeiliche Vorerkenntnisse oder Vorstrafen, die im NKM verhandelt werden.

Das Auswahlkriterium „Bauchgefühl“, das zunächst auf ein sehr breites Spektrum der Zielgruppe verweist, scheint den Polizeibeamten Probleme zu bereiten, erkennbar an der relativ seltenen Anwendung bei gleichzeitiger großer Motivation der Polizeibeamten sich am NKM zu beteiligen. Diese Schwierigkeit ist nur zu einem geringen Teil auf unzureichendes Wissen zurückzuführen. Die Probleme resultieren vielmehr aus einem grundsätzlichen Widerspruch des NKM in Bezug auf die Zielgruppe, der sich am deutlichsten am renitenten Jugendlichen zeigt: Je widerständiger sich der jugendliche Straftäter verhält und je schwerer seine Taten sind, desto ungeeigneter erscheint das vereinfachte Verfahren – zumindest in den Augen einiger Staatsanwälte und Jugendrichter, die in solchen Fällen dann lieber „normal“ eröffnen bzw. verhandeln. Insofern ist die zunächst sehr weit gedachte Zielgruppe tatsächlich auf ein relativ schmales Band zwischen Diversion und Normalverfahren begrenzt.

Eine größere Verbreitung des NKM im Sinne der NKM-Sachbearbeitung, bei der das NKM-Verfahren eine Art Kristallisationspunkt für eine Intensivierung der Kooperation unter den Akteuren darstellt, würde nicht zwangsläufig zu höheren Fallzahlen führen, da sich zeigt, dass mit der Erhöhung von Vorschlägen durch die Polizei auch die Ablehnungsquoten bei der Staatsanwaltschaft steigen. Auch unter den Bedingungen der anderen beiden Typen der Jugendsachbearbeitung (Schicht- und Wechseldienst bzw. Spezialisierung) ist eine Erhöhung der Fallzahlen nicht zu erwarten. Im ersten Typus ist die Anwendung des NKM durch die organisatorischen Rahmenbedingungen erschwert, im zweiten betrachten die Polizeibeamten die Quote der geeigneten Fälle als ausgeschöpft.

10.4. Wirkung

Ob die Anwendung des NKM bei den jugendlichen Straftätern tatsächlich Wirkung erzielt, konnte nur ansatzweise untersucht werden. Bezieht man

vergleichbare Untersuchungen ein, scheint es so zu sein, dass eine schnelle Reaktion die Verarbeitung des Geschehens beim Jugendlichen verbessert, da er die Zeit zwischen Strafanzeige und Hauptverhandlung als einen einheitlichen Handlungszusammenhang erlebt. Ob sich dies auch auf das spätere Legalverhalten auswirkt, kann nicht gesagt werden, ist aber auf Basis vorliegender Untersuchungen zu bezweifeln.

Dass ein zügig durchgeführtes Verfahren eine wichtige Voraussetzung für eine adäquate Verarbeitung beim Jugendlichen ist, wird in der Tendenz durch die im Rahmen der Untersuchung durchgeführte Fallstudie unterstrichen. Es zeigte sich, dass ein Jugendverfahren aus zahlreichen einzelnen Ereignissen für den Jugendlichen besteht – von der Anzeige, evtl. der Festnahme bis zum Abschluss der Sanktion. Die verschiedenen Ereignisse bzw. Stationen innerhalb des Verfahrens verdichten sich zu einem Gesamteindruck, der letztlich die pädagogische Wirkung bestimmt. Es zeichnet sich also eine Verkürzung des Beschleunigungsansatzes ab, wenn er lediglich auf das Verfahren bis zur Hauptverhandlung zielt.

Verkürzend erscheint auch die Bedeutung, die der Hauptverhandlung und dem Wirken des Jugendrichters beigemessen wird, da davon auszugehen ist, dass auch die anderen beteiligten Akteure pädagogische Wirkung entfalten. Die in den Interviews häufiger vorgetragene These, dass der Jugendrichter über überlegene Problemlösungskompetenzen verfügt, wurde an der Problematik „Schuldistanz“ untersucht. Es zeigte sich, dass Jugendrichter hier zwar teilweise tatsächlich über erweiterte Handlungsmöglichkeiten verfügen, letztlich hängt die Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen aber vom Engagement des Jugendrichters ab und ist insoweit auch nicht auf das NKM begrenzt. Als grundsätzlicher Ansatz zur Bekämpfung von Schuldistanz bei jugendlichen Straftätern scheidet das NKM ohnehin aus, das das Phänomen nach Einschätzung einiger Experten praktisch durchgängig auftritt und die Kontrolle der Einhaltung entsprechender Weisungen zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Jugendgerichtshilfe führen würde. Auch die meisten Jugendrichter sehen bei der Umsetzung Probleme.

10.5. Kooperation

Die Notwendigkeit pragmatischer, unbürokratischer Zusammenarbeit wird von allen Interviewpartnern gesehen. Die Verbesserung der Kooperation unter den Akteuren ist aber eher ein implizites Ziel des NKM. Tatsächlich findet eine institutionsübergreifende, fallbezogene Zusammenarbeit kaum statt. Diese beschränkt sich im Verfahren weitgehend auf die telefonische Absprache zwischen polizeilichem Sachbearbeiter und zuständigem Staatsanwalt. Andere Aspekte, wie z.B. der vorgesehene Rückmeldebogen über den Verfahrensausgang an die Polizeibeamten oder die Verfahrensschritte zum schnelleren Aktentransport fallen zwar ansatzweise ebenfalls unter Kooperation, spielen aber eine untergeordnete Rolle. Auch die telefonische Abspra-

che führt in der Regel nicht zu verbesserten Kooperationsbeziehungen im Sinne einer guten Kooperationskultur. Hierfür finden die Gespräche in der Regel zu selten statt. Die Kooperationsbeziehungen verändern sich vor allem dann, wenn engagierte Personen aus Polizei und Justiz aufeinandertreffen. Unter diesen Bedingungen können sich dann tatsächlich informellere Beziehungen entwickeln, die für schnelle und unbürokratische Lösungen genutzt werden.

Auffällig ist, dass die Diversionsmittler im Zusammenhang mit Kooperation nicht mitgedacht werden.

10.6. Sanktionen und Auswirkungen auf das Rechtspflegesystem

Grundsätzlich ist der Beschleunigungsansatz kriminalpolitisch neutral. Mit der Ausrichtung auf die Hauptverhandlung und das förmliche Verfahren tritt das NKM aber in ein gewisses Spannungsverhältnis zur Diversion. Letztere hat ebenso wie das NKM eine schnelle Reaktion auf die Straftat zum Ziel, setzt im Unterschied zum NKM aber auf eine Informalisierung des Jugendstrafverfahrens. Mit ihr sollen die jugendlichen Straftäter u. a. vor den schädlichen Wirkungen eines förmlichen Verfahrens geschützt werden, da erwartet wird, dass sich bei den meisten Jugendlichen delinquentes Verhalten „auswächst“ und staatliche Eingriffe eine kriminelle Karriere auch befördern können (Diversionsrichtlinie Berlin 2009). Insoweit geht es in der Absprache zwischen polizeilichem Sachbearbeiter und Staatsanwalt um eine wichtige Weichenstellung, da dabei regelmäßig die Alternative Diversion – NKM zur Sprache kommt.

Auf einer statistischen Ebene lässt sich kein Effekt des NKM auf die Diversion feststellen. Die Divisionsraten sind analog zum Rückgang der Jugendkriminalität gesunken. Allerdings müsste ein eventuell vorhandener Effekt wegen der geringen NKM-Fallzahlen sehr stark sein, um statistisch messbar zu werden. In den Interviews wurde eine Konkurrenz zur Diversion vor allem im Zusammenhang mit dem Typ NKM-Jugendsachbearbeitung gesehen. Dabei bezog man sich auf den erzieherischen Bedarf, der auch bei Bagatell- oder Ersttaten erkennbar wäre und auf den in erster Linie der Jugendrichter reagieren sollte, da dieser im Vergleich mit den anderen Akteuren über überlegene Handlungsmöglichkeiten verfüge.

Betrachtet man den Verfahrensverlauf der für das NKM vorgeschlagenen Fälle, zeigt sich, dass die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der polizeilichen Fallauswahl einen Filter darstellt. Es wurden sowohl Fälle abgelehnt, die anschließend eingestellt, als auch solche, die „normal“ angeklagt wurden, d.h. die Vorschläge der Polizei wurden hinsichtlich der Schwereinschätzung sowohl nach „unten“ als auch nach „oben“ korrigiert. Die recht hohe Ablehnungsquote (2013: 60 %) signalisiert ein unterschiedliches Verständnis von der Eignung der Fälle bei Polizei und Staatsanwaltschaft – auch wenn ein Teil der Ablehnungen auf den Informationsvorsprung der Staatsanwaltschaft

(Einsicht in das Erziehungsregister, Kenntnisse zu weiteren anhängigen Verfahren) zurückzuführen ist. Von einem Teil der Interviewpartner wird die Ablehnungsquote als Widerstand der Staatsanwaltschaften gegen das NKM interpretiert. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht zudem, dass die Ablehnungsquote in den letzten Jahren stark zugenommen hat, obwohl eigentlich ein Lernprozess und damit ein Absinken der Ablehnungen zu erwarten wären.

Die eher repressive Interpretation des Beschleunigungsansatzes durch das NKM zeigt sich nicht bei den Sanktionen. Im Vergleich mit den „normal“ angeklagten Verfahren werden signifikant weniger Arreste ausgesprochen und auch die übrigen Sanktionen und Erziehungsmaßnahmen fallen tendenziell weniger intensiv aus. Dies mag zum Teil darauf zurück zu führen sein, dass im NKM eher „harmlose“ Täter und Taten verhandelt werden, verweist aber letztlich auf den Umstand, dass es sich beim NKM um ein „normales“ vereinfachtes Verfahren handelt und die Staatsanwälte und Jugendrichter daraus keine andere Sanktionierungspraxis ableiten.

11. Prognose und Empfehlungen

Welche Verbesserungsvorschläge gibt es für die Umsetzung?

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen, vor allem die Spezialisierung der zuständigen Sachbearbeiter, wichtige Faktoren für die verschiedenen Ausprägungen des NKM sind. Insofern ist davon auszugehen, dass die weitere Entwicklung des NKM allem von der aktuell durchgeführten Reform des Berliner Modells abhängen wird. Nach aktuellem Stand wird die Sachbearbeitung von Straftaten nicht mehr durch alle auf den Abschnitten tätigen Schutzpolizisten erledigt, sondern durch speziell dafür eingerichtete Abschnittskommissariate. Die Einrichtung dieser Kommissariate hat allerdings erst zu Beginn des Jahres 2014 begonnen, sodass derzeit noch weitgehend unklar ist, wie sich die Arbeit dort genau gestalten wird.

Es ist abzusehen, dass sich unter den gegebenen Bedingungen das NKM in Richtung des Typs „Spezialisierte Jugendsachbearbeitung“ entwickeln wird. Das NKM würde dort eine Handlungsoption für eine relativ spezifische Fall- und Tätergruppe sein. Von einer Erhöhung der Fallzahlen ist – wie die Untersuchung gezeigt hat – dabei nicht zwangsläufig auszugehen. Die Ausbildung des Typs „NKM-Sachbearbeitung“ ist nicht zu erwarten. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die eher individuellen Ansätze dieses Typs in den neuen Organisationsstrukturen aufgehen werden. Letztlich wird dies aber davon abhängen, welchen Stellenwert die Abschnittsleitungen den bestehenden NKM-Strukturen einräumen wollen. Zu empfehlen ist die Übernahme bestehender Ansätze durchaus. Vor allem im Typ „NKM-Sachbearbeitung“ entstanden Kooperationsnetzwerke, aber auch praktische Handlungsansätze, die auch in Zukunft genutzt werden sollten. Vor der Übernahme sollte aber eine kritische Prüfung erfolgen.

Ein zentrales Ergebnis der Untersuchung ist die Botschaft „Beschleunigung ist möglich“. Es herrschte bei den Interviewpartnern große Übereinstimmung, dass es hierfür Bedarf gibt, auch wenn die Einschätzungen zur Größe des Bedarfs stark variieren.

Im Licht der Ergebnisse der vorliegenden Studie sollten bei der Übernahme des NKM in die Abschnittskommissariate und bei der Weiterentwicklung des NKM die nachfolgenden Punkte beachtet werden.

In Bezug auf die Zielgruppe sollte man sich von einigen, nur scheinbar griffigen Formeln verabschieden:

- *„Das ‚Bauchgefühl‘ des Polizeibeamten entscheidet. Da Beschleunigung in allen Fällen gut ist, können keine Fehler gemacht werden.“*
Dieses Argument verleugnet die Konkurrenz zur Diversion und zum

anderen motiviert es zwar den Polizeibeamten, überfordert ihn aber auch, weil bei der Auswahl – wie die Ablehnungsquote der Staatsanwaltschaft zeigt – letztlich doch weitere Kriterien zu berücksichtigen sind.

- „*Ist er reuig, Diversion, ist er frech, NKM*“: Grundsätzlich ist diese Formel richtig, da die beiden Verfahrenswege tatsächlich Alternativen darstellen. Es stellt sich die Frage, ob der jeweilige jugendliche Straftäter eher durch ein informelles oder formelles Verfahren erreicht werden kann. Der „renitente“ Jugendliche sollte dabei aber als Leitbild aufgegeben werden, da das Auftreten bei der Polizei nicht unbedingt als Indikator für die Erreichbarkeit bspw. von Maßnahmen im Rahmen der Diversion darstellt. Es sollte zudem bedacht werden, dass die Teilnahme an der Diversion nicht ausschließt, dass der Jugendliche – falls er sich als kooperationsunwillig erweist – nicht doch noch einem förmlichen Verfahren zugeführt werden kann. Die Option, das NKM nach einer gescheiterten Diversionsmaßnahme durchzuführen, scheint ohnehin vernachlässigt zu werden.
- „*Zu spät, weil zuviel Zeit vergangen ist*“: Die Untersuchung zeigte, dass Beschleunigung gelegentlich als Selbstzweck verstanden wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Beschleunigung aus dem Verfahren genommen wird, wenn das Ziel von 4 – 6 Wochen nicht mehr erreichbar ist. Entscheidend sollte der Eilbedarf sein, der aber auch nach Monaten noch bestehen kann oder eventuell auch während des Verfahrens entstanden ist. Dabei scheint es sich um eine Art Missverständnis bzw. eine Verkürzung des Beschleunigungsgedankens zu handeln. Wichtig für den Jugendlichen ist, dass der Handlungszusammenhang nicht verloren geht und nicht, dass er möglichst schnell einem Jugendrichter vorgeführt wird.

Zur genaueren Bestimmung der Zielgruppe ist zu empfehlen, die eher repressive Interpretation des Beschleunigungsansatzes um den Aspekt des akuten Hilfebedarfs systematisch zu erweitern und dabei zu berücksichtigen, dass eine „schnelle Reaktion“ auch bzw. vor allem durch die Diversionsmittler erfolgen kann bzw. sollte.

Außerdem könnte es hilfreich sein, die weitgehend abstrakten Kategorien im Konzept um konkrete Beispiele zu erweitern. Ohnehin könnte das Sammeln und Aufbereiten von Praxisbeispielen ein Ansatz zur Weiterentwicklung des NKM sein. In den Interviews wurden einige Fallbeispiele erwähnt, die für die Bearbeitung im Rahmen des NKM besonders geeignet scheinen.

Nach der Klärung der Frage, für welche Fälle und Täter das NKM eine angemessenen Antwort darstellt, wäre zu prüfen, wie das NKM in die bestehenden Organisationsstrukturen und Abläufe eingegliedert werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das NKM nicht in Konkurrenz zu anderen eilbedürftigen Verfahren gerät. Zudem sollte bedacht werden, wie der Beschleu-

Evaluation des „Neuköllner Modells“



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

nigungsansatz über die Hauptverhandlung hinaus in das Jugendverfahren eingebaut werden kann.

12. Literatur

2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission (2002): „Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts. Abschlussbericht der Kommissionsberatungen von März 2001 bis August 2002“. In: *DVJJ-Extra*. (5).

Abgeordnetenhaus Berlin (2012): *Kleine Anfrage der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)*.

von der Aue, Gisela (2009): „Antwort auf die Frage der Abgeordneten Barth in der 49. Sitzung der 16. Wahlperiode des Berliner Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2009“. Abgerufen am von [http://www.parlament-berlin.de/pari/web/wdefault.nsf/vFiles/D12-00376/\\$File/pp16_049.pdf](http://www.parlament-berlin.de/pari/web/wdefault.nsf/vFiles/D12-00376/$File/pp16_049.pdf).

Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian (2011): *Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt in Berlin*. Hannover (Forschungsberichte KfN).

Bliesener, Thomas; Kindlein, Andrea; Riesner, Lars; u. a. (o. J.): *Abschlussbericht des Forschungsprojekts: Eine Prozess- und Wirkungsevaluation polizeilicher Konzepte zum Umgang mit jungen Mehrfach-/Intensivtätern in NRW*. Kiel.

Bliesener, Thomas; Thomas, Jana (2012): „Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots.“. In: *ZJJ*. (4/2012), S. 382 – 389.

Bortz, Jürgen; Lienert, Gustav A. (1998): *Kurzgefasste Statistik für die klinische Forschung. Ein praktischer Leitfaden für die Analyse kleiner Stichproben*. Berlin Heidelberg u.a.: Springer.

Bundesregierung (2009): *Bundesdrucksache 16/13142: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Jerzy Montag, Kai Gehring, Dr. Uschi Eid, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 26.5.2009*. o.V.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2010): „Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Fortschreibung des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ und weiterer Maßnahmen gegen Jugendgewalt“.

Dietsch, Wilfried; Glos, Werner (2005): *Handbuch der polizeilichen Jugendarbeit*. Stuttgart u.a.: Richard Boorberg Verlag.

Dölling, Dieter; Brunner, Rudolf (2011): *Jugendgerichtsgesetz*. 12. Aufl. Berlin: de Gruyter.

Eisenberg, Ulrich (2012): *Jugendgerichtsgesetz*. 15. Aufl. München: Beck.

Feuerhelm, Wolfgang; Kügler, Nicolle (2001): „Das Modellprojekt »Haus des Jugendrechts« in Stuttgart“. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkri-

riminalitätsprävention (Hrsg.) *Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe*. München.

Frenzel, Helmut (2011): „Des Kaisers neue Kleider oder das Neuköllner Modell“. In: *ZJJ*. (1), S. 70 – 73.

Gabriel, Gabriele (2001): „Schnelle Reaktion und Jugendhilfe - eine Einführung.“. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) *Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe*. München, S. 13 – 27.

Görgen, Thomas; Taefi, Anabel; Kraus, Benjamin; u. a. (2013): *Jugendkriminalität und Jugendgewalt. Empirische Befunde und Perspektiven für die Prävention*. Deutsche Hochschule der Polizei.

Hausmann, Rudolf (o. J.): „„Das Neuköllner Modell“: Schneller und konsequenter - wie die Justiz handeln kann“.

Haustein, Renate; Nithammer, Doris (2001): „Das Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung. Ein Projekt der Stiftung SPI (Sozialpädagogisches Institut Berlin)“. In: Berlin (Berliner Forum Gewaltprävention.), S. 83 – 86.

Heide, Oliver; Widczisk, Heike; Der Polizeipräsident in Berlin (Hrsg.) (2013): *Jugenddelinquenz in Berlin. Jahresbericht 2012*. Berlin.

Heinemann, Mirko (2009): „Jugendrichterin in Berlin-Neukölln: „Nur ein bisschen Faust hin, Faust her““. *Spiegel Online*. 3.2.2009.

Heisig, Kirsten (2010): *Das Ende der Geduld. Konsequenz gegen jugendliche Gewalttäter*. Freiburg, Basel, Wien: Herder.

Hessischer Landtag (2009): „Kleine Anfrage. LT-Drucksache Hessen 18/64“. Abgerufen am 23.07.2013 von <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/4/00064.pdf>.

Hof, Karoline (2010): *Schulverweigerung - Hintergründe und pädagogische Interventionsmöglichkeiten*. (Diplomarbeit). Erfurt.

Kailani, Fatina (2011): „Jugendkriminalität: Neuköllner Modell wird zum Exportschlager - Berlin - Tagesspiegel“. 8.5.2011.

Khostevan, Alireza (2008): *Zügiges Strafverfahren bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern : das Münsteraner Modellprojekt „B-Verfahren“*. Münster: Waxmann.

Kuperion, Stephan (2014): *Das Neuköllner Modell. Das besonders beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren*. Berlin.

- Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugenddelinquenz (2010): „Bericht an den Landesjugendhilfeausschuss Berlin“.
- Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (o.J.): „Präventionsfeld: Schulverweigerung“. Abgerufen am 02.12.2013 von http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/pit/pit_brandenburg_pdf/Demokratie/1_schulverweigerung.pdf.
- Landeskommission Berlin gegen Gewalt (2003): „Schuldistanz. Eine Handreichung für Schule und Jugendhilfe“. Abgerufen am 12.12.2013 von http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/praevention/schuleundgewaltpraevention/schuldistanz/01_handreichung.pdf?start&ts=1197374046&file=01_handreichung.pdf.
- Laue, Katharina Annemarie (2011): *Das vorrangige Jugendverfahren - Ein Modell zur beschleunigten Verfolgung besonders gefährlicher Jugendstraftäter. Eine qualitative Aktenauswertung der vorrangigen Jugendverfahren in Schleswig-Holstein*. Hamburg: Dr. Kovac.
- Mann, Holger (2004): *Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren*. Frankfurt/Main: Peter Lang.
- Meier, Bernd-Dieter; Rössner, Dieter; Trüg, Gerson; u. a. (Hrsg.) (2011): *Jugendgerichtsgesetz. Handkommentar*. Baden-Baden: Nomos.
- Mertens, Andreas (2003): *Schnell oder gut? Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren*. Frankfurt/Main: Peter Lang.
- Miller, Hans-Jürgen; Lätzer, Regina; Stiftung SPI - Clearingstelle Jugendhilfe / Polizei (Hrsg.) (2009): *Infoblatt Nr. 48: das vereinfachte Jugendverfahren*. Berlin.
- Müllensiefen (2012): „Initiativen gegen Schuldistanz“.
- Ohder, Claudius (2006): „„Intensivtäter“ in Berlin – Hintergründe und Folgen vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeit.“. In: *Berliner Forum Gewaltprävention*. 26 .
- Ohder, Claudius (2011): *Intensivtäter in Berlin Teil III. Haftverläufe und Ausblick auf die Legalbewährung junger Mehrfachtäter*. Berlin (Berliner Forum Gewaltprävention).
- Ohder, Claudius (2007): „„Intensivtäter“ in Berlin. Hintergründe und Folgen vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeit. Teil II“. In: *Berliner Forum Gewaltprävention*. 33 .
- Ostendorf, Heribert (2012): „Beschleunigung und Effektivierung des Jugendstrafverfahrens“. Abgerufen am 17.08.2013 von

http://jugendgerichtshilfe.dresden.de/media/pdf/jgh/GK14_Abkuerzung_Jugendstrafverfahren_Vortrag_Ostendorf.pdf.

Ostendorf, Heribert (2013): *Jugendgerichtsgesetz*. 9. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Pfeiffer, Christian (2010): „Nicht alle Buben sind so böse | Cicero Online“. Abgerufen am 10.07.2013 von <http://www.cicero.de/berliner-republik/nicht-alle-buben-sind-so-b%C3%B6se/41114>.

Der Polizeipräsident in Berlin. Landeskriminalamt. Zentralstelle für Prävention (2012): *Jugenddelinquenz in Berlin. Jahresbericht 2011*. Berlin.

Schlie, Hermann (1999): „Aus der Praxis: Das vereinfachte Jugendverfahren „Lemgoer Modell““. In: *DVJJ-Journal*. 165 (3), S. 335 – 336.

Schultz, Ulrike (2012): „„Was habe ich eigentlich gekriegt?“ Kommunikation mit jungen Menschen im Jugendstrafverfahren.“. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (Hrsg.) *Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11. - 14. September 2010 in Münster*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 107 – 128.

Senatsverwaltung für Justiz, für Inneres und Sport und für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.) (2009): „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie)“. In: *Amtsblatt für Berlin*. 59 (43), S. 2249 – 2256.

Sohn, Werner (2011): „Kirsten Heisigs „falsche Botschaft““. In: *Die Polizei*. (2), S. 57 – 61.

Staatsanwaltschaft Bamberg (2012): „„Neuköllner Modell“ in Bamberg“.

Stahlmann-Liebelt, Ulrike (2001): „Das vorrangige Jugendverfahren in Flensburg.“. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) *Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe*. München, S. 123 – 126.

Statistisches Landesamt Berlin-Brandenburg (2013): *Statistisches Jahrbuch 2013*. Berlin.

Strauss, Anselm; Corbin, Juliet (1996): *Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.

Suske-Bonack, Monique (2011): „Das beschleunigt durchgeführte vereinfachte Jugendverfahren (sog. „Neuköllner Modell“)“. In: *Kriminalistik*. (11), S. 731 – 735.

Evaluation des „Neuköllner Modells“



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Vereinte Nationen (1985): „Rahmenbedingungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“)“. Abgerufen am 03.07.2013 von <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar4033.pdf>.